

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Rahmenordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs 10 „Neuere Philologien“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 17.10.2012

Mit den Fachspezifischen Anhängen für die Masterstudiengänge

M.A. American Studies

M.A. Anglophone Literatures, Cultures and Media

M.A. Deutsche Literatur

M.A. Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation

M.A. Moving Cultures – Transcultural Encounters / Cultures en mouvement – recontres transculturelles / Culturas en movimiento – encuentros transculturales

M.A. Romanistische Linguistik

M.A. Skandinavistik

M.A. Theater-, Film- und Medienwissenschaft

Vorläufig genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am 19. März 2013

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Zulassung zum Studium

§ 5 Regelstudienzeit

II. Studienstruktur und -organisation

§ 6 Aufbau des Studiums; Module; Kreditpunkte

§ 7 Lehr- und Lernformen

§ 8 Leistungs- und Teilnahmenachweise

§ 9 Studienverlaufsplan, Informationen zum Studium, Studienfachberatung

§ 10 Akademische Leitung und Modulkoordination

III. Prüfungsorganisation

§ 11 Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Masterprüfungen und Prüfungsamt

§ 12 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

IV. Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 13 Zulassung zur Masterprüfung
- § 14 Modulprüfungen, Prüfungsformen
- § 15 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren
- § 16 Versäumnis und Rücktritt, Fristen
- § 17 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung
- § 18 Täuschung und Störungen des Prüfungsverlaufs
- § 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen
- § 21 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 22 Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten
- § 23 Masterarbeit

V. Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamturteil bei bestandener Prüfung

- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

VI. Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Masterprüfung

- § 25 Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen; Wiederholungsfristen
- § 26 Endgültiges Nichtbestehen oder Abbruch der Masterprüfung

VII. Prüfungszeugnis; Masterurkunde und Diploma-Supplement

- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Masterurkunde
- § 29 Diploma-Supplement

VIII. Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen
- § 32 Einsprüche und Widersprüche
- § 33 Prüfungsgebühren

IX. Schlussbestimmungen

- § 34 In-Kraft-Treten

Anhänge

Abkürzungen

CP	Credit Points (Kreditpunkte)
DSH	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ECTS	European Credit Transfer System
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. 2009, S. 666), zuletzt geändert am 26.06.2012
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24.02.2010 (GVBl. 2010, S. 94), in der jeweils gültigen Fassung
Kq	Kolloquium
M.A.	Master of Arts
Pr	Praktikum
Pj	Projekt
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt unter Beachtung der „Allgemeinen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 16.04.2008“ in der Fassung vom 13.04.2011 das Studium und die Modulprüfungen der vom Fachbereich Neuere Philologien angebotenen und in Anhang I aufgeführten Masterstudiengänge.

(2) Die studiengangsspezifischen Anhänge dieser Ordnung regeln insbesondere die Zielsetzung des jeweiligen Masterstudiengangs sowie die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung. Sie enthalten die Modulbeschreibungen für den jeweiligen Masterstudiengang. Die studiengangsspezifischen Anhänge sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

(1) Die Masterstudiengänge sind konsekutive, überwiegend forschungsorientierte Studiengänge, die zu einem für berufliche und wissenschaftliche Tätigkeiten qualifizierenden zweiten akademischen Abschluss führen. Der Masterabschluss bildet die Voraussetzung für den Erwerb eines weiterführenden akademischen Grades.

(2) Das Masterstudium soll das im Bachelorstudium erworbene Fach- und Methodenwissen vertiefen, die Kritikfähigkeit fördern und dazu anleiten, komplexe kultur-, literatur- oder sprachwissenschaftliche Fragestellungen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden eigenständig zu bearbeiten. Die Möglichkeit einer Promotion regelt die Promotionsordnung.

(3) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden.

(4) Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt als Summe von einzelnen Modulprüfungen und einer Abschlussarbeit. Es gibt keine Abschlussprüfungen. Die Summe der Modulprüfungen und die Abschlussarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

- a. die Bachelorprüfung in gleicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bestanden hat oder
- b. einen vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss als mindestens gleichwertig anerkannten Abschluss einer deutschen Universität oder Fachhochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
- c. einen vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. drei Studienjahren besitzt, und
- d. eine Masterprüfung in gleicher Fachrichtung an einer anderen Hochschule nicht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat. Gleiches gilt bei Masterprüfungen in verwandten Fachrichtungen, soweit

vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss entsprechende Übereinstimmung der Fachrichtungen festgestellt wird. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß §13 Abs. 2 a vorzulegen. § 13 Abs. 3b gilt entsprechend.

Näheres zu a, b und c regeln die studiengangsspezifischen Anhänge. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse ist das International Office der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu befragen.

(2) Die studiengangsspezifischen Anhänge können vorsehen, dass die Zulassung in den Fällen des Abs. 1b und c unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem Bachelorstudiengang im Umfang von maximal 30 Kreditpunkten (CP) erteilt wird. Die Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb der vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss gesetzten Frist erfüllt, ist die Zulassung zur Masterprüfung zu widerrufen.

(3) Die studiengangsspezifischen Anhänge können weitere qualitative, nach dem entsprechenden Profil des Studiengangs erforderliche Anforderungen verlangen.

(4) Die Zulassung kann auf der Grundlage eines vorläufigen Notenauszugs (Transcript of Records) vorläufig erfolgen, wenn

1. mindestens 150 CP erreicht wurden,
2. die Bachelorarbeit bereits abgeschlossen ist oder kurz vor dem Abschluss steht und ein Gutachten beziehungsweise eine Empfehlung der die Bachelorarbeit betreuenden Person vorliegt
3. ggf. die nach dem studiengangsspezifischen Anhang gemäß Abs. 4 geforderten Nachweise vorliegen,
4. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang nachgewiesen wird.

Die vorläufige Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Bachelorabschluss spätestens innerhalb der nächsten sechs Monate beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss nachgewiesen wird. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Nachweis ist dies durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss umgehend dem Studierendensekretariat zwecks Widerrufs der vorläufigen Zulassung zum Masterstudiengang mitzuteilen.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Dieser kann Zulassungsausschüsse einsetzen, die für je einen oder mehrere Masterstudiengänge zuständig sind. Ein Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten.

(6) Sind für einen Masterstudiengang Zulassungszahlen festgesetzt, so gilt anstelle von Abs. 5 die Regelung nach § 18 Abs. 3 der Vergabeverordnung Hessen vom 22. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Masterstudiengang, in dem die Unterrichtssprache Deutsch ist, müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

§ 5 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für die Masterstudiengänge einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit vier Semester. Sind gemäß dem studiengangsspezifischen Anhang für den Masterzugang Auflagen von maximal 30 CP erteilt worden, verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester.

(2) Der Fachbereich Neuere Philologien und die durch fachbereichsübergreifende Vereinbarungen am Lehrangebot beteiligten Fachbereiche stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass das Masterstudium bei Vollzeitstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(3) Soweit Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

II. Studienstruktur und –organisation

§ 6 Aufbau des Studiums; Module; Kreditpunkte

- (1) Die Masterstudiengänge sind Vollzeitstudiengänge, die sich nach Maßgabe des jeweiligen studiengangsspezifischen Anhangs aus Modulen eines einzigen Faches oder aus Modulen mehrerer Fächer zusammensetzen.
- (2) Die Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule und zusätzlich, nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Anhänge, in Wahlpflichtmodule. Zu den Pflichtmodulen gehört die Masterarbeit. Die im jeweiligen Masterstudiengang zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind in den studiengangsspezifischen Anhängen festgelegt.
- (3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester oder ein Studienjahr. Die studiengangsspezifischen Anhänge enthalten die Modulbeschreibungen für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, aus denen sich insbesondere die Dauer des Moduls, sein Semesterwochenstundenumfang (SWS), seine Lehrinhalte und Lernziele sowie die Modulprüfung ergeben.
- (4) Die Module werden in der Regel mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen gehen in der Regel in die Gesamtbewertung der Masterprüfung ein. Näheres legen die studiengangsspezifischen Anhänge fest.
- (5) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Sie umfassen neben der aktiven Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen und außeruniversitären Praktika auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge (insbesondere Referate, Hausarbeiten und Praktikumsberichte), die Vorbereitung auf und die aktive Teilnahme an Leistungskontrollen. Ein CP entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester in der Regel 30 CP vorgesehen.
- (6) Für die in den Masterstudiengängen eingeschriebenen Studierenden wird im Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto geführt. Voraussetzung für die Vergabe von CP für ein Modul ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls, eventuelle Leistungsnachweise, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung im Modul erbracht werden müssen, sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung. Nichtmatrikulierte Studierende dürfen im Studiengang keine Modulprüfungen ablegen. Beurlaubte Studierende können mit Ausnahme des §19 Abs.3 keine Prüfungsleistungen erbringen; über begründete Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Wegen Mutterschutz oder der Inanspruchnahme von Elternzeit oder der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen oder aufgrund der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder aufgrund der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung beurlaubte Studierende sind gemäß §8 Abs.3 der HimmaVO berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (7) Für einen Masterstudiengang sind insgesamt 120 CP zu erbringen.

§ 7 Lehr- und Lernformen

- (1) Zum Erreichen der Studienziele werden Lehrveranstaltungen in folgenden Formen durchgeführt:
- (V) *Vorlesungen* bieten eine zusammenhängende Darstellung eines wissenschaftlichen Themas.

(S) *Seminare* dienen der Vermittlung eines wissenschaftlichen Themas und innerhalb dessen der Bearbeitung einer definierten Aufgabenstellung und gegebenenfalls der Präsentation und/oder Diskussion dieser Arbeit in einem mündlichen Vortrag.

(K) In *Kursen* werden systematisch grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten, v.a. Fremdsprachenkenntnisse, vermittelt und eingeübt.

(Kq) *Kolloquien* bieten den Studierenden in regelmäßigen wissenschaftlichen Gesprächen die Gelegenheit, ihre laufenden Forschungsarbeiten zu präsentieren und zu diskutieren und fördern so den wissenschaftlichen Austausch.

(Pr) *Praktika* dienen der Vermittlung von Praxiserfahrungen und Einblicken in mögliche Berufsfelder sowie der individuellen Profilbildung.

(Pj) In *Projekten* arbeiten die Studierenden einzeln oder im Team und unter fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung wissenschaftliche Erkenntnisse auf oder entwickeln mit wissenschaftlichen Methoden Konzepte und Lösungen für komplexe, praxisnahe Aufgabenstellungen oder für wissenschaftliche Problemstellungen.

Die studiengangsspezifischen Anhänge können weitere Lehr- und Lernformen vorsehen.

(2) Als Praktika anerkannt werden Tätigkeiten, die fachlich einschlägig sind und/oder der Vertiefung der in den studiengangsspezifischen Anhängen genannten Schlüsselkompetenzen dienen und/oder Einblicke in potentielle Berufsfelder bieten. Die Modulbeauftragten sind als Praktikumsbeauftragte der Institute verantwortlich für die Anerkennung der Praktika. Sie beraten die Studierenden bei der Praktikumsuche, nach Bedarf bei der Durchführung des Praktikums sowie bei der Erstellung des Praktikumsberichts. Der Praktikumsbericht gibt Aufschluss über die im Rahmen des Praktikums ausgeübten Tätigkeiten und bewertet die fachliche und praktische Relevanz der erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen.

(3) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen und das Praktikum bei der oder dem dafür zuständigen Modulbeauftragten anmelden. Die praktikumsgebende Stelle stellt eine Bescheinigung aus, die folgende Angaben enthält: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit.

(4) Die studiengangsspezifischen Anhänge regeln den Umfang des Praktikums und des Praktikumsberichts. Sie können fachspezifische Kriterien für die Anerkennung vorsehen.

(5) Ist der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig, so enthalten die Modulbeschreibungen in den studiengangsspezifischen Anhängen die notwendigen Festlegungen. Entsprechendes gilt, wenn der Nachweis der Teilnahme bzw. der erfolgreichen Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls für den Zugang zu anderen Lehrveranstaltungen des gleichen Moduls erbracht werden muss. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung erfolgt durch die Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung.

§ 8 Leistungs- und Teilnahmenachweise

(1) Soweit nach der Modulbeschreibung für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. für die Vergabe der CP Leistungs- oder Teilnahmenachweise zu erbringen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Die nach der Modulbeschreibung für das Modul geforderten Leistungs- und Teilnahmenachweise dokumentieren das ordnungsgemäße Studium. Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung. Die Nachweise sind in der Regel bei der Meldung zur Modulprüfung vorzulegen. Die CP für das Modul werden erst vergeben, wenn die geforderten Nachweise vorliegen.

(3) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulnote ein. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nichtbestandene Studienleistungen sind uneingeschränkt wiederholbar. Bei Täuschungsversuchen gilt § 18 entsprechend.

(4) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung; Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Bei Vorlesungen besteht keine Teilnahmepflicht.

(5) Die regelmäßige aktive Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende nicht mehr als zwei der von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen bzw. 20% der Veranstaltungszeit versäumt hat und sich aktiv in den Einzelveranstaltungen beteiligt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende das Erteilen eines Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen.

Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder genannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben.

(6) Zur aktiven Teilnahme gehören in der Regel kleinere Arbeiten, wie Protokolle oder mündliche Kurzreferate. Je nach Veranstaltung sind dafür bis zu 15 Stunden bzw. 25% der für das Selbststudium vorgesehenen Arbeitszeit aufzuwenden.

(7) Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine durch die Veranstaltungsleitung positiv bewertete, individuelle Leistung erbracht wurde. Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch vom Erbringen mehrerer Leistungen abhängig machen, sofern die Modulbeschreibung dies vorsieht. Studienleistungen können insbesondere sein: Klausuren, mündliche Prüfungen, Protokolle, Referate und Hausarbeiten. Bei der Abgabe einer Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die in der Arbeit angegebenen benutzt hat; ferner ist zu erklären, dass die Hausarbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. Die Veranstaltungsleitung gibt die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, innerhalb derer diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht geändert werden. Die Veranstaltungsleitung kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen. Im Übrigen gilt für Studienleistungen § 17 Abs. 1.

§ 9 Studienverlaufsplan, Informationen zum Studium, Studienfachberatung

(1) Ein Studienverlaufsplan gibt den Studierenden ein Beispiel für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Die Studienverlaufspläne sind Bestandteil der jeweiligen studiengangsspezifischen Anhänge.

(2) Auf der Basis der Studienverlaufspläne und der Modulbeschreibungen erstellen die Geschäftsführungen der Institute für jedes Semester ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das in der Regel in der letzten Vorlesungswoche des vorangehenden Semesters im Rahmen eines EDV-gestützten Systems oder in Druckform erscheint. Es beinhaltet insbesondere auch Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise auf Termine und Fristen zu Prüfungen, gegebenenfalls Anmeldefristen für Lehrveranstaltungen, Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module sowie zum Zugang zu den Lehrveranstaltungen für Studierende anderer Studiengänge.

(3) Die Studierenden haben während des gesamten Studienverlaufs die Möglichkeit, die Studienfachberatung der an der Lehre im jeweiligen Masterstudiengang beteiligten Institute aufzusuchen. Dort erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und bei der Wahl der Module und Lehrveranstaltungen. In folgenden Fällen wird eine fachbezogene Studienberatung dringend empfohlen:

- zu Beginn des ersten Semesters
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel
- bei Teilzeitstudium
- vor und nach studienbedingten Auslandsaufenthalten.

Zur Ergänzung der Studienfachberatung können die Institute regelmäßige Informationsveranstaltungen anbieten.

(4) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 10 Akademische Leitung und Modulkoordination

(5) Die akademische Leitung der Masterstudiengänge übernimmt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. Diese Funktion wird in der Regel für einen oder mehrere Studiengänge auf Antrag der Studiendekanin bzw. des Studiendekans vom Fachbereichsrat auf ein im jeweiligen Studiengang prüfungsberechtigtes professorales Mitglied für die Dauer von zwei Jahren übertragen.

(6) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten. Die Namen der Modulbeauftragten werden auf geeignete Weise öffentlich bekannt gegeben; die Veröffentlichung kann auch elektronisch erfolgen.

(7) Die akademische Leitung ist zusammen mit den Modulbeauftragten für alle den Studiengang betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben verantwortlich, insbesondere:

- die Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots
- die Erstellung und Aktualisierung von Listen der Prüfenden.

III. Prüfungsorganisation

§ 11 Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Masterprüfungen und Prüfungsamt

(1) Der Fachbereichsrat bildet für die von ihm verantworteten Bachelor- und Masterstudiengänge einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss, dem die Organisation der Bachelor- und Masterprüfungen obliegt und der die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben erledigt. Die Verantwortung des Dekanats des Fachbereichs Neuere Philologien für die Prüfungsorganisation nach § 45 Abs. 1 HHG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat aufgrund der erfassten Prüfungsdaten mindestens einmal jährlich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach Modulen sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt dem Fachbereichsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören fünf Vertreterinnen und Vertreter der Professorenschaft sowie zwei Studierende und zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Fachbereichs Neuere Philologien an. Eines der studentischen Mitglieder muss in einem der Bachelorstudiengänge, das zweite studentische Mitglied in einem der Masterstudiengänge, für die der Prüfungsausschuss zuständig ist, immatrikuliert sein.

(3) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Geschäftsstelle ist in der Philosophischen Promotionskommission angesiedelt („Prüfungsamt“). Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung an das Prüfungsamt übertra-

gen. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz.

(5) In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fällt einzelne Entscheidungen nach dieser Ordnung im Benehmen mit der Modulkoordination oder mit der akademischen Leitung, insbesondere bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern (§ 12 Abs. 2), bei der Zulassung zur Masterprüfung in Ausnahmefällen (§ 13 Abs. 3), bei der Organisation der Modulprüfungen (§ 15), bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 19), bei der Ausgabe des Masterthemas in Ausnahmefällen (§ 23 Abs. 6) und bei der Behandlung von Einsprüchen und Widersprüchen (§ 32).

(8) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, als Zuhörerinnen und Zuhörer an den mündlichen Prüfungen teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Ablehnende Entscheidungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss kann in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach Maßgabe dieser Ordnung getroffen werden, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang im Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

§ 12 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

(1) Zur Abnahme von Modulprüfungen befugt sind Mitglieder der Professorengruppe einschließlich der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen dürfen im Rahmen eines Masterstudiengangs nur Mitglieder oder Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, die mindestens den Masterabschluss

oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(4) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

IV. Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 13 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung setzt die Immatrikulation in dem jeweiligen Studiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität voraus. Weitere Zulassungsvoraussetzungen regeln die studiengangsspezifischen Anhänge.

(2) Spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung eines Moduls an der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular zur Masterprüfung beim Prüfungsamt einzureichen. Diesem sind insbesondere beizufügen:

- a. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Zwischen- oder Abschlussprüfung im Masterstudiengang oder in einem anderen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder – gegebenenfalls unter Angabe von Fehlversuchen – ob sie oder er ein Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang nicht abgeschlossen hat;
- b. ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- c. ggf. Nachweise über fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse;
- d. Nachweis über die Zahlung der nach dieser Ordnung zu entrichtenden Prüfungsgebühr (§ 33).

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Die Zulassung zur Masterprüfung muss versagt werden, wenn

- a. die oder der Studierende die in Abs. 2 genannten Nachweise nicht erbringt;
- b. die oder der Studierende die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in demselben oder einem verwandten Masterstudiengang beziehungsweise Studienfach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet. Als verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in einem wesentlichen Teil mit den Modulen und den in ihnen geforderten Prüfungsleistungen übereinstimmen, insbesondere Masterstudiengänge mit gleichartiger Ausrichtung;
- c. die oder der Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 25 Abs. 6 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.
- d. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Modulprüfungen, Prüfungsformen

(1) Die Modulprüfung besteht nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung entweder aus einer einzelnen Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls (Modulabschlussprüfung) oder aus einer veranstaltungsbezogenen Modulprüfung. In einzelnen Modulen kann die Modulprüfung auch aus kumulativen Modulprüfungen (mehrere Modulteilprüfungen) bestehen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

(2) Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als mündliche Prüfungen (§ 21), Klausuren, Hausarbeiten oder Projektarbeiten (§ 22) erbracht. Die studiengangsspezifischen Anhänge können weitere, studiengangsspezifische Prüfungsformen vorsehen.

(3) Die Abschlussprüfung zu einem Modul bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. Ist die Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, werden deren Inhalte und Methoden sowie die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls geprüft.

(4) Im Falle der Wiederholung von Modulprüfungen kann die Prüfung als mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von 30 Minuten durchgeführt werden. Die Wahl der Prüfungsform bestimmt die oder der Prüfende. Die Prüfungsform wird der oder dem Studierenden vom Prüfungsamt zusammen mit dem Termin für die Wiederholungsprüfung bekannt gegeben.

(5) Mündliche Prüfungen können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüferin oder Prüfer und der oder dem Studierenden auch in einer Fremdsprache abgenommen werden; in den Modulbeschreibungen der jeweiligen studien-gangsspezifischen Anhänge kann eine Verpflichtung zur Abnahme in einer Fremdsprache vorgesehen werden.

(6) Das Ergebnis der mündlichen Modulprüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer in einem Protokoll festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsamt zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer Prüfung sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls bzw. Modulteils aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse nach § 16 Abs. 2 und § 18 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind. § 21 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 15 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren

(1) Modulabschlussprüfungen erfolgen im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls. Veranstaltungsbezogene Modulprüfungen erfolgen jeweils im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltungen. Die Prüfungszeiträume für die Modulabschlussprüfungen liegen in der Regel am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters. Wiederholungstermine für nicht fristgemäß zurückgetretene, im regulären Prüfungstermin gescheiterte oder zu diesem Termin angemeldete, jedoch nach § 16 Abs. 1 und 2 entschuldigte Studierende werden in der Regel jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angesetzt.

(2) Die Termine für die Modulabschlussprüfungen werden im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss jährlich festgelegt. Dieser gibt in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Modulabschlussprüfungen, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer, die Meldetermine und Meldefristen sowie die Fristen für den Rücktritt von den Modulabschlussprüfungen durch Veröffentlichung in einem geeigneten Medium, z.B. dem Internet, spätestens vier Wochen vor den Meldeterminen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen vom Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Prüfungstermins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern möglich.

(3) Der Prüfungstermin für eine veranstaltungsbezogene Modulprüfung sowie der Meldetermin und die Frist für den Rücktritt von der Meldung zu einer solchen Modulprüfung werden auf der Webseite der Philosophischen Promotionskommission bekannt gegeben; sie dürfen nachträglich nicht geändert werden.

(4) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt anzumelden, unabhängig davon, ob die Modulprüfung in Form einer Modulabschlussprüfung oder einer veranstaltungsbezogenen Modulprüfung zu absolvieren ist; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens werden vom Prüfungsamt nach Rücksprache mit dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss festgelegt und im Fachbereich bekannt gegeben. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung in begründeten Fällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer veranstaltungsbezogenen Modulprüfung in begründeten Fällen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(5) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden, sofern sie oder er zur Masterprüfung zugelassen und nicht beurlaubt ist und die betreffende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Teilnahme an der Modulprüfung ausgeschlossen. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder der Inanspruchnahme

von Elternzeit oder wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(6) Kann die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Meldung zur Modulprüfung die nach der Modulbeschreibung für die Teilnahme an der Prüfung geforderten Prüfungsvorleistungen (Leistungs- oder Teilnahmenachweise) aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vorlegen, sind diese vor Ablauf des betreffenden Semesters beim Prüfungsamt nachzureichen; geschieht dies nicht, gilt das Modul als noch nicht abgeschlossen.

(7) Die Meldung zu einer Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht bis zum Rücktrittstermin über QIS oder durch schriftliche Erklärung (auch per E-Mail) beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Rücktritte von den Prüfungen sind bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin möglich. Die fristgemäße Rücktrittserklärung bedarf keiner Begründung.

§ 16 Versäumnis und Rücktritt, Fristen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende den bindenden Prüfungstermin versäumt, es sei denn, die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses erkennt die hierfür geltend gemachten Gründe als triftig an. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

(2) Der für den nicht-fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das Zeitpunkt, Art und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt. In Zweifelsfällen oder bei langanhaltender oder wiederholter Krankheit kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsamt bleibt unberührt. Ist die oder der Studierende durch Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder einer oder eines von ihr oder ihm notwendigerweise allein zu betreuenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe-, Lebenspartner/in) zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann sie oder er bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei einer Krankheit gelten. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Studierende durch Nachweis Mutterschutz geltend macht. Erkennt die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei fristgerechtem Rücktritt oder anerkanntem Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung der Fristen für die Absolvierung der Modulprüfungen oder eine Verlängerung der Bearbeitungszeiten ermöglichen, soweit die oder der Studierende durch Krankheit, eine Behinderung, eine chronischen Erkrankung, durch Mutterschutz oder Elternzeit, durch die alleinige Betreuung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren oder die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerin oder -partner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder aus einem anderen vergleichbaren, von ihr oder ihm nicht zu vertretenden, Grund nicht in der Lage ist, die Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung in der vorgesehenen Frist bzw. Bearbeitungszeit abzulegen. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich ist. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Gründe sind durch Nachweise glaubhaft zu machen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit gilt Abs. 2 entsprechend

§ 17 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf eine sonstige Beeinträchtigung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 18 Täuschung und Störungen des Prüfungsverlaufs

(1) Mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) sind Prüfungsleistungen und Studienleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungs- oder Studienleistung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen haben. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z.B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte oder Mobiltelefone, zu werten.

(2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1, 2 oder 3 vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden Module und Teilmodule in der Regel angerechnet. Module werden nicht angerechnet, wenn sie weitgehend nicht dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen. Die Beweislast für nicht hinreichende Voraussetzungen trägt der Prüfungsausschuss. Kann der Prüfungsausschuss den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen und Teilmodulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht-modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen

sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

(4) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde, als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind. Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden. Ausnahmen regeln die studiengangsspezifischen Anhänge.

(5) Maximal können 60 CP für Prüfungsleistungen von Studiengängen außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität anerkannt werden. Die Anrechnung einer Masterarbeit oder vergleichbaren Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(7) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen. Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der oder dem Studierenden abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nichtbestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen im entsprechenden Masterstudiengang des Fachbereichs Neuere Philologien gibt, berücksichtigt. § 25 Abs. 6 findet Anwendung.

(8) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(9) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit der Auflage, bestimmte Studien- und / oder Prüfungsleistungen nachzuholen, verbunden werden. Auflagen und evtl. Fristen, innerhalb derer die Auflagen zu erfüllen sind, sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.

§ 20 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Voraussetzung für die Anerkennung der CP ist der individuelle Nachweis in einem vom Fachbereich beschlossenen und im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 HHG überprüften Verfahren. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50% der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt in der Regel ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

§ 21 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen beziehen sich auf den Stoff eines Moduls oder einzelner Lehrveranstaltungen. Sie werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit

höchstens fünf Studierenden abgehalten. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Studierendem mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Genauer legen die studiengangsspezifischen Studiengänge fest.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sein denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten

(1) Klausuren beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit (gegebenenfalls mit zugestandenen Hilfsmitteln) und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausuren können Multiple Choice-Fragen enthalten. Bei der Aufstellung der Multiple Choice-Fragen und des Antwortkataloges ist festzulegen, ob eine oder mehrere Antworten zutreffend sind. Lassen die studiengangsspezifischen Anhänge zu, dass Multiple Choice-Fragen mehr als 25% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen, müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- a. Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Sie müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
- b. Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen die Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt
- c. Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorenschaft angehören muss.
- d. Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.
- e. Die Klausur ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Klausur zutreffend beantworteten Fragen unter 50 %, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(3) Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt 90 Minuten, soweit dies nicht in den studiengangsspezifischen Anhängen anders geregelt ist.

(4) Das Bewertungsverfahren der Klausuren beträgt in der Regel vier Wochen. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

- (5) Klausuren sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausur aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten.
- (6) Eine Hausarbeit ist die selbständige und angemessene schriftliche Ausarbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Das Thema sowie die Bearbeitungsfrist der Hausarbeit legt die Prüferin oder der Prüfer in Absprache mit der oder dem Studierenden fest. Der Ausgabezeitpunkt des Themas und die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit sind zu dokumentieren; das Nähere dazu legt der Gemeinsame Prüfungsausschuss fest.
- (7) In Projektarbeiten weisen die Studierenden nach, dass sie konzeptionell und lösungsorientiert praxisnahe Aufgabenstellungen oder wissenschaftliche Problemstellungen bearbeiten können. Die Dauer der Projektarbeiten ist in den studienengangsspezifischen Anhängen geregelt. Für Projektarbeiten gilt Abs. 6 entsprechend.
- (8) Nach Entscheidung der oder des Prüfenden können Projekt- und Hausarbeiten auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (9) Für Haus- und Projektarbeiten gilt § 23 Abs. 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Hausarbeit oder Projektarbeit in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer und nach Absprache mit ihr oder ihm einzureichen ist.
- (10) Beurteilung und Benotung von Projekt- und Hausarbeiten obliegen der die Lehrveranstaltung durchführenden Person. Die Bewertung soll nach sechs Wochen, muss spätestens aber nach acht Wochen abgeschlossen sein. Die schriftlich begründete Benotung wird zu den Prüfungsakten genommen.
- (11) Die studienengangsspezifischen Anhänge können andere schriftliche Prüfungsformen (zum Beispiel Forschungsbericht, Portfolio) vorsehen.

§ 23 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anspruchsvolles Thema aus dem Fachgebiet des Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit wird als Abschlussarbeit (Thesis) von der oder dem Studierenden angefertigt; sie kann im näheren Zusammenhang mit einem der Pflichtmodule des Studiengangs stehen; näheres regeln die studienengangsspezifischen Anhänge. Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Personen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, erkennbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.
- (2) Die studienengangsspezifischen Anhänge regeln, welche Module Studierende abgeschlossen haben müssen, um die Zulassung zur Masterarbeit zu beantragen. Die Masterarbeit wird innerhalb eines Zeitraums von drei bis sechs Monaten angefertigt und mit mindestens 15 und höchstens 30 CP angerechnet; sie kann auch Bestandteil eines Mastermoduls sein. Näheres regeln die studienengangsspezifischen Anhänge.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (4) Die Masterarbeit kann von Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten und von promovierten Mitgliedern, die in den Masterstudiengängen lehren, ausgegeben und betreut werden; § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss eine Betreuungsperson vorzuschlagen.
- (5) Die oder der Studierende beantragt bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses die Vergabe eines Themas für die Masterarbeit; ihr oder ihm ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen; dem Vorschlag der oder des Studierenden ist dabei nach Möglichkeit zu folgen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt innerhalb einer angemessenen Frist dafür, dass die oder der Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält. Das Thema vergibt die Betreuerin oder der Betreuer, die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema der Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Titels nicht bearbeitet werden.

(6) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema der Arbeit in Absprache mit einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Neuere Philologien gestellt werden. Sie oder er bewertet die Arbeit zusammen mit der externen Betreuerin oder dem externen Betreuer.

(7) Die studiengangsspezifischen Anhänge regeln, in welcher Sprache die Masterarbeit verfasst werden kann. Wird die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(8) Das Thema der Masterarbeit ist so einzugrenzen, dass es innerhalb des vorgesehenen Zeitraums bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe folgenden Werktag. Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden; die Bearbeitungsfrist des neuen Themas beginnt mit der Ausgabe. Die Rückgabe eines geänderten Themas ist ausgeschlossen.

(9) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bei ärztlich attestierter Krankheit um den Zeitraum der Erkrankung auf Antrag beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss möglich. Eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal 50% aus einem anderen Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag möglich. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2.

(10) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen der Masterarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Quellen entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie von ihr oder ihm selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht, auch nicht auszugsweise, in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung oder Studienleistung verwendet wurde. Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausführung im Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postwegs ist das Datum des Poststempels entscheidend.

(11) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer zu beurteilen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird auf Vorschlag der Betreuungsperson von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer vorzuschlagen. Es besteht kein Rechtsanspruch. Einer der Prüfenden muss in der Regel Professorin oder Professor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor der Johann Wolfgang Goethe-Universität sein.

(12) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit vorgelegt werden; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Erstgutachtens beschränken. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen.

(13) Wird die Masterarbeit von einer oder einem der beiden Prüfenden mit "nicht ausreichend" (5,0) beurteilt, beauftragt die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unverzüglich eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer; gleiches gilt bei Notenabweichungen von 2,0 oder mehr Notenschritten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen. Sind zwei Beurteilungen „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Note der Masterarbeit „nicht ausreichend“ (5,0).

V. Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamturteil bei bestandener Prüfung

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Bewertung für einzelne Prüfungsleistungen ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen; sie wird von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer festgesetzt. Bei der letztmaligen Wiederholung von Prüfungsleistungen ist die Bewertung grundsätzlich von zwei Prüfenden vorzunehmen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	„sehr gut“	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2	„gut“	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	„befriedigend“	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	„ausreichend“	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	„nicht ausreichend“	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit oder des Mastermoduls. Die studiengangsspezifischen Anhänge legen fest, welche der Modulprüfungen in die Gesamtbenotung einbezogen werden. Die Note der Masterarbeit oder des Mastermoduls wird dabei zweifach gewichtet, sofern die studiengangsspezifischen Anhänge keine andere Regelung vorsehen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(3) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses angefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

bis 1,5	sehr gut	very good
über 1,5 bis 2,5	gut	good
über 2,5 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
über 3,5 bis 4,0	ausreichend	sufficient
über 4,0	nicht ausreichend	fail

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich durch das Prüfungsamt in einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Verfahren bekannt gegeben.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Note für das Modul als Durchschnitt der Noten für die Teilprüfungen, sofern der jeweilige fachspezifische Anhang nicht vorsieht, dass sich die Modulnote nicht als das mittels CP gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen errechnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

A =	die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Masterprüfung bestanden haben, erzielen.
B =	die Note, die die nächsten 25%,
C =	die Note, die die nächsten 30%,

- D = die Note, die die nächsten 25%,
E = die Note, die die nächsten 10% in der Vergleichsgruppe erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von drei Jahren zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

(7) Wird in der Masterprüfung eine Gesamtnote mit einem Durchschnitt im Bereich von 1,0 bis 1,3 erreicht, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet „excellent“.

VI. Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Masterprüfung

§ 25 Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen; Wiederholungsfristen

(1) Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 16 Abs. 1 oder § 18 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.

(2) Bestandene Modulprüfungen (einschließlich der veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen) können nicht wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Mit der Meldung zur Modulprüfung gilt die oder der Studierende für die erstmalige Wiederholung der Prüfung als angemeldet. Vor der Wiederholung können der oder dem Studierenden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss Auflagen erteilt werden. Bei Nichtbestehen der erstmaligen Wiederholung sollen die Veranstaltungen, auf die die Modulprüfung bezogen ist, wiederholt werden. Mit der Meldung zur Modulprüfung für diese Veranstaltungen gilt die oder der Studierende für die zweite Wiederholungsprüfung als angemeldet. Bei Nichtbestehen der letztmaligen Wiederholungsprüfung ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Wiederholungsprüfungen sollen bis zu acht Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Semesters stattfinden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses auf unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellten Antrag der oder des Studierenden eine spätere Wiederholung der Modulprüfung gestatten und hierfür einen Termin setzen. Bei der Bekanntgabe der Noten für die Modulprüfungen sind die Wiederholungstermine ebenfalls bekannt zu geben. Wird der Wiederholungstermin versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten; § 16 Abs. 1 und 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung muss spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Wird diese Frist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten; § 16 Abs. 1 und 2 findet entsprechende Anwendung. Die Zulassung zur Wiederholung der Masterarbeit kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden; in diesem Fall verlängert sich die Frist entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit nur möglich, sofern von der Rückgabe beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

(6) Fehlversuche derselben oder inhaltlich äquivalenter Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule sind anzurechnen.

§ 26 Endgültiges Nichtbestehen oder Abbruch der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a. eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 16, § 18 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- b. die Masterarbeit zum zweiten Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder in ihrer Wiederholung gemäß § 16, § 18 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- c. der Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.
- d. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so stellt das Prüfungsamt einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.
- e. Hat eine Studierende oder ein Studierender die Masterprüfung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, so wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

VII. Prüfungszeugnis; Masterurkunde und Diploma-Supplement

§ 27 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 28 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien und der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 29 Diploma-Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch ausgestellt, welches Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Masterabschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

VIII. Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so muss der Gemeinsame Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ (5,0) erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis bzw. die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis bzw. eine neue Bescheinigung auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma-Supplement und die Masterurkunde einzuziehen. Wird die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

- (1) Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO).

§ 32 Einsprüche und Widersprüche

- (1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzu legen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 33 Prüfungsgebühren

- (1) Sofern das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden die Absätze 2 und 3 keine Anwendung.
- (2) Die Prüfungsgebühren betragen für die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit insgesamt 100,- Euro.

(3) Die Gebühren nach Abs. 2 werden in zwei Raten zu je 50.- Euro fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung zur Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt, den 26. März 2013

Prof. Dr. Susanne Opfermann
Dekanin des Fachbereichs Neue Philologien

Anhänge

Anhang I: Vom Fachbereich Neuere Philologien angebotene Masterstudiengänge:

M.A. American Studies

M.A. Anglophone Literatures, Cultures and Media

M.A. Deutsche Literatur

M.A. Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation

M.A. Moving Cultures – Transcultural Encounters /Cultures en mouvement – rencontres transculturelles / Culturas en movimiento – encuentros transculturales

M.A. Romanistische Linguistik

M.A. Skandinavistik

M.A. Theater-, Film- und Medienwissenschaft

Anhang 2: Studiengangsspezifische Anhänge der vom Fachbereich angebotenen Masterstudiengänge mit Studienplan:

a) M.A. American Studies

b) M.A. Anglophone Literatures, Cultures and Media

c) M.A. Deutsche Literatur

d) M.A. Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation

e) M.A. Moving Cultures – Transcultural Encounters /Cultures en mouvement – rencontres transculturelles / Culturas en movimiento – encuentros transculturales

f) M.A. Romanistische Linguistik

g) M.A. Skandinavistik

h) M.A. Theater-, Film- und Medienwissenschaft

Studiengangsspezifischer Anhang für den Masterstudiengang

AMERICAN STUDIES

an der Johann Wolfgang Goethe-Universität

TEIL I: GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS, STUDIENVORAUSSETZUNGEN, STUDIENBEGINN UND STUDIENFACHBERATUNG

I.1 GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS

I.1.1 Studiengangsbeschreibung

I.1.2 Ziele und Kompetenzen

I.1.3 Berufliche Tätigkeiten

I.2 STUDIENVORAUSSETZUNGEN, STUDIENBEGINN UND STUDIENFACHBERATUNG

I.2.1 Studienvoraussetzungen

I.2.2 Sprachkenntnisse

I.2.3 Studienbeginn

I.2.4 Studienfachberatung

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORGANISATION

II.1 AUFBAU DES STUDIUMS, MODULE, KREDITPUNKTE

II.1.1 Aufbau des Studiums

II.1.2 Vergabe von Kreditpunkten (CP)

II.1.3 Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtmodule

II.1.4 Übersicht über die Vergabe der Kreditpunkte

II.2 STUDIENGANGSSPEZIFISCHE LEHR- UND LERNFORMEN, PRÜFUNGSFORMEN UND LEISTUNGSNACHWEISE

II.2.1 Lehr- und Lernformen

II.2.3 Prüfungsformen und Leistungsnachweise

TEIL III: MASTERPRÜFUNG

III.1 ZULASSUNG ZUR MASTERPRÜFUNG

III.2 UMFANG DER MASTERPRÜFUNG

III.3 BERECHNUNG DER GESAMTNOTE

TEIL IV: MODULBESCHREIBUNGEN

IV.1. BASISMODUL

IV.2. ORIENTIERUNGSMODULE

IV.2. PROFILBILDUNGSMODULE

IV.3. ACADEMIC TRAINING

IV.4. MASTERARBEITSMODUL

TEIL V: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN

TEIL I: GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS, STUDIENVORAUSSETZUNGEN, STUDIENBEGINN UND STUDIENFACHBERATUNG

I.1 Gegenstände und Ziele des Studiums

I.1.1 Studiengangsbeschreibung

Der englischsprachige Masterstudiengang AMERICAN STUDIES basiert auf dem Konzept des lernenden Forschens und forschenden Lehrens. Er bietet BA-Absolventinnen und -Absolventen sowohl die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich der nordamerikanischen Literatur, Kultur und Geschichte als auch eine Einführung in die wissenschaftliche Praxis.

Der Masterstudiengang AMERICAN STUDIES umfasst folgende drei Schwerpunkte:

Amerikanische Literatur und Literaturwissenschaft

Studieninhalte des Schwerpunktes sind:

- das Verstehen und Interpretieren von Texten und die Auseinandersetzung mit dabei auftretenden hermeneutischen Fragen und Rezeptionsproblemen
- Texte als Vermittlung von Erfahrung, als symbolische Konstruktion von Wirklichkeit in ihrem Geltungsanspruch, ihrer Wirkabsicht, ihrer Geschichtlichkeit
- die amerikanische Literatur in den wesentlichen Phasen ihrer Entwicklung und Ausformung – als Literaturgeschichte, als Nationalliteratur, als literarische Tradition – im Kontext gesellschaftlichen Wandels
- Fragestellungen der Literaturtheorie und Ästhetik im Kontext der amerikanischen Literatur und der Geschichte der amerikanischen Literaturkritik
- Arbeit in/mit Literaturarchiven

Amerikanische Kultur und Kulturwissenschaft

Studieninhalte des Schwerpunktes sind:

- Strukturen, Wirkungsweisen, Funktionen und die soziale Bedingtheit der Öffentlichkeit als Kommunikationszusammenhang
- Entstehung, Funktion und Wandel kultureller, sozialer und ästhetischer Codes

- Probleme, Voraussetzungen und Methoden einer kulturwissenschaftlichen Interpretation von Texten und anderen symbolischen Objekten und Ausdrucksmedien
- Interpretation nicht-literarischer, symbolischer Objekte und die dabei auftretenden hermeneutischen Fragen der kulturellen Bedeutung und Rezeption
- kulturelle, wissenschaftstheoretische, wissenschaftsgeschichtliche und wissenschaftsorganisatorische Bedingungen und Möglichkeiten amerikanischer Kulturkritik und Sozialtheorie.

Amerikanische Geschichte und Gesellschaft

Studieninhalte des Schwerpunktes sind:

- Soziale und politische Bewegungen, Krisen und Veränderungen der amerikanischen Gesellschaft
- Ideengeschichte, insbesondere im Hinblick auf das Zusammenwirken ideeller, materieller und institutioneller Faktoren im gesellschaftlichen Wandel
- Entstehung, Funktion und Veränderbarkeit sozialer, politischer und ideologischer Normen, Codes und Traditionen
- Struktur, Funktionsweise und Bedingungen von politischen Prozessen und Entscheidungen in den USA sowie der gegenwärtigen soziopolitischen Situation in den USA

Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang American Studies ist Englisch.

I.1.2 Ziele und Kompetenzen

Der MA-Studiengang American Studies ermöglicht es den Studierenden, auf der Basis kritischer Einsicht in Theorien und Methoden des Faches fundierte analytische Kenntnisse zu erwerben. Er vermittelt umfassende theoriegestützte literatur-, kultur- und medienwissenschaftliche sowie geschichtswissenschaftliche Fachkenntnisse mit dem Ziel des eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Die Studierenden werden befähigt, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten und ihre Forschungsergebnisse systematisch darzulegen. Zentrale Kompetenzen, die im Studium ausgebildet und professionalisiert werden, sind: Kultur- und Textkompetenz im Bereich der Nordamerikastudien; Informationsbeschaffung und Recherchieren mit deutschen ebenso wie englischsprachigen Ressourcen; mündliche Präsentation und schriftliche Darstellung von wissenschaftlichen Ergebnissen in englischer Sprache mit dem Ziel der Veröffentlichung; Argumentations-, Abstraktions- und Diskussionsfähigkeit; sicherer Umgang mit Medien und Präsentationsmethoden; Organisation und Durchführung von fachtypischen Arbeitsforen; Aufbau von eigenen wissenschaftlichen Netzwerken.

I.1.3 Berufliche Tätigkeiten

Das Studium im MA-Studiengang American Studies bereitet die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter anderem in folgenden Bereichen vor:

- Akademische Laufbahn
- Archive/Dokumentationswesen
- Erwachsenenbildung
- Journalismus
- Literatur- und Kulturmanagement
- Medien
- Museen
- Nichtregierungsorganisationen (NGOs)
- Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
- Politik

- Theater
- Tourismus
- Übersetzung
- Verlagswesen
- Wirtschaft

I.2 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Studienfachberatung

I.2.1 Studienvoraussetzungen

Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

- den Bachelorstudiengang American Studies im Haupt- oder Nebenfach der Goethe-Universität erfolgreich abgeschlossen hat oder
- einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer deutschen Hochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung im Haupt-oder Nebenfach und mit einem erkennbaren nordamerikanischen Studienschwerpunkt mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
- einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt.

§ 4 Abs. 2 der Rahmenordnung für die Masterstudiengänge am Fachbereich 10: Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität bleibt unberührt.

Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem BA-Studiengang keine literatur- oder kulturwissenschaftlichen Kompetenzen erworben haben, wird die Zulassung zum Masterstudiengang American Studies unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem Bachelorstudiengang American Studies erteilt. Diese sind BAAS 1: *Grundlagen der amerikanischen Literatur und Literaturwissenschaft* und BAAS 2: *Grundlagen der amerikanischen Kultur und Kulturwissenschaft*. Die Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht bis zum Ende des zweiten Studiensemesters erfüllt, ist die Zulassung zur Masterprüfung zu widerrufen.

I.2.2 Fremdsprachenkenntnisse

Mit dem Antrag auf Immatrikulation, spätestens aber für die Immatrikulation, sind **Englischkenntnisse** des Niveaus C1 des Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. So wird sichergestellt, dass angehende Studierende in sprachlicher Hinsicht fähig sind, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie müssen in der Lage sein, studienrelevante mündliche Äußerungen oder schriftliche Texte in englischer Sprache zu verstehen, auf sie angemessen zu reagieren sowie Texte zu bearbeiten und selbst zu verfassen. Das schließt insbesondere ein:

- die Fähigkeit, in englischer Sprache dargestellte Sachverhalte, Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Argumente auf Englisch präzise und zielorientiert zu äußern;
- eine für das wissenschaftliche Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Syntax, Textstrukturen und Idiomatik des Englischen.

Der Nachweis erfolgt, sofern der BA-Studiengang nicht mit dem Niveau C1 abgeschlossen wurde, durch einen standardisierten Test, aus dem das Level C1 klar ersichtlich ist, oder durch einen TOEFL. Bei einem TOEFL sind für das Niveau C1 folgende Punkte zu erreichen: Internet based 110, Computer based 270, Paper based 637. Genaueres zu weiteren Formen des Sprachnachweises sowie zu den Niveaus und zu den geforderten Noten bzw.

Punktzahlen ist der *Website* des Instituts für England- und Amerikastudien zu entnehmen. Bei einer Einstufung auf einem Niveau unterhalb C1 kann der MA-Studiengang AMERICAN STUDIES nicht aufgenommen werden.

I.2.3 Studienbeginn

Das Studium im MA-Studiengang AMERICAN STUDIES kann nur zum Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

I.2.4 Studienfachberatung

Es wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Studiums die institutsinterne Studienfachberatung aufzusuchen und die Orientierungsveranstaltungen wahrzunehmen. Näheres zum Beratungsangebot ist der Website des Instituts zu entnehmen.

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORGANISATION

II.1 Aufbau des Studiums, Module, Kreditpunkte

II.1.1 Aufbau des Studiums

Der MA-Studiengang AMERICAN STUDIES beginnt im ersten Semester mit dem Basismodul *American Studies: Literature, Culture, History, and Theory* (15 CP), in dem die Studierenden mit unterschiedlichen BA-Abschlüssen sich eine gemeinsame theoretische und methodische Grundlage aneignen. In der Orientierungsphase wählen die Studierenden zwei von drei Schwerpunkten und belegen je ein Orientierungsmodul (je 15 CP). Wird der Schwerpunkt „Amerikanische Literatur und Literaturwissenschaft“ gewählt, wird das Orientierungsmodul *American Literature* belegt. Wird der Schwerpunkt „Amerikanische Kultur und Kulturwissenschaft“ gewählt, wird das Orientierungsmodul *American Culture* belegt. Wird der Schwerpunkt „Amerikanische Geschichte und Gesellschaft“ gewählt, wird das Orientierungsmodul *American History* belegt. Am Ende der Orientierungsphase haben die Studierenden die am Institut angesiedelten Forschungsfelder kennen gelernt und sich für eigene Studienschwerpunkte entschieden.

In der Profilbildungsphase werden aus Studienschwerpunkten Forschungsschwerpunkte. Die Studierenden wählen zwei aus drei Modulen (je 15 CP), die in ihrer Ausrichtung diese Schwerpunkte reflektieren. Wurde der Schwerpunkt „Amerikanische Literatur und Literaturwissenschaft“ gewählt, wird das Profilbildungsmodul *American Literature and Culture* belegt. Wurde der Schwerpunkt „Amerikanische Kultur und Kulturwissenschaft“ gewählt, wird das Profilbildungsmodul *American Media Studies & Cultural Theory* belegt. Wurde der Schwerpunkt „Amerikanische Geschichte und Gesellschaft“ gewählt, wird das Profilbildungsmodul *American Social and Cultural History* belegt. Die Institutshomepage des IEAS informiert darüber, welche Lehrveranstaltungen für welche Module anrechenbar sind. Einzelne Lehrveranstaltungen können aufgrund ihrer thematischen Breite mehreren Modulen zugeordnet sein. Die in diesen Lehrveranstaltungen erworbenen Credit Points dürfen nur für jeweils *ein* Modul angerechnet werden.

Im Modul *Academic Training* (15 CP) erwerben die Studierenden zusätzliche akademische Kernkompetenzen.

Der Studiengang schließt mit dem Bestehen der Masterarbeit als letztem Pflichtmodul (30 CP) ab. Mit der Masterarbeit (30.000 bis 35.000 Wörter) stellen die Studierenden ihre erworbenen wissenschaftlichen Fähigkeiten in der selbständigen Bearbeitung einer anspruchsvollen und forschungsintensiven Fragestellung unter Beweis.

II.1.2 Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Der MA-Studiengang AMERICAN STUDIES ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 120 CP erreicht wurden.

II.1.3 Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Der MA-Studiengang American Studies umfasst fünf Pflichtmodule (Basismodul, zwei Profilbildungsmodule, Academic Training und Masterarbeit) und zwei Wahlpflichtmodule (zwei Orientierungsmodule).

II.1.4 Übersicht über die Vergabe der Kreditpunkte

Basismodul	15 CP
2 Orientierungsmodule	30 CP
2 Profilbildungsmodule	30 CP
Academic Training	15 CP
<u>Masterarbeit</u>	<u>30 CP</u>
Gesamt	120 CP

II.2 Studiengangsspezifische Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen und Leistungsnachweise

II.2.1 Lehr- und Lernformen

Academic Training: Das Modul *Academic Training* führt die Studierenden in akademische Arbeitsformen und -foren ein. Es besteht aus einem Kolloquium (5 CP), einer Sprachpraktischen Übung (5 CP) sowie verschiedenen akademischen Tätigkeiten (max. 5 CP). Die CP werden hier durch eine große Bandbreite akademischer Aktivitäten erbracht, deren Auswahl und Zusammenstellung bei vorheriger Absprache mit der modulverantwortlichen Stelle den einzelnen Studierenden überlassen wird. Hierzu gehören unter anderem:

Akademische Tätigkeit	Richtlinie für CP-Werte
Besuch von Gastvorträgen	1 CP / vier Vorträge mit jeweils einem einseitigen schriftlichen Summary
Besuch von akademischen Tagungen, Workshops, Konferenzen	2 CP / Veranstaltungstag (3-5seitiger Abschlussbericht erforderlich)
Eigener Vortrag auf akademischen Tagungen, Workshops, Konferenzen	3 CP
Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift	5 CP
Fachbezogener Auslandsaufenthalt (Summer School, Archiv- oder Bibliotheksaufenthalt, Exkursion)	ECTS-Punkte je nach Länge (z.B. 5 CP bei 5 Tagen à 6 Stunden)
Erhebliche Mitwirkung in einem gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremium der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung (z.B. Mitarbeit in der Fachschaft, Berufungskommission, ASTA)	1-2 CP / Semester (Bescheinigung)
Vorbereitung eines Tutoriums	3-5 CP
Weitere akademische Aktivitäten	Nach Rücksprache mit der oder dem Modulbeauftragten

In keinem der aufgeführten Bereiche dürfen mehr als 10 CP angerechnet werden. Zuständig für die Bescheinigung der erbrachten Leistung sind jeweils die Lehrenden, welche die zur Leistung gehörende Veranstaltung (Seminar, Gastvortrag, Tagung etc.) anbieten. Der Modulabschluss wird von der modulverantwortlichen Stelle bescheinigt.

Student Project: *Student Projects* dienen der Weiterführung, Vertiefung und Ergänzung von Studien- und Forschungsinhalten der *Profilbildungsseminare*, sowie der Einübung akademischer Arbeitsformen. Angeleitet von Dozentinnen und Dozenten lernen die Studierenden dabei einerseits fachwissenschaftliche Erkenntnisse zu reflektieren und zu präsentieren, andererseits fachtypische akademische Arbeitsformen sowohl eigenständig als auch im Team zu organisieren. *Student Projects* können z.B. studentische Konferenzen, (Online-) Ausstellungen, elektronische Archivarbeit, Edition von Texten, usw. sein.

Independent Study: In Rücksprache mit den Lehrenden erarbeiten die Studierenden in der *Independent Study* eigenständig einen Überblick der Forschungsliteratur zu einem bestimmten Thema. Die Hauptleistung besteht in der eigenständigen Lektüre und kritischen Reflektion der Forschungsliteratur. Der Leseaufwand soll circa 90 Stunden umfassen.

Sprachpraktische Veranstaltungen: Sprachpraktische Veranstaltungen dienen der Vertiefung von Kenntnissen der und Fertigkeiten in der englischen Sprache, insbesondere der wissenschaftlichen Präsentationsformate in Wort und Schrift.

II.2.3 Prüfungsformen und Leistungsnachweise

Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine thematisch zusammenhängende Analyse einer selbst gewählten wissenschaftlichen Fragestellung. Dabei legt die Verfasserin oder der Verfasser neben eigenen Überlegungen zum Gegenstand auch dar, dass sie oder er sich mit der relevanten Forschungsliteratur zum Thema auseinandergesetzt hat. Die verwendete Forschungsliteratur ist in der Arbeit nachzuweisen. Zu den Konventionen des Zitierens siehe die Style-Sheets der einzelnen Abteilungen des IEAS. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt etwa 7000 bis 8000 Wörter. (5 CP)

Klausur: Eine Klausur ist eine schriftliche Leistungsabfrage, die unter Aufsicht im Zeitraum von 90 Minuten im Rahmen des Basismoduls stattfindet. Es sind umfangreiche und detaillierte Kenntnisse der Methoden und Ansätze der American Studies in Geschichte und Gegenwart nachzuweisen. (5 CP)

Dokumentation Student Project: Die *Dokumentation der Student Projects* dienen der kritischen Reflektion der in den *Student Projects* erarbeiteten Inhalte und Kompetenzen (Umfang circa 1000 Wörter). (1 CP)

Independent Study Essay: Im *Independent Study Essay* stellen die Studierenden ihre kritische Auseinandersetzung mit Diskursen und Debatten des Fachs in schriftlicher Form dar (Umfang circa 3000 Wörtern). (2 CP)

Konzeptpräsentation: *Konzeptpräsentationen* dienen der mündlichen Vorstellung von Forschungsfragen, Problemstellungen und Arbeitsergebnissen der Masterarbeit im Rahmen des Kolloquiums. Der Umfang beträgt ca. 20 Minuten, gefolgt von Diskussion. (2 CP)

Masterarbeit: Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen, wer den erfolgreichen Erwerb von insgesamt mindestens 75 CP nachweist. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen, ihr Umfang beträgt etwa 70 Standardseiten (30.000 Wörter). Der Anfertigungszeitraum beträgt 6 Monate. (30 CP)

TEIL III: MASTERPRÜFUNG

III.1 Zulassung zur Masterprüfung

Für die Zulassung zur Masterprüfung sind die in der Rahmenordnung in Abschnitt IV, §13 genannten Erklärungen und Nachweise vorzulegen.

III.2 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

- a. der Modulprüfung im Basismodul
- b. den zwei Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule der Orientierungsphase, und zwar:
 - bei Wahl des Schwerpunkts „Amerikanische Literatur und Literaturwissenschaft“ das Orientierungsmodul *American Literature*,
 - bei Wahl des Schwerpunkts „Amerikanische Kultur und Kulturwissenschaft“ das Orientierungsmodul *American Culture*,
 - bei Wahl des Schwerpunkts „Amerikanische Geschichte und Gesellschaft“ das Orientierungsmodul *American History*;
- c. den zwei Modulprüfungen der Pflichtmodule der Profilbildungsphase, und zwar:
 - bei Wahl des Schwerpunkts „Amerikanische Literatur und Literaturwissenschaft“ das Profilbildungsmodul *American Literature and Culture*,
 - bei Wahl des Schwerpunkts „Amerikanische Kultur und Kulturwissenschaft“ das Profilbildungsmodul *Media Studies and Cultural Theory*,
 - bei Wahl des Schwerpunkts „Amerikanische Geschichte und Gesellschaft“ das Profilbildungsmodul *American Social and Cultural History*;
- d. der Masterarbeit.

III.3 Berechnung der Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus der Note der Masterarbeit und der drei besten Modulprüfungsnoten der Orientierungs- und Profilbildungsphase ergibt. Aus diesen Noten wird ein arithmetisches Mittel berechnet, wobei die Note der Masterarbeit doppelt gewertet wird.

TEIL IV: MODULBESCHREIBUNGEN

Die nachfolgenden Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zum Angebotszyklus und zur Dauer des Moduls, zu den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen und ihrem Zeitaufwand in Semesterwochenstunden und dem Arbeitsaufwand in Credit Points (CP) sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe der Credit Points und der Art der Prüfungen.

IV.1. Basismodul

Basismodul						
<i>American Studies: Literature, Culture, History, and Theory</i>				Pflichtmodul 15 CP		
Präsenzzeit: 60 Arbeitsstunden, Selbststudium: 390 Arbeitsstunden						
<p>Inhalte: Der <i>Vorlesungsteil</i> des Moduls (<i>Major Concepts in American Studies</i>) hat zum Ziel, die Studierenden aus unterschiedlichen Studiengängen mit den wesentlichen Methoden und Ansätzen der Amerikanistik in Geschichte und Gegenwart vertraut zu machen. Die Vorlesung führt in die Geschichte der Disziplin ein, bietet einen Überblick über vergangene und zeitgenössische Debatten und Diskurse des Fachs und greift aktuelle Entwicklungen in den <i>American Studies</i> auf. Auf diesem Fundament bauen dann die weiteren Module des Studienganges auf. Im <i>Seminar</i> des Moduls werden die Studierenden in das Konzept des lernenden Forschens und forschenden Lehrens eingeführt, indem sie Einblick in aktuelle Forschungsprojekte der Dozentinnen und Dozenten des IEAS gewinnen.</p> <p>Kompetenzen: Mit Abschluss dieses Moduls können die Studierenden sich mit literatur-, kultur- und medienwissenschaftlichen Gegenständen differenziert auseinandersetzen, sie terminologisch und methodisch kompetent einordnen und untersuchen. Sie können die neuesten theoretisch-methodischen Entwicklungen des Feldes verstehen und beurteilen. Die Studierenden sind somit in der Lage eine informierte Entscheidung über ihre Schwerpunktbildung in der Orientierungs- und Profilbildungsphase treffen und eigene Forschungsideen und -hypothesen entwickeln.</p>						
Verwendbarkeit: Master AMERICAN STUDIES						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Angebotsturnus: Wintersemester						
Dauer: ein Semester						
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis						
Modulprüfung: Klausur in der Vorlesung (5 CP)						
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: aktive Teilnahme im Seminar nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 der Rahmenordnung; bestandene Klausur in der Vorlesung						
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester		
1 Vorlesung	V	2	10	1.		
2 Seminar	S	2	5	1.		

IV.2. Orientierungsmodule

In der Orientierungsphase wählen die Studierenden zwei aus drei Studienschwerpunkten und vertiefen und ergänzen die in den Seminaren erarbeiteten Kenntnisse und Fähigkeiten durch *Independent Study*.

OM American Literature		Wahlpflichtmodul 15 CP				
Präsenzzeit: 30 Arbeitsstunden, Selbststudium: 420 Arbeitsstunden						
<p>Inhalte: Vermittelt werden erweiterte Kenntnisse der Literaturen der USA in Bezug auf z.B. ihre inneramerikanischen und globalen Bezüge, aber auch ihre ethnischen und geschlechtsspezifischen Ausdrucksformen sowie die Kenntnis literaturhistorischer Strömungen und Epochen in kultur- und gesellschaftshistorischen Zusammenhängen und in intermedialer Verflechtung. Darüber hinaus werden anspruchsvolle Methoden der Textanalyse und –interpretation eingeübt. Im Modulteil <i>Independent Study</i> werden in der Regel die Studieninhalte des Orientierungsseminars mittels eigenständiger, durch die Dozentin oder den Dozenten angeleiteter Lektüre weitergeführt, vertieft und ergänzt.</p> <p>Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden selbständig und unter Kenntnis verschiedener Literaturtheorien und Interpretationsmethoden literarische Texte in ihrer historischen und intermedialen Wirksamkeit analysieren und bewerten. Sie können selbständig Fragestellungen entwickeln und theoriegeleitet bearbeiten. Allgemeiner erwerben die Studierenden hier Kenntnisse der Methoden und Ansätze zur Entschlüsselung künstlerischer Ausdrucksformen.</p>						
Verwendbarkeit: Master AMERICAN STUDIES						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Angebotsturnus: Sommer- oder Wintersemester						
Dauer: ein oder zwei Semester						
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis						
Modulprüfung: Hausarbeit im Seminar (5 CP)						
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Essay in IS; aktive Teilnahme im Seminar nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 der Rahmenordnung; bestandene Hausarbeit im Seminar						
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester		
1 Seminar	S	2	10	1. - 2.		
2 Independent Study	IS		5	1. - 2.		

Präsenzzeit: 30 Arbeitsstunden, **Selbststudium:** 420 Arbeitsstunden

Inhalte: Vermittelt werden vertiefte und spezialisierte kultur- und medienwissenschaftliche Kenntnisse im Fach Amerikanistik. Zu den relevanten Ansätzen zählen unter anderem die Theorien und Methoden der Cultural Studies sowie der American Studies in ihrer ganzen Breite. Ferner gewinnen die Studierenden Einblick in die gesellschaftlichen Bedingungen von Kommunikation und ihrer symbolischen Vermittlung. Zum Gegenstand gehören exemplarische Aspekte der Kulturgeschichte verschiedener Medien (z.B. Film, Fotografie, Malerei, Musik), auch im Kontext ihrer gesamtgesellschaftlichen Verankerung. Zudem gehören Einzelaspekte der Ideengeschichte zum Seminarinhalt, die auch unter transnationalen Gesichtspunkten, bzw. komparatistisch, behandelt werden können. Im Modulteil *Independent Study* werden in der Regel die Studieninhalte des Orientierungsseminars mittels eigenständiger, durch die Dozentin oder den Dozenten angeleiteter Lektüre weitergeführt, vertieft und ergänzt.

Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden kulturelle Einzelmanifestationen kulturtheoretisch sowie kultur- und mediengeschichtlich analysieren und ihre Bedeutung als kulturelle Zeichensysteme erkennen und formulieren. Sie sind in der Lage, die Genese kultureller Formationen sowie die Strategien und Praktiken ihrer Akteure theoretisch zu erfassen und dabei auch auf ideen- und sozialgeschichtliche Perspektiven zurückzugreifen. Sie können selbständig Fragestellungen entwickeln und theoriegeleitet bearbeiten.

Verwendbarkeit: Master AMERICAN STUDIES

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Angebotsturnus: Sommer- oder Wintersemester

Dauer: ein oder zwei Semester

Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis

Modulprüfung: Hausarbeit im Seminar (5 CP)

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Essay in IS; aktive Teilnahme im Seminar nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 der Rahmenordnung; bestandene Hausarbeit im Seminar

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester		
1 Seminar	S	2	10	1.-2.		
2 Independent Study	IS		5	1.-2.		

Präsenzzeit: 30 Arbeitsstunden, **Selbststudium:** 420 Arbeitsstunden

Inhalte: In diesem Modul werden die Studierenden am Beispiel ausgewählter Fallstudien mit der Historiographie und Methodologie der amerikanischen Geschichtswissenschaften vertraut gemacht. In Seminaren werden sozial-, ideen- und kulturgeschichtliche Herangehensweisen und deren methodisches Werkzeug vorgestellt, diskutiert und am Beispiel ausgewählter historischer Primärquellen eingeübt. Darüber hinaus eignen sich die Studierenden in den Seminaren ein Wissensfundament an, das es ihnen erlaubt, die wichtigsten Entwicklungen in der amerikanischen Sozial-, Ideen-, Politik- und Geschlechtergeschichte sowie in der Geschichte von ethnischen Minderheiten zu beschreiben und historiographisch zu reflektieren. Im Modulteil *Independent Study* werden die Studieninhalte des Seminars mittels eigenständiger, durch die Dozentin oder den Dozenten angeleiteter Lektüre weitergeführt, vertieft und ergänzt.

Kompetenzen: Nach dem Abschluss dieses Moduls können die Studierenden historische Primärquellen analysieren und in den Kontext ihrer Entstehungszeit einordnen. Sie können fortgeschrittene methodische Ansätze der amerikanischen Geschichtswissenschaften kritisch reflektieren und souverän anwenden.

Verwendbarkeit: Master AMERICAN STUDIES

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Angebotsturnus: Sommer- oder Wintersemester

Dauer: ein oder zwei Semester

Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis

Modulprüfung: Hausarbeit im Seminar (5CP)

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Essay in IS; aktive Teilnahme im Seminar nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 der Rahmenordnung; bestandene Hausarbeit im Seminar

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester
1 Seminar	S	2	10	1. - 2.
2 Independent Study	IS		5	1. - 2.

IV.2. Profilbildungsmodule

In der Profilbildungsphase werden aus Studienschwerpunkten Forschungsschwerpunkte; analog zur Orientierungsphase absolvieren Studierende zwei von drei Modulen. In der Profilbildungsphase entwickeln die Studierenden im Austausch mit Dozentinnen und Dozenten und Kommilitonen und Kommilitoninnen an das Seminar anschließende Student Projects, die sie sowohl eigenständig als auch im Team planen und durchführen.

PM American Literature and Culture		Pflichtmodul 15 CP		
Präsenzzeit: 60 Arbeitsstunden, Selbststudium: 390 Arbeitsstunden				
<p>Inhalte: Dieses Modul fördert die Fähigkeit der Studierenden, forschungsorientiert eigene Ideen und Thesen im Bereich der amerikanischen Literaturwissenschaft zu entwickeln und anzuwenden. Die Studierenden lernen, Fragen der amerikanischen Literaturwissenschaft und -geschichte in ihren kulturellen Wechselwirkungen und Kontexten zu situieren und zu bewerten, sowie kulturwissenschaftliche Ansätze und Methoden innerhalb der amerikanischen Literaturwissenschaft kritisch zu reflektieren und anzuwenden. Ziel des Moduls ist die Förderung der Fähigkeit zur Zusammenschau der textanalytisch-praktischen und systematisch-theoretischen Parameter des Faches in der Untersuchung komplexer Forschungsprobleme im Kontext der amerikanischen Kultur und Gesellschaft. Im <i>Student Project</i> wird forschendes Lernen eingeübt. Die Studierenden lernen, an einem konkreten Projekt auf fortgeschrittenem Niveau selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Dabei werden sie von Dozentinnen und Dozenten dialogisch begleitet, führen ihre Projekte jedoch in selbständiger Verantwortung durch.</p> <p>Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden komplexe Forschungsprobleme anhand der sowohl textanalytisch-praktischen als auch systematisch-theoretischen Parameter des Faches untersuchen und bewerten. Ebenso sind sie in der Lage diese in fachtypischen Präsentationsformaten zu reflektieren und zu diskutieren.</p>				
Verwendbarkeit: Master AMERICAN STUDIES				
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Basismoduls				
Angebotsturnus: Sommer- oder Wintersemester				
Dauer: ein oder zwei Semester				
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis				
Modulprüfung: Hausarbeit im Seminar (5CP)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Dokumentation im SP ; aktive Teilnahme im Seminar nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 der Rahmenordnung; bestandene Hausarbeit im Seminar				
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester
1 Seminar	S	2	10	2.-4.
2 Student Project	SP		5	2.-4.

Präsenzzeit: 60 Arbeitsstunden, **Selbststudium:** 390 Arbeitsstunden

Inhalte: Dieses Modul erweitert das Spektrum des auf Nordamerika bezogenen Lehrangebots um spezifische Wissensgebiete im Bereich Medien- und Theoriebildung (z.B. Medienwissenschaft, Filmwissenschaft, Sound Studies, Visual Culture Studies, Gender Theory, Transnationalism, Ecocriticism). Das interdisziplinär ausgerichtete Modul dient dabei der Anwendung wissenschaftlicher Theorien und Methoden anhand ausgesuchter audio-visueller Medien und kultureller Kontexte. Ziel ist die Erarbeitung vertiefter Kenntnisse der Media Studies und Cultural Theory mit Bezug auf Nordamerika sowie die Erprobung relevanter disziplinübergreifender Theorien und Methoden. Die Studierenden sollen forschungsnah den selbständigen und kritischen Umgang mit Methoden der Medienwissenschaften und Theorie erlernen und erproben, und sie sollen zur Analyse ästhetischer Phänomene und deren Formen, Effekten und Funktionen befähigt werden. Im *Student Project* wird forschendes Lernen eingeübt. Die Studierenden lernen, an einem konkreten Projekt selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Dabei werden sie von Dozentinnen und Dozenten dialogisch begleitet, führen ihre Projekte jedoch in selbständiger Verantwortung durch.

Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden komplexe Probleme anhand der relevanten interdisziplinären Theoriebildung, und in Bezug auf medien- und kulturwissenschaftliche Forschungszusammenhänge untersuchen und bewerten. Des Weiteren sind sie in der Lage, diese in fachtypischen Präsentationsformaten zu reflektieren und zu diskutieren.

Verwendbarkeit: Master AMERICAN STUDIES

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Basismoduls

Angebotsturnus: Sommer- oder Wintersemester

Dauer: ein oder zwei Semester

Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis

Modulprüfung: Hausarbeit im Seminar (**5 CP**)

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Dokumentation im **SP**; aktive Teilnahme im Seminar nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 der Rahmenordnung; bestandene Hausarbeit im Seminar

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester		
1 Seminar	S	2	10	2. - 4.		
2 Student Project	SP		5	2. - 4.		

Präsenzzeit: 60 Arbeitsstunden, **Selbststudium:** 390 Arbeitsstunden

Inhalte: Dieses Modul erlaubt es den Studierenden, das im Orientierungsmodul erworbene Wissen zu vertiefen und soll sie befähigen, selbständige Forschungsleistungen zu erbringen und im historiographischen Kontext der amerikanischen Sozial- und Kulturgeschichte zu verorten. In Seminaren werden ausgewählte historiographische Debatten in der amerikanischen Geschichtswissenschaft diskutiert und mit den neusten Forschungsansätzen der Sozial- und Kulturgeschichte verglichen. Aus diesen Diskussionen heraus sollen kleinere, auf historischen Primärquellen basierende Forschungsprojekte entstehen, deren Ziel es ist, einen Beitrag zu aktuellen Forschungsdebatten zu leisten bzw. bisherige Forschungsergebnisse zu überprüfen. Im *Student Project* wird forschendes Lernen eingeübt. Die Studierenden lernen, an einem konkreten Projekt selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Dabei werden sie von Dozentinnen und Dozenten dialogisch begleitet, führen ihre Projekte jedoch in selbständiger Verantwortung durch.

Kompetenzen: Nach dem Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, geschichtswissenschaftliche Forschungsprojekte selbständig zu planen, durchzuführen und gegebenenfalls für die Publikation in wissenschaftlichen Fachzeitschriften vorzubereiten. Des Weiteren sind sie in der Lage, diese in fachtypischen Präsentationsformaten zu reflektieren und zu diskutieren.

Verwendbarkeit: Master AMERICAN STUDIES

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Basismoduls

Angebotsturnus: Sommer- oder Wintersemester

Dauer: ein oder zwei Semester

Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis

Modulprüfung: Hausarbeit im Seminar (5 CP)

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Dokumentation im **SP**; aktive Teilnahme im Seminar nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 der Rahmenordnung; bestandene Hausarbeit im Seminar

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester
1 Seminar	S	2	10	2. - 4.
2 Student Project	SP		5	2. - 4.

IV.3. Academic Training

Academic Training		Pflichtmodul 15CP				
Präsenzzeit: 90 Arbeitsstunden, Selbststudium: 360 Arbeitsstunden						
<p>Inhalte: Das Modul <i>Academic Training</i> führt die Studierenden in akademische Arbeitsformen und -foren ein. Im Modulteil <i>Kolloquium</i> üben die Studierenden die Präsentation von und Kritik an Forschungsfragen, Problemstellungen und Arbeitsergebnissen. Auf diese Weise fördern Kolloquien die Fähigkeit zum intellektuellen, konstruktiven Austausch mit Kommilitoninnen und Kommilitonen. Im Modulteil <i>Sprachpraxis</i> vertiefen die Studierenden ihre schriftlichen und mündlichen Textkompetenzen und machen sich mit den wichtigsten Formaten der Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse vertraut. Der Modulteil <i>akademische Tätigkeiten</i> soll die Studierenden an den wissenschaftlichen Alltag von Forschung, Lehre und wissenschaftlicher Auseinandersetzung heranführen (vgl. II.2.1).</p> <p>Kompetenzen: Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden Kompetenzen im Bereich der Selbstorganisation und des Netzwerkens im akademischen Betrieb erworben. Sie können Forschungsergebnisse mündlich und schriftlich sowohl vor Kommilitoninnen und Kommilitonen als auch vor Fachpublikum präsentieren. Sie haben über die Seminararbeit hinaus gängige akademische Arbeitsformen und -foren erprobt.</p>						
Verwendbarkeit: Master AMERICAN STUDIES						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Angebotsturnus: Sommer- oder Wintersemester						
Dauer: ein oder zwei Semester						
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis						
Modulprüfung: keine						
<p>Voraussetzungen für die Vergabe der CP: aktive Teilnahme nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 der Rahmenordnung; Nachweis über erbrachte akademische Tätigkeiten gemäß II.2.1 sowie Konzeptpräsentation im KQ. Der Abschluss dieses Moduls muss von der modulverantwortlichen Stelle anerkannt und bescheinigt werden.</p>						
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester		
1 Kolloquium	KQ	2	5	2. - 4.		
2 Sprachpraktische Übung (Level III)	SPrax.	2	5	2. - 4.		
3 Akademische Tätigkeit			5	2. - 4.		

IV.4. Masterarbeitsmodul

Masterarbeit	Pflichtmodul 30 CP
Selbststudium: 900 Arbeitsstunden	
Inhalte: Es wird ein Thema aus einem der gewählten Schwerpunkte wissenschaftlich bearbeitet. Die Masterarbeit ist in einem Zeitraum von sechs Monaten als selbständige wissenschaftliche Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. Der Umfang sollte bei etwa 70 Standardseiten (30.000 Wörter) liegen. Der Masterarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.	
Kompetenzen: Mit ihrer Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie selbstgewählte komplexe wissenschaftliche Problemstellungen bearbeiten können. Sie können die aktuelle Forschungsliteratur kritisch reflektieren und einen eigenständigen Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion liefern.	
Verwendbarkeit: Master AMERICAN STUDIES	
Teilnahmevoraussetzungen: nachgewiesener Erwerb von mindestens 75 CP	
Angebotsturnus: Sommer- oder Wintersemester	
Dauer: ein Semester	
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis	
Modulprüfung: Masterarbeit (30 CP)	
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: bestandene Modulprüfung	

TEIL V: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
BM (15CP) Vorlesung (WS) Seminar (WS) MAP: Klausur in V			
OM1 aus 2 (15 CP) Seminar Independent Study MAP: HA in S	OM 2 aus 2 (15 CP) Seminar Independent Study MAP: HA in S		
	PM 1 aus 2 (15 CP) Seminar Student Project MAP: HA in S	PM 2 aus 2 (15 CP) Seminar Student Project MAP: HA in S	
	Modul Academic Training (15 CP) KQ SPrax. Akademische Tätigkeit		Modul Masterarbeit (30CP)
30 CP / 8 SWS	30-35 CP / 8 SWS	25-30 CP / 8 SWS	30 CP / 0 SWS

Studiengangsspezifischer Anhang für den Masterstudiengang
 ANGLOPHONE LITERATURES, CULTURES AND MEDIA
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

TEIL I: GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS, STUDIENVORAUSSETZUNGEN, STUDIENBEGINN UND STUDIENFACHBERATUNG

I.1 GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS

I.1.1 Studiengangsbeschreibung

I.1.2 Ziele und Kompetenzen

I.1.3 Berufliche Tätigkeiten

I.2 STUDIENVORAUSSETZUNGEN, STUDIENBEGINN UND STUDIENFACHBERATUNG

I.2.1 Studienvoraussetzungen

I.2.2 Sprachkenntnisse

I.2.3 Studienbeginn

I.2.4 Studienfachberatung

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORGANISATION

II.1 AUFBAU DES STUDIUMS, MODULE, KREDITPUNKTE

II.1.1 Aufbau des Studiums

II.1.2 Vergabe der Kreditpunkte (CP)

II.1.3 Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtmodule

II.1.4 Übersicht über die Vergabe der Kreditpunkte

II.2 STUDIENGANGSSPEZIFISCHE LEHR- UND LERNFORMEN, PRÜFUNGSFORMEN UND LEISTUNGS-NACHWEISE

II.2.1 Lehr- und Lernformen

II.2.2 Prüfungsformen und Leistungsnachweise

TEIL III: MASTERPRÜFUNG

III.1 ZULASSUNG ZUR MASTERPRÜFUNG

III.2 UMFANG DER MASTERPRÜFUNG

III.3 BERECHNUNG DER GESAMTNOTE

TEIL IV: MODULBESCHREIBUNGEN ZUM MA-STUDIENGANG ALCM

IV.1. EINFÜHRUNGSMODUL

IV.2 SCHWERPUNKTMODULE

IV.3 ACADEMIC TRAINING

IV.4 MASTERARBEITSMODUL

TEIL V: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN

TEIL I: GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS, STUDIENVORAUSSETZUNGEN, STUDIENBEGINN UND STUDIENFACHBERATUNG

I.1 Gegenstände und Ziele des Studiums

I.1.1 Studiengangsbeschreibung

Der englischsprachige Masterstudiengang *ANGLOPHONE LITERATURES, CULTURES AND MEDIA (ALCM)* ist literatur-, kultur- und medienwissenschaftlich angelegt und untergliedert sich in drei Schwerpunkte:

Literature and Media Culture hat die medialen Dimensionen der Literatur und Literaturwissenschaft sowie die Interaktion von englischsprachiger Literatur mit anderen kulturellen Medien zum Gegenstand.

Literature and Cultural History behandelt die Interaktionen von literarischer Textproduktion mit kulturellen Kontexten und historischen, politischen, philosophischen und künstlerischen Entwicklungen in der anglophonen Welt.

Transcultural Anglophone Studies analysiert die transkulturellen Dimensionen der englischsprachigen Literaturen und Kulturen in Geschichte und Gegenwart.

Das Studium vermittelt fachspezifisches Wissen über Prozesse und Entwicklungen der englischsprachigen Literatur in ihren kulturellen und historischen Kontexten sowie über die mediale Bedingtheit und spezifische Wirkungsweise kultureller, besonders literarischer Äußerungen. Untersucht werden die verschiedenen kulturellen Produktionen, Texte und Medien, in denen sich diese Prozesse vollziehen und darstellen, die gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen, die daran beteiligt sind, sowie die transkulturellen Dimensionen der anglophonen Literaturen und Kulturen (mit Ausnahme der USA, die Gegenstand eines eigenen Masterstudiengangs am Institut für England- und Amerikastudien (IEAS) sind) in Geschichte und Gegenwart. Unterrichtssprache ist Englisch.

I.1.2 Ziele und Kompetenzen

Der MA-Studiengang *Anglophone Literatures, Cultures and Media* führt Studierende in die aktuelle Forschungslandschaft ein. Er ermöglicht ihnen, auf der Basis kritischer Einsicht in Theorien und Methoden des Faches fundierte analytische Kenntnisse zu erwerben und eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten. Studierende werden befähigt, mit deutschen wie mit englischsprachigen Ressourcen zu recherchieren, ihre Forschungsergebnisse systematisch darzulegen und sie im Einklang mit internationalen Standards schriftlich und mündlich zu präsentieren. Zentrale Kompetenzen, die im Studium eingeübt und ausgebildet werden, sind:

Abstraktionsfähigkeit; Techniken des internationalen wissenschaftlichen Arbeitens; mündliche und schriftliche Darstellung von wissenschaftlichen Ergebnissen in englischer Sprache; Informationsbeschaffung und Recherchieren mit deutschen ebenso wie englischsprachigen Ressourcen; Ausdrucksvermögen, Argumentations- und Diskussionsfähigkeit in beiden Sprachen; Umgang mit Medien und Präsentationsmethoden.

1.1.3 Berufliche Tätigkeiten

Das Studium im MA-Studiengang ALCM bereitet Studierende unter anderem auf berufliche Tätigkeiten in folgenden Bereichen vor:

- Akademische Laufbahn
- Archive/Dokumentationswesen
- Bibliothekswesen
- Journalismus
- Literatur- und Kulturmanagement
- Medien
- Museen
- Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
- Theater
- Tourismus
- Übersetzung
- Verlagswesen

1.2 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Studienfachberatung

1.2.1 Studienvoraussetzungen

Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

- a. die Bachelorprüfung in English Studies bestanden hat oder
- b. einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer deutschen Hochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung (Anglistik oder Amerikanistik, Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Romanistik, Germanistik oder einer anderen Neuphilologie, Medienwissenschaften, Kulturanthropologie, Ethnologie) in Kombination mit einem anglistischen Nebenfach im Umfang von 60 CP mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
- c. einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt.

1.2.2 Sprachkenntnisse

Mit dem Antrag auf Immatrikulation, spätestens aber für die Immatrikulation sind Englischkenntnisse des Niveaus C1 des Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. So wird sichergestellt, dass Studienbewerberinnen und -bewerber in sprachlicher Hinsicht fähig sind, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie müssen in der Lage sein, studienrelevante mündliche Äußerungen oder schriftliche Texte in englischer Sprache zu verstehen sowie Texte zu bearbeiten und selbst zu verfassen. Das schließt insbesondere ein:

- die Fähigkeit, in englischer Sprache dargestellte Sachverhalte, Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Argumente auf Englisch präzise und zielorientiert zu äußern;
- eine für das wissenschaftliche Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Syntax, Textstrukturen und Idiomatik des Englischen.

Der Nachweis erfolgt, sofern der BA-Abschluss nicht am Fachbereich „Neuere Philologien“ der Johann Wolfgang Goethe-Universität erworben wurde, durch einen standardisierten Test, aus dem das Level C1 klar ersichtlich ist, oder durch einen TOEFL. Bei einem TOEFL sind für das Niveau C1 folgende Punkte zu erreichen: Internet based 110, Computer based 270, Paper based 637. Genaueres zu weiteren Formen des Sprachnachweises sowie zu den Niveaus und den geforderten Noten bzw. Punktzahlen ist der Website des Instituts für England- und Amerikastudien zu entnehmen.

Bei einer Einstufung auf einem Niveau unterhalb C1 kann der MA-Studiengang ALCM nicht aufgenommen werden.

1.2.3 Studienbeginn

Das Studium im MA-Studiengang ALCM kann nur zum Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

1.2.4 Studienfachberatung

Es wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Studiums eine Studienfachberatung am Institut für England- und Amerikastudien aufzusuchen und die Orientierungsveranstaltungen wahrzunehmen. Näheres zum Beratungsangebot ist der Website des Instituts zu entnehmen.

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORGANISATION

II.1 Aufbau des Studiums, Module, Kreditpunkte

II.1.1 Aufbau des Studiums

Der MA-Studiengang ALCM beginnt im ersten Semester mit einem Pflichtmodul (Modul 1: Introduction, 15 CP), in dem Studierenden mit unterschiedlichen BA-Abschlüssen eine gemeinsame theoretische und methodische Grundlage vermittelt wird. Nach Abschluss dieses Moduls wählen Studierende zwei von drei Schwerpunkten und belegen vier Wahlpflichtmodule (Module 2-7, je 15 CP). So verleihen die Studierenden ihrem Studienverlauf eine persönliche Gewichtung auf Basis ihrer thematischen Interessen und wissenschaftlichen Stärken.

Das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis (KVV) des IEAS (online) informiert darüber, welche Lehrveranstaltungen innerhalb der Module zu belegen sind. Einzelne Lehrveranstaltungen können aufgrund ihrer thematischen Breite mehreren Modulen zugeordnet sein. Die in diesen Lehrveranstaltungen erworbenen Credit Points dürfen nur für jeweils ein Modul angerechnet werden.

Der Optionalbereich (Modul 8: Academic Training, 15 CP) bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihre über das Curriculum des MA-Studiengangs ALCM hinaus erbrachten Leistungen anrechnen zu lassen und so ihr Studium individuell zu gestalten. Auf diese Weise werden eigenverantwortlich und doch in enger Anbindung an den Studienverlauf wichtige Weichen für das anschließende Berufsleben gestellt. In diesem Pflichtmodul können in allen Phasen des Studiums Leistungen erbracht werden.

Der Studiengang schließt mit dem Bestehen der Masterarbeit im letzten Pflichtmodul (Modul 9: Masterarbeit, 30 CP) ab. Mit der Masterarbeit (25 CP) stellen Studierende ihre erworbenen wissenschaftlichen Fähigkeiten in der selbständigen Bearbeitung einer anspruchsvollen und forschungsintensiven Fragestellung unter Beweis.

II.1.2 Vergabe der Kreditpunkte (CP)

Der MA-Studiengang ALCM ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 120 CP erreicht wurden. Dabei entfallen 60 CP auf die Pflichtmodule (Einführungsmodule, Optionalbereich und Masterarbeit) und 60 CP auf die Wahlpflichtmodule.

II.1.3 Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Der MA-Studiengang ALCM umfasst drei Pflicht- (Modul 1: Introduction, Modul 8: Academic Training und Modul 9: Masterarbeit) und vier Wahlpflichtmodule (zu wählen aus Modulen 2-7).

II.1.4 Übersicht über die Vergabe der Kreditpunkte

Modul 1: Introduction	15 CP
Modul 2-7: vier Schwerpunktmodule 4x15=	60 CP
Optionalbereich	15 CP
<u>Modul Masterarbeit</u>	<u>30 CP</u>
Gesamt	120 CP

II.2 Studiengangsspezifische Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen und Leistungsnachweise

II.2.1 Lehr- und Lernformen

Academic Training: Das Academic Training dient der Vertiefung von im Studium erworbenen Fähigkeiten und ihrer berufs- oder forschungsorientierten Anwendung. Studierende schärfen so ihr Profil und machen sich mit zentralen Feldern des wissenschaftlichen Austauschs (Konferenzen, Workshops) vertraut. Die CP werden hier durch eine große Bandbreite an extra-curricularen Aktivitäten erbracht, deren Auswahl und Zusammenstellung bei vorheriger Absprache mit der modulverantwortlichen Stelle den einzelnen Studierenden überlassen wird. Hierzu gehören unter anderem:

Fachrelevante extra-curriculare Aktivität	Richtlinie für CP-Werte
Besuch der Veranstaltung LITERARY TRANSLATION Level III der IEAS Sprachpraxis	5 CP (Leistungsnachweis)
Besuch von Lehrveranstaltungen anderer Masterstudiengänge	5 CP / Seminar (Nachweis der aktiven Teilnahme)
Besuch von Gastvorträgen	1 CP / vier Vorträge mit jeweils einem einseitigen schriftlichen Summary
Besuch von Tagungen, Workshops, Konferenzen	2 CP / Veranstaltungstag (3-5seitiger Abschlussbericht erforderlich)

Praktikum in einem studienrelevanten Bereich (inkl. 3-10 Seiten Abschlussbericht)	1 CP / 30 h Umfang + 1 CP für den Abschlussbericht
Vorbereitung eines Tutoriums	3-5 CP / Semester
Erhebliche Mitwirkung in einem gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremium der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung	1-2 CP / Semester (Bescheinigung)
Weitere extra-curriculare Aktivitäten	Nach Rücksprache mit der oder dem Modulbeauftragten

Praktika ermöglichen den Studierenden, die im Studium erworbenen Kompetenzen zu erweitern und berufspraktische Erfahrungen zu sammeln. Als Praktika anerkannt werden Tätigkeiten im Umfang von 90-300 Arbeitsstunden (3-10 CP), die fachlich einschlägig sind und/oder Einblicke in potenzielle Berufsfelder bieten. Über das Praktikum ist ein Praktikumsbericht (3-10 Standardseiten, 900-3000 Wörter) vorzulegen. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Ob ein Praktikum anerkannt werden kann, sollte im Vorfeld mit der oder dem Modulbeauftragten abgesprochen werden. Auch während der Durchführung des Praktikums kann die oder der Modulbeauftragte zur Beratung konsultiert werden.

In keinem der aufgeführten Bereiche dürfen mehr als 10 CP angerechnet werden. Zuständig für die Bescheinigung der erbrachten Leistung sind jeweils die Lehrenden, welche die zur Leistung gehörende Veranstaltung (Seminar, Gastvortrag, Tagung etc.) anbieten. Der Modulabschluss wird von der modulverantwortlichen Stelle bescheinigt.

II.2.2 Prüfungsformen und Leistungsnachweise

Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine thematisch zusammenhängende Analyse einer selbst gewählten wissenschaftlichen Fragestellung. Dabei legt die Verfasserin oder der Verfasser neben eigenen Überlegungen zum Gegenstand auch dar, dass sie oder er sich mit der relevanten Forschungsliteratur zum Thema auseinandergesetzt hat. Die verwendete Forschungsliteratur ist in der Arbeit nachzuweisen. Zu den Konventionen des Zitierens siehe die Style-Sheets der einzelnen Abteilungen des IEAS. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt etwa 15-20 Standardseiten (etwa 6000 Wörter). (5 CP)

Klausur: Eine Klausur ist eine schriftliche Leistungsabfrage, die unter Aufsicht im Zeitraum von 90 Minuten stattfindet. In der Regel sind umfangreiche und detaillierte Kenntnisse der jeweiligen Lehrveranstaltungsinhalte nachzuweisen. (3 CP)

Assignment: Ein Assignment ist ein unbenoteter schriftlicher Leistungsnachweis im Umfang von etwa 2000 Wörtern, der nicht unter Aufsicht, wohl aber in einem vorgegebenen Zeitraum erfolgt. In der Regel weisen Studierende hier umfangreiche und detaillierte Kenntnisse der jeweiligen Lehrveranstaltungsinhalte nach. Darüber hinaus verlangen Assignments die Konsultation weiterführender Quellen. (2 CP)

Präsentation: Eine Präsentation ist ein unbenotetes mündlich vorgetragenes, mediengestütztes Referat zur Einführung in ein in der Lehrveranstaltung behandeltes Thema. Dafür erarbeitet sich die oder der Vortragende selbständig anhand weiterführender Forschungsliteratur einen Einblick in den vorzustellenden Gegenstand. Die Präsentation sollte nicht länger als 15 Minuten dauern; die Ergebnisse sind in Form eines Thesenpapiers schriftlich zu fixieren. (2 CP)

Masterarbeit: Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen, wer den erfolgreichen Erwerb von insgesamt mindestens 75 CP nachweist. Zum Zeitpunkt der Beantragung müssen mindestens sechs Schwerpunktseminare abgeschlossen sein. Die Masterarbeit ist in einem Zeitraum von sechs Monaten zu verfassen und hat einen

Umfang von etwa 70 Standardseiten (30.000 Wörter). Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Gemäß § 23 Abs. 7 der MA-RO ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

TEIL III: MASTERPRÜFUNG

III.1 Zulassung zur Masterprüfung

Für die Zulassung zur Masterprüfung sind die in der Rahmenordnung in Abschnitt IV, § 13 genannten Erklärungen und Nachweise vorzulegen.

III.2 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

den Modulprüfungen des Basismoduls,

den Modulprüfungen der 4 Wahlpflichtmodule (2 Module je gewähltem Schwerpunkt), und zwar

- a. bei Wahl des Schwerpunkts Literature and Media Culture die Module 2 und 5,
- b. bei Wahl des Schwerpunkts Literature and Cultural History die Module 3 und 6,
- c. bei Wahl des Schwerpunkts Transcultural Anglophone Studies die Module 4 und 7,

der Masterarbeit.

III.3 Berechnung der Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote als gewichtetes arithmetisches Mittel gebildet: Die Note der Masterarbeit zählt doppelt, die Noten der vier Wahlpflichtmodule zählen jeweils einfach.

TEIL IV: MODULBESCHREIBUNGEN ZUM MA-STUDIENGANG ALCM

Die nachfolgenden Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zum Angebotszyklus, zur Dauer des Moduls, zu den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen und ihren Zeitaufwand in Semesterwochenstunden und dem Arbeitsaufwand in Credit Points (CP) sowie zu den Prüfungsvorleistungen und der Art der Prüfungen.

IV.1. Einführungsmodul

Modul 1: Introduction to Literatures, Cultures and Media		Pflichtmodul (15 CP)				
Präsenzzeit: 60 Arbeitsstunden, Selbststudium: 390 Arbeitsstunden						
<p>Inhalte: In diesem Modul wird einführend systematisches und historisches Wissen über Methoden und Fragestellungen der anglistischen Literatur- und Kulturwissenschaft vermittelt (Literaturanalyse, Literatur- und Gattungsgeschichte, Intertextualität, Intermedialität). Besonderes Augenmerk liegt dabei auf Fragen der grundsätzlichen Medialität kultureller Erzeugnisse. Die Ringvorlesung bieten die am Masterstudien-gang beteiligten Lehrenden einen Überblick über für alle drei Schwerpunkte relevante theoretische An-sätze, die sodann im begleitenden Seminar an Beispieltexen zur Anwendung gebracht werden. Das Mo-dul dient der Erarbeitung von gemeinsamem Grundlagenwissen und einer gemeinsamen wissenschaftli-chen Terminologie der Studierenden, die mit unterschiedlichen BA-Abschlüssen einen Masterabschluss in ALCM anstreben.</p>						
<p>Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, sich mit literatur-, kultur- und medienwissenschaftlichen Gegenständen differenziert auseinander zu setzen, sie in ihrer geschichtlichen und medialen Bedingtheit zu erkennen und sie terminologisch und methodisch kompe-tent zu untersuchen.</p>						
Hinweis: Das Modul wird im ersten Semester belegt.						
Verwendbarkeit: MA ANGLOPHONE LITERATURES, CULTURES AND MEDIA						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Angebotsturnus: Wintersemester						
Dauer: ein Semester						
Modulbeauftragte: siehe Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis (KVV)						
Modulprüfung: Klausur (3 CP)						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis im Seminar durch Präsentation oder As-signment (2 CP); Bestehen der Modulprüfung						
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester		
1 Ringvorlesung	V	2	5+3	1		
2 Seminar zur Vorlesung	S	2	5+2	1		

IV.2 Schwerpunktmodule

Modul 2: Literature and Media Culture (I): Key Concepts for the Study of Media and Intermediality						
Wahlpflichtmodul 15 CP						
Präsenzzeit: 60 Arbeitsstunden, Selbststudium: 390 Arbeitsstunden						
<p>Inhalte: In diesem Modul werden die Studierenden mit Grundtechniken der Bild- und Medienanalyse vertraut gemacht. Sie lernen das grundlegende, für die angemessene Betrachtung von kulturellen Erzeugnissen notwendige medienwissenschaftliche Instrumentarium kennen und werden angeleitet, sich in die Diskussion um medienwissenschaftliche Grundbegriffe und Methoden sowie in die Grundlagen der medienwissenschaftlichen Theoriebildung einzuarbeiten. Die Studierenden setzen sich systematisch und historisch mit der grundlegenden Medialität aller kulturellen Erzeugnisse auseinander. Auch literarische Texte sollen dabei als Medienereignisse betrachtet und nicht nur auf die Medialität der Schrift und ihrer materiellen Träger hin, sondern auch auf Formen der Blickregie, Seh- und Hörweisen, Fokalisation, Auskultation und Perspektivierung untersucht werden.</p> <p>Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die medialen Bedingungen kultureller Bedeutungsgebungen zu erkennen und wissenschaftlich fundiert zu beschreiben. Sie sind mit historischen Entwicklungen und systematischen Betrachtungsweisen von Medien vertraut und können intermediale Referenzen und Transfers kompetent analysieren.</p>						
Verwendbarkeit: MA ANGLOPHONE LITERATURES, CULTURES AND MEDIA						
Teilnahmevoraussetzungen: mindestens Teilnahme an Modul 1						
Angebotsturnus: Sommer- oder Wintersemester						
Dauer: ein bis zwei Semester						
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis						
Modulprüfung: Hausarbeit (5 CP) in Seminar 1 oder 2.						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis in dem Seminar, in dem keine Prüfungsleistung erbracht wird; Bestehen der Modulprüfung.						
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester		
1 Seminar	S	2	5 (+5)	1-2 oder 2-3		
2 Seminar	S	2	5 (+5)	1-2 oder 2-3		

Modul 3: Literature and Cultural History (I): Key Concepts for the Study of Literature in Historical Contexts
Wahlpflichtmodul 15 CP

Präsenzzeit: 60 Arbeitsstunden, **Selbststudium:** 390 Arbeitsstunden

Inhalte: In diesem Modul werden die Studierenden mit den wichtigsten Ansätzen der kulturgeschichtlichen Literaturwissenschaft vertraut gemacht (z.B. *New Historicism*, *Cultural Materialism*, kulturgeschichtliche Narratologie, kulturwissenschaftliche Gedächtnisforschung). Ziel ist die Vermittlung von Schlüsselkonzepten aus diesem wissenschaftlichen Feld, die es den Studierenden ermöglichen, literarische Texte als Bestandteile historischer (Medien-)Kulturen zu begreifen und zu analysieren. Die Studierenden lernen, Texte in historische Kontexte (von der Renaissance bis zur Gegenwart) einzubetten, aufgrund von symbol- und sozialsystemischen Strukturen Hypothesen über deren Wirkungspotentiale aufstellen und ihre vielfältigen kulturellen Funktionen und Wirkungsweisen zu rekonstruieren.

Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die grundlegenden Konzepte der kulturgeschichtlichen Literaturwissenschaft. Sie sind in der Lage, literarische Texte kontextsensibel zu analysieren und insbesondere deren kulturhistorische Dimension zu rekonstruieren. Sie können die neuesten theoretisch-methodischen Entwicklungen des Feldes verstehen und beurteilen.

Verwendbarkeit: MA ANGLOPHONE LITERATURES, CULTURES AND MEDIA

Teilnahmevoraussetzungen: mindestens Teilnahme an Modul 1

Angebotsturnus: Sommer- oder Wintersemester

Dauer: ein bis zwei Semester

Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis

Modulprüfung: Hausarbeit (5 CP) in Seminar 1 oder 2

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis in dem Seminar, in dem keine Prüfungsleistung erbracht wird; Bestehen der Modulprüfung

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester		
1 Seminar	S	2	5 (+5)	1-2 o. 2-3		
2 Seminar	S	2	5 (+5)	1-2 o. 2-3		

Modul 4: Transcultural Anglophone Studies (I): Key Concepts for the Comparative Study of Anglophone Literatures and Cultures **Wahlpflichtmodul 15 CP**

Präsenzzeit: 60 Arbeitsstunden, **Selbststudium:** 390 Arbeitsstunden

Inhalte: In diesem Modul werden theoretisch fundierte Grundkenntnisse der transkulturellen Dimensionen literarischer Texte und anderer medialer Äußerungen aus dem Bereich der neuen englischsprachigen Literatures und Kulturen vermittelt. Im Mittelpunkt stehen dabei (a) die geschichtlichen Voraussetzungen und Entstehungsbedingungen global vernetzter anglophoner Literatures und Kulturen, und (b) unterschiedliche literatur- und kulturtheoretische Beschreibungs- und Analysemodelle kultureller Komplexität einschließlich komparativer Methoden aus dem Bereich der New Literatures in English sowie der postkolonialen Literatur- und Kulturtheorie. Die Studierenden erproben in diesem Modul außerdem die kritische Anwendung dieser Modelle an literarischen Texten und anderen medialen Äußerungen.

Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage Transkulturalität in englischsprachigen Texten und anderen medialen Äußerungen theoriegeleitet zu beschreiben und für eine vergleichende Analyse anglophoner Literatures und Kulturen nutzbar zu machen.

Verwendbarkeit: MA ANGLOPHONE LITERATURES, CULTURES AND MEDIA

Teilnahmevoraussetzungen: mindestens Teilnahme an Modul 1

Angebotsturnus: Sommer- oder Wintersemester

Dauer: ein oder zwei Semester

Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis

Modulprüfung: Hausarbeit (5 CP) in Seminar 1 oder 2

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis in dem Seminar, in dem keine Prüfungsleistung erbracht wird; Bestehen der Modulprüfung

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester
1 Seminar	S	2	5 (+5)	1-2 o. 2-3
2 Seminar	S	2	5 (+5)	1-2 o. 2-3

Modul 5: Literature and Media Culture (II): Literature as Medium of Cultural Communication
Wahlpflichtmodul 15 CP

Präsenzzeit: 60 Arbeitsstunden, **Selbststudium:** 390 Arbeitsstunden

Inhalte: Dieses Modul beschäftigt sich mit Literatur als speziellem Medium der kulturellen Kommunikation. Die Studierenden untersuchen die Mittel literarischer Wirklichkeitserzeugung sowie die kulturellen Funktionsweisen von Fiktionalität und Literarizität. Sie setzen sich differenziert mit den Methoden und Verfahren der Literaturanalyse (Narratologie, Semiotik und Poetik, Dramenanalyse und Performativität), mit kontextorientierten Ansätzen der Literaturwissenschaft sowie mit Theorien der Intertextualität und Intermedialität auseinander.

Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Literatur als kulturelles Zeichensystem mit eigener Pragmatik zu betrachten. Sie können Fiktionalität und Literarizität von Texten wissenschaftlich fundiert beschreiben und kompetent die unterschiedlichen Dimensionen literarischer ‚Wirklichkeitserzeugung‘ analysieren.

Verwendbarkeit: MA ANGLOPHONE LITERATURES, CULTURES AND MEDIA

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und Modul 2

Angebotsturnus: Sommer- oder Wintersemester

Dauer: ein oder zwei Semester

Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis

Modulprüfung: Hausarbeit (5 CP) in Seminar 1 oder 2.

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis in dem Seminar, in dem keine Prüfungsleistung erbracht wird; Bestehen der Modulprüfung

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester		
1 Seminar	S	2	5 (+5)	2-3 oder 3-4		
2 Seminar	S	2	5 (+5)	2-3 oder 3-4		

Modul 6: Literature and Cultural History (II): Cultural Memory Studies**Wahlpflichtmodul 15 CP****Präsenzzeit:** 60 Arbeitsstunden, **Selbststudium:** 390 Arbeitsstunden

Inhalte: In diesem Modul liegt der Schwerpunkt auf der literatur- und kulturwissenschaftlichen Gedächtnisforschung. Damit wird exemplarisch ein Teilbereich der kulturhistorischen Literaturwissenschaft vertieft. Die Studierenden lernen, literarische Texte und andere Medien in ihrer spezifischen Dimension als Medien des kollektiven Gedächtnisses zu verstehen und zu analysieren. Sie werden mit Theorien und Methoden vertraut gemacht, die es ihnen erlauben, Texte als Bestandteile erinnerungskultureller Konstellationen zu begreifen und ihre vielfältigen memorialen Funktionen zu rekonstruieren – von der Reflexion auf individuelle Erinnerung bis hin zur Stiftung nationaler Identität, von der Konstruktion von Generationenerinnerung bis zur globalen Zirkulation von lokalen traumatischen Erfahrungen.

Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die grundlegenden Konzepte der kulturwissenschaftlichen Gedächtnisforschung, sind in der Lage, die neuesten interdisziplinären Entwicklungen des Feldes zu verstehen und zu beurteilen und können aus literaturwissenschaftlicher Perspektive erinnerungskulturelle Prozesse und Produkte in ihren Kontexten kompetent analysieren.

MA ANGLOPHONE LITERATURES, CULTURES AND MEDIA

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und Modul 3**Angebotsturnus:** Sommer- oder Wintersemester**Dauer:** ein oder zwei Semester**Modulbeauftragte:** siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis**Modulprüfung:** Hausarbeit (5 CP) in Seminar 1 oder 2**Voraussetzung für die Vergabe der CP:** Leistungsnachweis in dem Seminar, in dem keine Prüfungsleistung erbracht wird; Bestehen der Modulprüfung

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester		
1 Seminar	S	2	5 (+5)	2-3 oder 3-4		
2 Seminar	S	2	5 (+5)	2-3 oder 3-4		

Modul 7: Transcultural Anglophone Studies (II): Key Themes in Anglophone Literatures and Cultures in Comparative Perspective **Wahlpflichtmodul 15 CP**

Präsenzzeit: 60 Arbeitsstunden, **Selbststudium:** 390 Arbeitsstunden

Inhalte: In diesem Modul stehen Möglichkeiten und Grenzen der Kontextualisierung von Literatur und Kultur im Spannungsfeld von lokalen/regionalen/nationalen Prägungen einerseits und transnational/globalen Dynamiken andererseits im Mittelpunkt. Zu den Schlüsselthemen dieses Moduls gehören die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Transformationen in unterschiedlichen nachkolonialen Gesellschaften, verschiedene Ausprägungen kultureller Diversität in der englischsprachigen Welt, die Entstehung moderner indigener Literatures und Kulturen und die kulturellen Dimensionen weltweiter Migrationsbewegungen sowie die Entstehung unterschiedlicher englischsprachiger Diasporakulturen und -literatures. Die Studierenden werden in diesem Modul exemplarisch mit der Komplexität lokaler, nationaler und regionaler Kulturdynamiken in der englischsprachigen Welt vertraut gemacht und setzen sich mit ausgewählten Strategien der Repräsentation dieser Dynamiken in englischsprachigen Literatures und Kulturen auseinander.

Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, literarische Texte und andere englischsprachige Medienprodukte im komplexen Spannungsfeld zwischen lokaler und globaler Produktion und Rezeption zu „verorten“ und auf ihre kulturelle Komplexität hin zu analysieren.

Verwendbarkeit: MA ANGLOPHONE LITERATURES, CULTURES AND MEDIA

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und Modul 4

Angebotsturnus: Sommer- oder Wintersemester

Dauer: ein oder zwei Semester

Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis

Modulprüfung: Hausarbeit (5 CP) in Seminar 1 oder 2

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis in dem Seminar, in dem keine Prüfungsleistung erbracht wird; Bestehen der Modulprüfung

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester
1 Seminar	S	2	5 (+5)	2-3 oder 3-4
2 Seminar	S	2	5 (+5)	2-3 oder 3-4

IV.3 Academic Training

Modul 8: Academic Training		Pflichtmodul 15 CP				
Selbststudium: 450 Arbeitsstunden						
<p>Inhalte: Dieses Modul ermöglicht es den Studierenden, ihrem Studium ein individuelles Profil zu geben. Darüber hinaus soll der praktische Anteil den Studierenden erste Erfahrungen und Einblicke in mögliche Berufsfelder eröffnen. Das Modul erlaubt während der gesamten Studienzeit die Verknüpfung von Studieninhalten und beruflicher Praxis durch ein Praktikum oder Volontariat in einem studienrelevanten Bereich (z.B. Presse, Kulturmanagement, etc.). Eine weitere mögliche Komponente neben der Anrechnung berufsvorbereitender Praktika sind fachrelevante Seminare aus anderen Masterstudiengängen. Darüber hinaus soll der akademische Anteil dieses Moduls die Studierenden an den wissenschaftlichen Alltag von Forschung, Lehre und wissenschaftlicher Auseinandersetzung heranführen. Hierzu gehören beispielsweise Besuche von Gastvorträgen und Konferenzen. Weitere extra-curriculare Aktivitäten können nach Rücksprache mit dem Lehrpersonal erbracht und anerkannt werden.</p> <p>Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden Studieninhalte in verschiedenen Kontexten praktisch anwenden, haben im Falle eines Praktikums Einblick in ein mögliches Berufsfeld gewonnen und gelernt, ihre Fähigkeiten in einer Arbeitsumgebung einzubringen. Durch die diversen Aktivitäten haben die Studierenden wichtige kommunikative und soziale Kompetenzen erworben, die von der Aufbereitung und Präsentation von Inhalten über Teamfähigkeit bis zur Medienkompetenz reichen. Der Besuch von Seminaren anderer Masterstudiengängen ermöglicht es, Einblicke in andere Disziplinen zu gewinnen und das Verständnis für das eigene Fach zu schärfen. Die Teilnahme an wissenschaftlichen Vorträgen und Tagungen mit anschließender schriftlicher Zusammenfassung ermöglicht es besonders Studierenden, die eine wissenschaftliche Laufbahn ins Auge fassen, sich mit den Gepflogenheiten und Anforderungen im akademischen Forschungsumfeld vertraut zu machen.</p>						
Verwendbarkeit: MA ANGLOPHONE LITERATURES, CULTURES AND MEDIA						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Angebotsturnus: Sommer- oder Wintersemester						
Dauer: vier Semester						
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis						
Modulprüfung: keine						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Nachweis über erbrachte Tätigkeiten gemäß II.2.1. Der Abschluss wird von der modulverantwortlichen Stelle bescheinigt.						
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester		
Sprachpraktische Übung LITERARY TRANSLATION Level III	Ü	2	5	1-4		
Seminar in anderem Masterstudiengang	S	2	5	1-4		
Praktikum				1-4		
Konferenzteilnahme				1-4		
Gastvorträge				1-4		
Gremienarbeit				1-4		

IV.4. Masterarbeitsmodul

Modul 9: Masterarbeit		Pflichtmodul 30 CP			
Präsenzzeit: 30 Arbeitsstunden, Selbststudium: 870 Arbeitsstunden					
Inhalte: Es wird ein anspruchsvolles Thema aus einem der gewählten Schwerpunkte wissenschaftlich bearbeitet. Die Masterarbeit ist in einem Zeitraum von sechs Monaten als selbständige wissenschaftliche Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. Der Umfang sollte bei etwa 70 Standardseiten (30.000 Wörter) liegen.					
Kompetenzen: Mit ihrer Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie selbstgewählte komplexe wissenschaftliche Problemstellungen bearbeiten können. Sie können die aktuelle Forschungsliteratur kritisch reflektieren und einen eigenständigen Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion liefern.					
Verwendbarkeit: MA ANGLOPHONE LITERATURES, CULTURES AND MEDIA					
Teilnahmevoraussetzungen: nachgewiesener Erwerb von mindestens 75 CP					
Angebotsturnus: Sommer- oder Wintersemester					
Dauer: ein Semester					
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis					
Modulprüfung: Masterarbeit (25 CP)					
Voraussetzung für die Vergabe der CP: aktive Teilnahme (Exposé und Präsentation des Masterkonzepts) im Kolloquium; Bestehen der Modulprüfung					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester	
1 Kolloquium	KO	2	5	4	

TEIL V: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN

Modul	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	CP/Modul
MA ALCM 1	Ringvorlesung (8 CP) + Begleitseminar (7 CP)				15 CP
MA ALCM 2	Seminar (5 CP) + MP (5 CP)	Seminar (5 CP)			15 CP
MA ALCM 3		Seminar (5 CP) + MP (5 CP)	Seminar (5 CP)		15 CP
MA ALCM 4	nicht gewählt				
MA ALCM 5		Seminar (5 CP)	Seminar (5 CP) + MP (5 CP)		15 CP
MA ALCM 6		Seminar (5 CP)	Seminar (5 CP) + MP (5 CP)		15 CP
MA ALCM 7	nicht gewählt				
MA ALCM 8	Verlagspraktikum (5 CP)	Seminar eines ande- ren Masterstudien- gangs (5 CP)	zweitägige Konferenz (4 CP) + Gast- vorträge (1 CP)		15 CP
MA ALCM 9				Masterarbeit (25 CP) + Kolloquium (5 CP)	30 CP
CP/SWS	30/6	30/10	30/6	30/2	120 CP

Studiengangsspezifischer Anhang für den Masterstudiengang
DEUTSCHE LITERATUR
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

**TEIL I: GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS, STUDIENVORAUSSETZUNGEN,
STUDIENBEGINN UND STUDIENFACHBERATUNG**

I.1 GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS

1.1.1 Studiengangsbeschreibung

1.1.2 Ziele und Kompetenzen

1.1.3 Berufliche Tätigkeiten

I.2 STUDIENVORAUSSETZUNGEN, STUDIENBEGINN UND STUDIENFACHBERATUNG

1.2.1 Studienvoraussetzungen

1.2.2 Sprachkenntnisse

1.2.3 Studienbeginn

1.2.4 Studienfachberatung

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORGANISATION

II.1 AUFBAU DES STUDIUMS, MODULE, KREDITPUNKTE

II.1.1 Aufbau des Studiums

II.1.2 Vergabe der Kreditpunkte (CP)

II.1.3 Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtmodule

II.1.4 Übersicht über die Vergabe der Kreditpunkte

**II.2 STUDIENGANGSSPEZIFISCHE LEHR- UND LERNFORMEN, PRÜFUNGSFORMEN UND
LEISTUNGSNACHWEISE**

II.2.1 Lehr- und Lernformen

II.2.2 Prüfungsformen und Leistungsnachweise

TEIL III: MASTERPRÜFUNG

III.1 ZULASSUNG ZUR MASTERPRÜFUNG

III.2 UMFANG DER MASTERPRÜFUNG

III.3 BERECHNUNG DER GESAMTNOTE

TEIL IV: MODULBESCHREIBUNGEN

TEIL V: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN

TEIL I: GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS, STUDIENVORAUSSETZUNGEN, STUDIENBEGINN UND STUDIENFACHBERATUNG

I.1 Gegenstände und Ziele des Studiums

1.1.1 Studiengangsbeschreibung

Der Masterstudiengang Deutsche Literatur ergänzt und vertieft literaturgeschichtliche und ästhetische Kenntnisse, fördert text-, literatur- und kulturtheoretische Reflexionsfähigkeit sowie analytische und argumentative Kompetenzen. Der Gegenstandsbereich des Studiengangs umfasst das gesamte Spektrum deutschsprachiger Literatur von ihren Anfängen bis zur unmittelbaren Gegenwart. Besondere Beachtung finden dabei Aspekte der Geschichtlichkeit der Texte und ihrer historisch adäquaten Interpretation. Das Studium schärft den Blick für epochale Transformationen praktischer wie diskursiver Bedingungen von Literatur und befähigt zum sensiblen Umgang mit den Stufungen historischer Alterität. Die Dreigliederung der literarhistorischen Module stützt dieses Ziel: Modul 1: 8.-16. Jahrhundert; Modul 2: 16.-19. Jahrhundert; Modul 3: 19.-21. Jahrhundert.

Dem Lehrprogramm liegt das Selbstverständnis einer germanistischen Literaturwissenschaft zugrunde, die zum einen ihre eigene Geschichte wie auch ihre aktuelle gesellschaftliche Funktion reflektiert, und die sich zum andern transdisziplinär orientiert, um die Eigenarten und Komplexität ihrer Gegenstände differenziert beschreiben zu können. Daher wird der Anschlussfähigkeit an andere Philologien sowie an kunst- und medienwissenschaftliche Fächer ein hoher Stellenwert beigemessen. Neben internen Kontakten zu den Nachbardisziplinen, zum Forschungszentrum für Historische Geisteswissenschaften und zur Stiftungsgastdozentur Poetik werden auch Verbindungen mit dem Freien Deutschen Hochstift, dem Forschungskolleg Humanwissenschaften und dem Cornelia Goethe Centrum für Frauenstudien und die Erforschung der Geschlechterverhältnisse in die Lehre einbezogen.

1.1.2 Ziele und Kompetenzen

Der Studiengang vermittelt die Historizität literarischer Kommunikation im Zusammenhang mit profunden philologischen Fertigkeiten und differenzierten systematischen Kategorien. Das Zusammenspiel dieser drei Aspekte wird in den Seminarveranstaltungen bevorzugt an exemplarischen Fallanalysen erprobt. Zugleich werden die Studierenden anhand konkreter Textarbeit an einschlägige aktuelle Forschungsdebatten herangeführt. Auf diese Weise wird die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zum reflektierten Umgang mit methodischen Konzepten und Instrumentarien sowie zur kritisch-produktiven Problematisierung tradierter Forschungsparadigmen gefördert.

Vermittelt und an historischen Gegenständen diskutiert werden unter diesen Vorgaben

1. fundierende texttheoretische Konzepte, d.h. systematische wie historische Fragen nach der spezifischen Medialität und Materialität sprachlicher Texte, nach den Differenzen zu und der Wechselwirkung mit anderen Medien, nach Bedingungen der Produktion, der Performanz und der Rezeption sowie nach der editionsphilologischen Grundlegung von Texten.
2. literaturtheoretische Positionen und Perspektiven auf der Gegenstandsebene im Rückblick auf die Geschichte der Rhetorik und Poetik sowie der Hermeneutik und Ästhetik, auf der Beobachtungsebene im Sinne einer Reflexion und Revision der theoretischen Konstrukte und drittens im Zusammenhang mit den genannten Ebenen, auch Wechselbeziehungen und Übergangsbereiche zwischen Literatur und Philosophie.
3. kulturtheoretische Thesenbildungen zur spezifischen Situierung, Funktion und Institutionalität literarischer Texte in den umgebenden sozialen und epistemischen Ordnungen, d.h. systematische wie historische Fragen nach Überlagerungen und Austauschbeziehungen des Literarischen mit nicht-literarischen und szientifischen Diskursen (etwa der Ökonomie, Biologie, Medizin), nach der Charakteristik von Litera-

tur als Wissensform sowie nach der Einbettung literarischer Texte in die gesellschaftliche und politische Praxis.

Der Masterstudiengang bereitet auf wissenschaftliche Tätigkeiten vor. Zugleich qualifizieren sich die Studierenden durch den Erwerb fundamentaler Kompetenzen der Recherche und Beurteilung sowie der effizienten Konzeptualisierung und Kommunikation von kulturellem Wissen auch für Tätigkeiten u.a. in Verlagen und Redaktionen, Museen und Theatern, in der Öffentlichkeitsarbeit und im Literaturmanagement. Dabei profitiert der Studiengang sowohl von universitätsinternen Institutionen (Schreibzentrum, Fortbildungsprogramm Buch- und Medienpraxis) als auch von der Frankfurter Verlags- und Presselandschaft.

I.1.3 Berufliche Tätigkeiten

Der Masterstudiengang Deutsche Literatur bereitet Studierende auf Tätigkeiten u.a. in den folgenden Bereichen vor:

- Akademische Laufbahn
- Archive/Dokumentationswesen,
- Bibliotheken/Museen,
- Bildungseinrichtungen (Erwachsenenbildung, Deutsch als Fremdsprache etc.),
- Literatur- und Kulturmanagement (Literaturhäuser, Literaturveranstaltungen etc.),
- Medien (Theater, Rundfunk, Fernsehen),
- Öffentlichkeitsarbeit, Marketing etc.,
- Verlagswesen/Journalismus (Buch, Zeitung/Zeitschrift, elektronische Medien),
- Verwaltung/Politik/Wirtschaft.

I.2 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Studienfachberatung

I.2.1 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung ist

- a. der Bachelorabschluss Germanistik (Haupt- oder Nebenfach) an der Goethe-Universität oder
- b. ein mindestens gleichwertiger Abschluss einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens ... sechs Semestern in Germanistik, Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft oder einem ...
...vergleichbaren neuphilologischen Studiengang, oder
- c. ein mindestens gleichwertiger ausländischer Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer ...
...Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern.

Je nach Art und Umfang der für den ersten Abschluss erbrachten Vorleistungen kann die Zulassung zum Masterstudiengang Deutsche Literatur mit Auflagen für ein Nachstudium verbunden werden.

Studierende, die in ihrem BA-Studiengang keine literaturwissenschaftlichen Kompetenzen im Schwerpunkt Ältere deutsche Literatur erworben haben, wird die Zulassung zum Masterstudiengang Deutsche Literatur unter der Auflage erteilt, zusätzliche Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Germanistik zu erbringen. Diese sind: GER B-1: Einführung in die Literaturwissenschaft: Ältere deutsche Literatur, EV ÄdL 1 und 2.

Studierende, die in ihrem BA-Studiengang keine literaturwissenschaftlichen Kompetenzen im Schwerpunkt Neuere deutsche Literatur erworben haben, wird die Zulassung zum Masterstudiengang Deutsche Literatur unter der Auflage erteilt, zusätzliche Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem Bachelor-Studiengang Germanistik zu erbringen. Diese sind: GER B-2: Einführung in die Literaturwissenschaft: Neuere deutsche Literatur, EV NdL 1 und 2.

Die Leistungen sind nicht Teil der Masterprüfung. Wird die Auflage bis zum Ende des zweiten Studiensemesters nicht erfüllt, ist die Zulassung zur Masterprüfung zu widerrufen. Die Erfüllung der Auflagen aus dem Bachelorstu-

diengang sind Zulassungsvoraussetzung für die Pflichtmodule des 1.-3. Fachsemesters (GER MA-1, GER MA-2, GER MA-3).

1.2.2 Sprachkenntnisse

Für den Masterstudiengang Deutsche Literatur werden gute Kenntnisse im Englischen sowie Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache erwartet.

1.2.3 Studienbeginn

Das Masterstudium Deutsche Literatur kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

1.2.4 Studienfachberatung

Es wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Studiums eine Studienfachberatung wahrzunehmen und die Orientierungsveranstaltungen zu besuchen. Näheres zum Beratungsangebot ist der Website des Instituts zu entnehmen.

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORGANISATION

II.1 Aufbau des Studiums, Module, Kreditpunkte

II.1.1 Aufbau des Studiums

Der Masterstudiengang Deutsche Literatur umfasst das gesamte Spektrum deutschsprachiger Literatur von ihren Anfängen bis zur unmittelbaren Gegenwart. Es wird empfohlen, die literaturgeschichtlichen Pflichtmodule GER MA-1, GER MA-2 und GER MA-3 in den beiden ersten Semestern zu absolvieren. Diese Module müssen nicht in chronologischer Folge gewählt werden. In den Pflichtmodulen GER MA-5: Text- und Medientheorie, Poetologie und Ästhetik sowie GER MA-6: Literatur- und Kulturtheorie werden text- und literaturtheoretische Konzepte und Perspektiven vermittelt, die im Wahlpflichtmodul GER MA-7: Freies Studium auch inter- und transdisziplinär profiliert werden können.

Empfehlungen für die Ausgestaltung der Wahlpflichtmodule GER MA-7 und GER MA-8 werden in den Modulbeschreibungen und im Studienverlaufsplan gegeben. Mit dem Bestehen der Masterarbeit (Pflichtmodul GER MA-9, 4. Semester) wird der Studiengang abgeschlossen. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

II.1.2 Vergabe der Kreditpunkte (CP)

Der Masterstudiengang Deutsche Literatur ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 120 CP erreicht sind.

II.1.3 Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Für die Masterprüfung sind folgende Module zu absolvieren:

Pflichtmodule:

- Pflichtmodul GER MA-1: Deutsche Literatur des Mittelalters (10 CP),
- Pflichtmodul GER MA-2: Deutsche Literatur von der Frühen Neuzeit bis zum 19. Jahrhundert (10 CP),
- Pflichtmodul GER MA-3: Deutsche Literatur vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart (10 CP),
- Pflichtmodul GER MA-4: Vertiefung Literaturgeschichte (10 CP),
- Pflichtmodul GER MA-5: Text- und Medientheorie, Poetologie und Ästhetik (10 CP),

- Pflichtmodul GER MA-6: Literatur- und Kulturtheorie (10 CP),
- Pflichtmodul GER MA-9: Mastermodul (30 CP).

Wahlpflichtmodule:

- Wahlpflichtmodul GER MA-7: Freies Studium (bis zu 15 CP)
- Wahlpflichtmodul GER MA-8: Freies Modul (forschungs- oder berufsbezogenes Modul, 15 bis 30 CP).

Die Beschreibungen der einzelnen Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie des Mastermoduls einschließlich der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind Teil III des studiengangsspezifischen Anhangs zu entnehmen. Einzelne Lehrveranstaltungen können aufgrund ihrer thematischen Breite mehreren Modulen zugeordnet sein. Die in diesen Lehrveranstaltungen erworbenen Kreditpunkte dürfen nur für jeweils ein Modul angerechnet werden. Das Vorlesungsverzeichnis (online) informiert darüber, welche Lehrveranstaltungen innerhalb der Module zu belegen sind.

II.1.4 Übersicht über die Vergabe der Kreditpunkte

Die im Rahmen des Masterstudiengangs zu erwerbenden Kreditpunkte verteilen sich wie folgt:

- Der **Pflichtbereich** besteht aus sieben Pflichtmodulen einschließlich dem Mastermodul und umfasst insgesamt 90 CP; das Mastermodul umfasst 30 CP (davon entfallen 25 CP auf die Masterarbeit, 5 CP auf das begleitende Kolloquium).
- Im **Wahlpflichtbereich** kann das Modul 7 (bis zu 15 CP) mit dem Modul 8 (15 bis 30 CP) kombiniert werden; Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

II.2 Studiengangsspezifische Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen und Leistungsnachweise

II.2.1 Lehr- und Lernformen

Projekt (Modul 8): In Projekten entwickeln Studierende mit wissenschaftlichen Methoden Konzepte und Lösungen für komplexe, praxisnahe Aufgabenstellungen oder für spezifische wissenschaftliche Problemstellungen.

Praktikum (Modul 8): Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls GER MA-8 kann ein Praktikum (300 Arbeitsstunden) absolviert werden. Als Praktika anerkannt werden Tätigkeiten, die fachlich einschlägig sind und/oder der Vertiefung der fachlichen Kompetenzen dienen und/oder Einblicke in potentielle Berufsfelder bieten. Über das Praktikum ist ein Praktikumsnachweis der praktikumsgebenden Institution sowie eines Praktikumsberichts (Umfang ca. 15 Seiten) vorzulegen. Empfohlen wird die Absolvierung im Zeitraum des 3. bis 6. Semesters in der vorlesungsfreien Zeit. Als Praktika gelten zum Beispiel Tätigkeiten sowohl in privaten oder staatlichen Kultur- und Bildungsinstitutionen als auch in Kulturmanagement und Publizistik, Verlagen, Rundfunksendern und Museen. Praktika in anderen Bereichen bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines prüfungsberechtigten Lehrenden. Es ist Aufgabe der Studierenden, geeignete Praktikumsplätze zu suchen. Zu den Anforderungen des Moduls vgl. auch die Modulbeschreibung zum Modul GER MA-8. Weitere Informationen sind auf der Homepage des Instituts zu finden.

Berufsausbildungen und berufspraktische Tätigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums absolviert wurden, können auf Antrag von einem prüfungsberechtigten Lehrenden schriftlich als Äquivalent des Berufspraktikums anerkannt werden.

II.2.2 Prüfungsformen und Leistungsnachweise

Hausarbeit: In der Hausarbeit wird ein selbständig gewähltes Thema, in gründlicher Auseinandersetzung mit der relevanten Forschungsliteratur, erarbeitet. Der Umfang der Hausarbeit beträgt ca. 6.000 bis 8.000 Wörter (5 CP).

Klausur: In der Klausur werden detaillierte Kenntnisse der Geschichte der deutschen Literatur sowie der Methoden und Theorien der Literaturwissenschaft nachgewiesen (90 Minuten, 5 CP). Nur Vorlesungen können mit einer Klausur abgeschlossen werden.

Essay: Der Essay dient der kritischen Reflexion einer literarästhetischen bzw. literatur-, kultur- oder medien-theoretischen Fragestellung (ca. 4.000 bis 5.000 Wörter, 5 CP).

Rezension: Eine Rezension ist die mündliche und/oder schriftliche Vorstellung und Bewertung eines literarischen oder literaturwissenschaftlichen Beitrags (Buch und/oder andere Medien; ca. 4.000 – 5.000 Wörter, 5 CP).

Präsentation: Eine Präsentation ist eine mündlich vorgetragene, in der Regel mediengestützte Einführung in ein Thema, das in der Lehrveranstaltung behandelt wird. Sie wird selbständig auf der Basis weiterführender aktueller Forschungsliteratur erarbeitet. Die Präsentation soll nicht länger als 20 bis 30 Minuten dauern; die Ergebnisse sind in Form eines schriftlich ausformulierten Thesenpapiers zu dokumentieren (Umfang ca. 1.500 bis 3.000 Wörter, 5 CP). Die Note berechnet sich aus dem Durchschnitt der Note für die mündliche Präsentation und das Thesenpapier.

Projektarbeit: Die Studierenden weisen nach, dass sie konzeptionell und lösungsorientiert forschungs- und praxis-nahe Aufgabenstellungen oder wissenschaftliche Problemstellungen bearbeiten können. Der Umfang der Projektberichte ist mit der/dem Modulbeauftragten abzustimmen; in der Regel beträgt er ca. 10 – 20 Standardseiten (entsprechend dem Umfang 5-10 CP).

Portfolio: Das Portfolio ist eine organisierte und zielgerichtete Sammlung verschiedener Werkstücke (z.B. Exzerpte, Dokumente), die den Kompetenz- und Wissenszuwachs des oder der Studierenden präsentiert, reflektiert und evaluiert. Der Umfang ist mit den jeweiligen Lehrenden abzustimmen (5 CP).

Masterarbeit: Mit der Masterarbeit stellen die Studierenden ihre wissenschaftlichen Fähigkeiten in der selbständigen Bearbeitung einer anspruchsvollen und forschungsintensiven Fragestellung unter Beweis. Die Masterarbeit (25 CP) wird in einem Zeitraum von 6 Monaten angefertigt; der Umfang sollte bei etwa 70 Standardseiten (30.000 Wörter /126.000 Zeichen) liegen.

TEIL III: MASTERPRÜFUNG

III.1 Zulassung zur Masterprüfung

Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragt werden, wenn Module im Umfang von mindestens 75 CP erfolgreich abgeschlossen worden sind. Die Masterarbeit (25 CP) wird in einem Zeitraum von 6 Monaten angefertigt.

III.2 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

- a. den Modulprüfungen von fünf der sechs Pflichtmodule.
- b. der Modulprüfung des Mastermoduls.

III.3 Berechnung der Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote, die sich aus folgenden Modulnoten ergibt: Die Note der Masterarbeit zählt doppelt, die Noten der fünf besten Pflichtmodule zählen jeweils einfach. Aus diesen Noten wird ein arithmetisches Mittel errechnet.

TEIL IV: MODULBESCHREIBUNGEN

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, den Inhalten und Qualifikationszielen, zum Angebotszyklus, zur Dauer des Moduls, zu den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen incl. Zeitaufwand in Semesterwochenstunden und Arbeitsaufwand in Kreditpunkten (CP) sowie zu den Prüfungsformen. Die Module müssen nicht in der angegebenen Reihenfolge absolviert werden; eine freie Kombination der unterschiedlichen Veranstaltungsformen ist möglich.

Modul GER MA-1: Deutsche Literatur des Mittelalters					
					Pflichtmodul 10 CP / 2 SWS
Präsenzzeit: 30 Arbeitsstunden, Selbststudium: 270 Arbeitsstunden					
Inhalte: Das Modul Deutsche Literatur des Mittelalters umfasst die Literatur von den Anfängen im 8. Jahrhundert bis zum Ende des 16. Jahrhunderts: die Teilepochen der althochdeutschen, frühmittelhochdeutschen, klassisch-höfischen, spätmittelhochdeutschen und frühneuhochdeutschen Literatur im europäischen Kontext.					
Kompetenzen: Die Studierenden vertiefen ihre literarhistorischen Kenntnisse. Sie können Epochenspezifika und -zusammenhänge präzise und kategorial differenziert einordnen und analysieren sowie in angemessener Form darstellen.					
Hinweise: Eines der drei Module GER MA-1, GER MA-2 oder GER MA-3 kann mit einer Klausur zur Vorlesung abgeschlossen werden.					
Selbststudium: intensive Vorbereitung der Seminarsitzungen bzw. der Vorlesungen, gründliche Lektüre der diskutierten Texte und ihrer Kontexte sowie der Forschungsliteratur; Vorbereitung und Durchführung von Moderationen und Schreiben einer Hausarbeit oder einer Klausur					
Verwendbarkeit: Master DEUTSCHE LITERATUR					
Teilnahmevoraussetzungen: keine					
Angebotsturnus: Sommer- und Wintersemester					
Dauer: ein Semester					
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis					
Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur (nur zur Vorlesung) (5 CP)					
Voraussetzung für die Vergabe der CP: aktive Teilnahme in der Veranstaltung nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 der Rahmenordnung, es sei denn, es handelt sich um eine Vorlesung; Bestehen der Modulprüfung					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester	
Seminar oder Vorlesung	S/V	2	5 + 5	1-3	

Modul GER MA-2: Deutsche Literatur von der Frühen Neuzeit bis zum 19. Jahrhundert					
Pflichtmodul 10 / 2 SWS					
Präsenzzeit: 30 Arbeitsstunden, Selbststudium: 270 Arbeitsstunden					
<p>Inhalte: Das Modul Deutsche Literatur von der Frühen Neuzeit bis zum 19. Jahrhundert umfasst die vor-modernen Literaturepochen Humanismus, Barock und Aufklärung sowie literarische Strömungen und Bewegungen, die aus der Aufklärung hervorgehen bzw. in der Auseinandersetzung mit dieser neue Paradigmen und kulturelle Formationen ausbilden (Empfindsamkeit, Sturm und Drang, Klassik, Romantik).</p> <p>Kompetenzen: Die Studierenden vertiefen ihre literarhistorischen Kenntnisse. Sie können Epochenspezifika und -zusammenhänge präzise und kategorial differenziert einordnen und analysieren sowie in angemessener Form darstellen.</p> <p>Hinweise: Eines der drei Module GER MA-1, GER MA-2 oder GER MA-3 kann mit einer Klausur zur Vorlesung abgeschlossen werden.</p> <p>Selbststudium: intensive Vorbereitung der Seminarsitzungen bzw. Vorlesungen, gründliche Lektüre der diskutierten Texte und ihrer Kontexte sowie der Forschungsliteratur; Vorbereitung und Durchführung von Moderationen und Schreiben einer Hausarbeit oder einer Klausur</p> <p>Verwendbarkeit: Master DEUTSCHE LITERATUR</p> <p>Teilnahmevoraussetzungen: keine</p> <p>Angebotsturnus: Sommer- und Wintersemester</p> <p>Dauer: ein Semester</p> <p>Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis</p> <p>Modulprüfung: (5 CP): Hausarbeit oder Klausur (nur zur Vorlesung)</p> <p>Voraussetzung für die Vergabe der CP: TN in der Veranstaltung, es sei denn, es handelt sich um eine Vorlesung; Bestehen der Modulprüfung.</p>					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester	
Seminar oder Vorlesung	S/V	2	5 + 5	1-3	

Modul GER MA-3: Deutsche Literatur vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart				
Pflichtmodul 10 / 2 SWS				
Präsenzzeit: 30 Arbeitsstunden, Selbststudium: 270 Arbeitsstunden				
<p>Inhalte: Das Modul Neuere und neueste Deutsche Literatur (vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart) behandelt den Zeitraum der ästhetischen Moderne: Romantik, Realismus, Naturalismus, Symbolismus und Décadence, die Avantgarden, die klassische Moderne, die Möglichkeiten des Schreibens während des Nationalsozialismus, die Versuche der Wiederanknüpfung an die Moderne nach 1945 sowie die Strömungen der Gegenwartsliteratur.</p> <p>Kompetenzen: Die Studierenden vertiefen ihre literarhistorischen Kenntnisse. Sie können Epochenspezifika und -zusammenhänge präzise und kategorial differenziert einordnen und analysieren sowie in angemessener Form darstellen.</p>				
Hinweise: Eines der drei Module GER MA-1, GER MA-2 oder GER MA-3 kann mit einer Klausur zur Vorlesung abgeschlossen werden.				
Selbststudium: intensive Vorbereitung der Seminarsitzungen bzw. der Vorlesung, gründliche Lektüre der diskutierten Texte und ihrer Kontexte sowie der Forschungsliteratur; Vorbereitung und Durchführung von Moderationen und Schreiben einer Hausarbeit oder Klausur				
Verwendbarkeit: Master DEUTSCHE LITERATUR				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Angebotsturnus: Sommer- und Wintersemester				
Dauer: ein Semester				
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis				
Modulprüfung: (5 CP): Hausarbeit oder Klausur (nur zur Vorlesung)				
Voraussetzung für die Vergabe der CP: TN in der Veranstaltung, es sei denn, es handelt sich um eine Vorlesung; Bestehen der Modulprüfung.				
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester
Seminar oder Vorlesung	S/V	2	5 + 5	1-3

Modul GER MA-4: Vertiefung Literaturgeschichte		Pflichtmodul 10 / 2 SWS			
Präsenzzeit: 30 Arbeitsstunden, Selbststudium 270 Arbeitsstunden					
Inhalte: Das Modul umfasst eine der Epochen der deutschen Literaturgeschichte. Es wird eine Veranstaltung aus den Modulen GER MA-1, GER MA-2 oder GER MA-3 gewählt.					
Kompetenzen: Die Studierenden vertiefen ihre literarhistorischen Kenntnisse. Sie können Epochenspezifika und -zusammenhänge präzise und kategorial differenziert einordnen und analysieren sowie in angemessener Form darstellen.					
Selbststudium: intensive Vorbereitung der Seminarsitzungen, gründliche Lektüre der diskutierten Texte und ihrer Kontexte sowie der Forschungsliteratur; Vorbereitung und Durchführung von Moderationen, Schreiben einer Hausarbeit oder eines Essays					
Verwendbarkeit: Master DEUTSCHE LITERATUR					
Teilnahmevoraussetzungen: keine					
Angebotsturnus: Sommer- und Wintersemester					
Dauer: ein Semester					
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis					
Modulprüfung: (5 CP): Hausarbeit oder Essay					
Voraussetzung für die Vergabe der CP: TN in der Veranstaltung, Bestehen der Modulprüfung.					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester	
Seminar	S	2	5 + 5	1-3	

Modul GER MA-5: Text- und Medientheorie, Poetologie und Ästhetik		Pflichtmodul 10 / 2 SWS		
Präsenzzeit: 30 Arbeitsstunden, Selbststudium: 270 Arbeitsstunden				
Inhalte: Das Modul erkundet die Dimensionen der Textualität. Dabei stehen ebenso texttheoretische, editionsphilologische und archivtheoretische Fragen zur Debatte wie solche nach der Relation von Literatur zu anderen, insbesondere bildlichen Medien sowie allgemein die Geschichte und Theorie der Dichtkunst und Rhetorik wie des Ästhetischen.				
Kompetenzen: Die Studierenden können Modelle der Text- und Medientheorie sowie der Poetologie und Ästhetik systematisch wie historisch erschließen und diese kritisch diskutieren. Sie können literarische Texte vor dem Hintergrund dieser theoretischen Formationen analysieren.				
Selbststudium: intensive Vorbereitung der Seminarsitzungen bzw. der Vorlesungen, gründliche Lektüre der diskutierten Texte und ihrer Kontexte sowie der Forschungsliteratur; Vorbereitung und Durchführung von Moderationen und Präsentationen, Schreiben einer Hausarbeit oder eines Essays oder einer Rezension oder einer Klausur				
Verwendbarkeit: Master DEUTSCHE LITERATUR				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Angebotsturnus: Sommer- oder Wintersemester				
Dauer: ein Semester				
Hinweis: Eine Veranstaltung in Modul GER MA-5 oder GER MA-6 kann mit einer Klausur zur Vorlesung abgeschlossen werden.				
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis				
Modulprüfung (5 CP): Hausarbeit oder Essay oder Rezension oder Klausur (nur zur Vorlesung)				
Voraussetzung für die Vergabe der CP: TN in der Veranstaltung, es sei denn es handelt sich um eine Vorlesung; Bestehen der Modulprüfung.				
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester
Seminar oder Vorlesung	S/V	2	5 + 5	2-4

Modul GER MA-6: Literatur- und Kulturtheorie		Pflichtmodul 10 / 2 SWS			
Präsenzzeit: 30 Arbeitsstunden, Selbststudium: 270 Arbeitsstunden					
Inhalte: Das Modul bearbeitet sowohl historisch als auch systematisch die Schnittstelle zwischen einer kulturwissenschaftlichen und einer textanalytisch-philologischen Erschließung von Literatur.					
Kompetenzen: Die Studierenden können Modelle der Literatur- und Kulturtheorie erschließen und kritisch diskutieren. Sie lernen forschungsnah den selbständigen und kritischen Umgang mit diesen theoretischen Formationen und können literarische Texte vor dem Hintergrund dieser Theorien analysieren.					
Selbststudium: intensive Vorbereitung der Seminarsitzungen bzw. der Vorlesungen, gründliche Lektüre der diskutierten Texte und ihrer Kontexte sowie der Forschungsliteratur; Vorbereitung und Durchführung von Moderationen und Präsentationen, Schreiben einer Hausarbeit bzw. eines Essays oder einer Klausur bzw. Erarbeitung einer Präsentation					
Angebotsturnus: Sommer- oder Wintersemester					
Dauer: ein Semester					
Hinweis: Eine Veranstaltung in Modul GER MA-5 oder GER MA-6 kann mit einer Klausur zur Vorlesung abgeschlossen werden.					
Teilnahmevoraussetzungen:					
Verwendbarkeit: Master DEUTSCHE LITERATUR					
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis					
Modulprüfung (5 CP): Hausarbeit oder Essay oder Präsentation oder Klausur (nur zur Vorlesung)					
Voraussetzung für die Vergabe der CP: TN in der Veranstaltung, es sei denn es handelt sich um eine Vorlesung; Bestehen der Modulprüfung.					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester	
Seminar oder Vorlesung	S/V	2	5 + 5	2-4	

Im **Wahlpflichtbereich** können die Module GER MA-7 und GER MA-8 kombiniert werden (jeweils 15 CP), oder es kann das Modul GER MA-8 mit 30 CP gewählt werden.

Modul GER MA-7: Freies Studium				
Wahlpflichtmodul bis zu 15 CP / bis zu 4 SWS				
Präsenzzeit: 30 Arbeitsstunden, Selbststudium: bis zu 420 Arbeitsstunden				
<p>Inhalte: Dieses Modul ermöglicht es den Studierenden, sich mit Themen und Fragestellungen anderer Literaturen und Kulturen, aus Philosophie, Geschichte, Kultur-, Sozial- und Verhaltenswissenschaften oder Sprachwissenschaften im Blick auf ein produktives Synergiepotential für das eigene Studienprofil auseinanderzusetzen oder die Schwerpunkte der germanistischen Literaturwissenschaft besonders zu akzentuieren.</p> <p>Kompetenzen: Die Studierenden können einerseits im Dialog mit benachbarten Fachkulturen die Grenzen der eigenen Disziplin überschreiten und theoretische Kompetenzen sowie das Kontextwissen für die textwissenschaftlich-philologische Erschließung der Literatur erweitern. Andererseits können sie alternativ zentrale literaturtheoretische bzw. literaturgeschichtliche Kenntnisse der germanistischen Literaturwissenschaft vertiefen.</p>				
Selbststudium: intensive Vorbereitung der Seminarsitzungen bzw. Vorlesungen, gründliche Lektüre der diskutierten Texte und ihrer Kontexte sowie der aktuellen Forschungsliteratur; Schreiben einer Hausarbeit				
Verwendbarkeit: Master DEUTSCHE LITERATUR				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Angebotsturnus: Sommer- und Wintersemester				
Dauer: ein Semester				
Studiennachweis (5 CP): Hausarbeit in einer Veranstaltung				
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis				
Modulprüfung: keine				
Voraussetzung für die Vergabe der CP: TN in allen Veranstaltungen, es sei denn es handelt sich um eine Vorlesung; Hausarbeit (5 CP) in einer Veranstaltung				
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester
Seminar	S	2	5 (+5)	2-4
Vorlesung/Seminar/Kolloquium	V/S/Kq	2	5 (+5)	2-4

Modul GER MA-8: Forschungs- oder berufsbezogenes Modul	Wahlpflichtmodul 15 bis 30 CP
Selbststudium: 450-900 Arbeitsstunden	
Inhalte: Die Studierenden können ein forschungs- oder beruorientiertes Projekt wählen.	
<p>Forschungsorientiertes Projekt: z.B. eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten (kleineres Projekt, z.B. Mitarbeit in einem Editionsprojekt; Verfassen von Rezensionen zu aktuellen wissenschaftlichen Publikationen); Planung und Durchführung eines Workshops oder Mitarbeit bei der Planung und Durchführung einer Tagung; Vorbereitung von Lehrveranstaltungen (Tutorium, Übung) oder die erhebliche Mitwirkung in einem gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremium der universitären Selbstverwaltung. Der akademische Anteil dieses Moduls führt die Studierenden an den wissenschaftlichen Alltag von Forschung, Lehre und wissenschaftlicher Auseinandersetzung heran. Hierzu gehören beispielsweise Besuche von fachrelevanten Seminaren aus anderen Masterstudiengängen, Gastvorträgen und Konferenzen. Weitere extra-curriculare Aktivitäten können nach Rücksprache mit dem Lehrpersonal erbracht und anerkannt werden.</p> <p>Berufsbezogenes Projekt: z.B. Verfassen von Übersetzungen oder wissenschaftlichen, journalistischen und schriftstellerischen Beiträgen für klassische und digitale Medien; Planung und Durchführung einer Ausstellung oder Lesung (Literatur- und Kulturbetrieb); Praktikum</p> <p>Kompetenzen: Die im forschungsorientierten Projekt erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten fördern eine wissenschaftliche Profilierung. Die Studierenden können das Verhältnis von literaturwissenschaftlichem Wissen und beruflichem Handeln abwägen und die Voraussetzungen, Strukturen und Potentiale von Berufsfeldern kritisch reflektieren. Der Besuch von Seminaren anderer Masterstudiengänge ermöglicht es, Einblicke in andere Disziplinen zu gewinnen und das Verständnis für das eigene Fach zu schärfen. Die Teilnahme an wissenschaftlichen Vorträgen und Tagungen mit anschließender schriftlicher Zusammenfassung ermöglicht es besonders Studierenden, die eine wissenschaftliche Laufbahn ins Auge fassen, sich mit den Gepflogenheiten und Anforderungen im akademischen Forschungsumfeld vertraut zu machen.</p> <p>Im berufsbezogenen Projekt/Praktikum erweitern die Studierenden die im Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen und eignen sich neue Qualifikationen an, die ihre weitere berufliche Ausbildung fördern. Über das Praktikum ist ein Praktikumsnachweis der praktikumsgebenden Institution sowie ein Bericht vorzulegen. Diese werden von einer oder einem prüfungsberechtigten Lehrenden abgenommen. Der Praktikumsnachweis muss Auskunft über die Dauer des Praktikums und die im Praktikum absolvierten Tätigkeitsfelder geben; der Praktikumsbericht soll insbesondere das Verhältnis zwischen universitärer Ausbildung und außeruniversitärer Berufspraxis reflektieren.</p>	
Hinweis: Die Studierenden suchen sich ihre Projekt-/Praktikumsstellen selbst; die Lehrenden unterstützen und beraten sie bei der Suche nach geeigneten Plätzen und bei Bedarf während des Praktikums. Der Arbeitsaufwand wird vor Aufnahme des Projektes/des Praktikums mit dem Modulbeauftragten abgestimmt. Eine Kumulation mehrerer Einzelleistungen ist möglich. Wird das Modul GER MA-8 mit 15 CP abgeschlossen, muss das Modul GER MA-7: Freies Studium ebenfalls mit 15 CP abgeschlossen werden.	
Verwendbarkeit: Master DEUTSCHE LITERATUR	
Teilnahmevoraussetzungen: keine	

Angebotsturnus: Sommer- und Wintersemester					
Dauer: ein bis zwei Semester					
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis					
Modulprüfung: keine					
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Projektarbeit und/oder Portfolio und/oder Praktikumsbericht (ca. 15 Seiten) (5-10 CP); beim Praktikum: Bescheinigung der praktikumsgebenden Institution und Praktikumsbericht oder Anerkennung äquivalenter Praktikumsleistungen durch einen prüfungsberechtigten Lehrenden.					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester	
Projekt			5-10	1-4	
Praktikum			5-10		
Seminar in anderem Masterstudiengang	S	2	5	1-4	
Konferenzteilnahme				1-4	
Gastvorträge				1-4	
Erhebliche Mitwirkung in einem gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremium der studentischen oder universitären Selbstverwaltung			1-2	1-4	
Vorbereitung eines Tutoriums			3-5	1-4	

Modul GER MA-9: Mastermodul					Pflichtmodul 30 CP	
Präsenzzeit: 30 Arbeitsstunden, Selbststudium: 870 Arbeitsstunden						
Inhalte: Ein anspruchsvolles Thema aus einem der Schwerpunkte wird wissenschaftlich bearbeitet. Die Masterarbeit ist in einem Zeitraum von sechs Monaten als selbständige wissenschaftliche Arbeit zu verfassen. Der Umfang sollte bei etwa 70 Standardseiten liegen (ca. 30.000 Wörter / 126.000 Zeichen).						
Kompetenzen: Mit der Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie ein literaturwissenschaftlich relevantes Problem selbstständig und innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse ihrer Arbeit in angemessener Weise schriftlich präsentieren können.						
Verwendbarkeit: Master DEUTSCHE LITERATUR						
Teilnahmevoraussetzungen: Nachweis von mindestens 75 CP						
Angebotsturnus: Sommer- und Wintersemester						
Dauer: ein Semester						
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis						
Modulprüfung: Masterarbeit (25 CP)						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: aktive Teilnahme gem. (Exposé und Präsentation des Masterkonzepts) im Kolloquium; Bestehen der Modulprüfung						
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester		
Kolloquium	Kq	2	5	4		

TEIL V: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN

Der Studienverlaufsplan ist ein Vorschlag für die Organisation eines Fachstudiums in der Regelstudienzeit. Er berücksichtigt sowohl die Gesamtbelastung (CP/SWS) als auch die internen Voraussetzungen in der Lehrinheit Germanistik. Auch eine individuelle Studienplanung ist möglich und kann gegenüber dem vorgeschlagenen Studienverlaufsplan Vorteile bieten; bei Fragen wenden Sie sich bitte rechtzeitig an die Studienfachberatung (s. Hinweise auf der Homepage des Instituts).

Beispiel 1

Semester	Veranstaltungen	SWS	CP	Summe SWS / CP
1. Sem.	GER MA-1 Deutsche Literatur des Mittelalters	2	10	30
	GER MA-2 Deutsche Literatur von der Frühen Neuzeit bis zum 19. Jahrhundert	2	10	
	GER MA-3 Deutsche Literatur (vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart)	2	10	
2. Sem.	GER MA-4 Vertiefung Literaturgeschichte	2	10	35
	GER MA-5 Text- und Medientheorie, Poetologie und Ästhetik	2	10	
	GER MA-7 GER MA-5 Freies Studium	2	15	
3. Sem.	GER MA-6 Literatur- und Kulturtheorie	2	10	25
	GER MA-8 Forschungs- oder berufsbezogenes Modul		15	
4. Sem.	GER MA-9: Mastermodul	2	30	30
		16	120	120

Beispiel 2

Semester	Veranstaltungen	SWS	CP	Summe SWS / CP
1. Sem.	GER MA-1 Deutsche Literatur des Mittelalters	2	10	30
	GER MA-2 Deutsche Literatur von der Frühen Neuzeit bis zum 19. Jahrhundert	2	10	
	GER MA-5 Text- und Medientheorie, Poetologie und Ästhetik	2	10	
2. Sem.	GER MA-3 Deutsche Literatur (vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart)	2	10	30
	GER MA-4 Vertiefung	2	10	
	GER MA-6 Literatur- und Kulturtheorie	2	10	
3. Sem.	GER MA-8 Forschungs- oder berufsbezogenes Modul	2	30	30
4. Sem.	GER MA-9: Mastermodul	2	30	30
		16	120	120

Studiengangsspezifischer Anhang für den Masterstudiengang
FILMKULTUR: ARCHIVIERUNG, PROGRAMMIERUNG, PRÄSENTATION
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

**TEIL 1: GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS, STUDIENVORAUSSETZUNGEN
UND STUDIENBEGINN**

I.1 GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS

I.1.1 Studiengangsbeschreibung

I.1.2 Ziele und Kompetenzen

I.1.3 Berufliche Tätigkeiten

I.2. STUDIENVORAUSSETZUNGEN, STUDIENBEGINN UND STUDIENFACHBERATUNG

I.2.1 Studienvoraussetzungen

I.2.2 Sprachkenntnisse

I.2.3 Studienbeginn

I.2.4 Studienfachberatung

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORGANISATION

II.1. AUFBAU DES STUDIUMS, MODULE, KREDITPUNKTE

II.1.1 Aufbau des Studiums

II.1.2 Vergabe der Kreditpunkte (CP)

II.1.3 Anzahl der Pflichtmodule

II.1.4 Übersicht über die Vergabe der Kreditpunkte

**II.2 STUDIENGANGSPEZIFISCHE LEHR- UND LERNFORMEN, PRÜFUNGSFORMEN UND LEISTUNGS-
NACHWEISE**

II.2.1 Lehr- und Lernformen

II.2.2 Prüfungsformen und Leistungsnachweise

TEIL III: MASTERPRÜFUNG

III.1 ZULASSUNG ZUR MASTERPRÜFUNG

III.2 UMFANG DER MASTERPRÜFUNG

III.3 BERECHNUNG DER GESAMTNOTE

TEIL IV: MODULBESCHREIBUNGEN

IV.1 MODULE DER PFLICHTPHASE

IV.2 MODULE DER PROFILIERUNGSPHASE

TEIL V: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN

TEIL 1: GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS, STUDIENVORAUSSETZUN-GEN UND STUDIENBEGINN

I.1 Gegenstände und Ziele des Studiums

I.1.1 Studiengangsbeschreibung

Filmwissenschaft befasst sich mit Geschichte, Ästhetik/Analyse und Theorie des Films und der Audiovisuellen Medien (AV-Medien). Aufgrund der spezifischen Konstitution des Gegenstandes werden dabei immer auch technische, ökonomische und rechtliche Aspekte mit ins Feld der Untersuchung aufgenommen. Vor eine besondere Herausforderung stellt die Filmwissenschaft die tendenziell ephemere Natur ihrer Gegenstände, die komplexe Techniken und Praktiken der Archivierung und der Bereitstellung bzw. Zugänglichmachung erfordern. Zwischen filmwissenschaftlichen Zugängen zum Film einerseits und den Praktiken der Archivierung, des längerfristigen Erhalts, der Darstellung von Archivbeständen in kuratierten Programmen und in installativen und musealen Präsentationen filmischer Objekte andererseits eröffnet sich somit ein Feld der wissenschaftlichen Reflexion und der Entwicklung von Praxisformen, das neben einer filmwissenschaftlichen Kernkompetenz gegenstandsspezifische technische, ökonomische und juristische Kenntnisse erfordert. Für ein solches Qualifikationsprofil bildet der viersemestrige Masterstudiengang FILMKULTUR: ARCHIVIERUNG, PROGRAMMIERUNG, PRÄSENTATION seine Absolventinnen und Absolventen aus. Der Masterstudiengang wird vom Institut für Theater-, Film- und Medienwissenschaft der Goethe-Universität in Kooperation mit dem Deutschen Filminstitut (Frankfurt), der Friedrich-Wilhelm-Murnau Stiftung (Wiesbaden) und dem Arsenal Institut für Film- und Videokunst (Berlin) sowie unter Einbezug von Lehrangeboten aus den Fachbereichen 01 Rechtswissenschaft, 02 Wirtschaftswissenschaften und 09 Sprach- und Kulturwissenschaften der Goethe-Universität durchgeführt.

I.1.2 Ziele und Kompetenzen

Aufbauend auf vertiefte Kenntnisse von Filmgeschichte und Filmtheorie vermittelt der Studiengang grundlegende Kenntnisse der technischen, wissenssystematischen, administrativen, ökonomischen und rechtlichen Aspekte der Archivierung, Programmierung und Präsentation der gängigen Film- und AV-Medienformate. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Herausforderungen der Digitalisierung analoger Bestände, der Pflege digitaler Archivierungsmedien und der Veröffentlichung und Zirkulation von Digitalisaten. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben ferner Kenntnisse der Strukturen und Praktiken der Kino- und Filmkultur, der AV-Medienproduktion und -distribution und der Charakteristik von Märkten für AV-Medienprodukte. Sie machen sich vertraut mit Grundfragen im Bereich Copyright und Urheberrecht sowie namentlich auch mit der Problematik von Nutzungsrechten und Eigentumsrechten in der Praxis der Zirkulation von Film- und AV-Medienmaterialien. Sie erwerben schließlich theoretische und praktische Kompetenzen im Bereich des Kuratierens von Filmen, also der Programmierung und Präsentation von AV-Medienarchiv-Beständen im Kino, in Museen und an Festivals, aber auch auf digitalen Plattformen. Die Auseinandersetzung mit dem Gegenstand Film wird dabei in den größeren Rahmen einer ästhetisch-theoretischen Reflexion der Rolle der Kuratorin bzw. des Kurators und der kulturellen Praxis der Ausstellung eingebettet.

1.1.3 Berufliche Tätigkeiten

Der Studienabschluss qualifiziert für die Übernahme von Positionen in den Bereichen Kulturmanagement, öffentliche und private Film- und Medienarchive, Unternehmen der Film- und AV-Wirtschaft wie Produktions- und Distributionsfirmen sowie Internet-Provider, Fernsehen (Redaktion, Programmierung, Medienarchivierung), Journalismus/Filmkritik, Internetredaktion und Plattformgestaltung, Museumsarbeit mit Schwerpunkt Film und AV-Medien sowie für kuratorische Tätigkeiten im Bereich Filmkultur (Kino- und Festivalprogrammierung, kuratorische Arbeit in Museen, Ausstellungshäusern und anderen Einrichtungen für bildende Kunst). Ferner besteht die Möglichkeit eine Weiterqualifikation im Rahmen eines Promotionsstudiums

I.2. Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Studienfachberatung

1.2.1 Studienvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

- a. den Bachelorstudiengang THEATER-, FILM UND MEDIENWISSENSCHAFT (TFM) im Hauptfach der Goethe-Universität erfolgreich abgeschlossen hat oder
- b. einen Bachelorstudiengang in Filmwissenschaft, Medienwissenschaft oder Theaterwissenschaft an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat oder
- c. einen dem Bachelorstudiengang TFM mindestens gleichwertigen Abschluss einer deutschen Hochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung (beispielsweise Philosophie, Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft oder eine andere neuere Philologie, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, qualitativ orientierte Sozialwissenschaften) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
- d. einen mit dem Bachelorabschluss TFM mindestens gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt.

(2) Die Zulassung zum Masterstudiengang Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation kann unter der Auflage erfolgen, dass zur Ergänzung zusätzliche Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 30 CP aus dem Bachelorstudiengang TFM erbracht werden. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht bis zum Ende des dritten Studienseesters erfüllt, ist die Zulassung zum Masterstudiengang zu widerrufen

(3) Studienbewerberinnen und -bewerber wird empfohlen, vor Aufnahme des Masterstudiums Filmkultur ein einschlägiges, mindestens vierwöchiges Praktikum im Film- und Medienbereich zu absolvieren. Das Praktikum kann als Bestandteil eines Bachelorstudiums absolviert worden sein. Ein Praktikumsnachweis, der Auskunft über Zeitpunkt und zeitlichen Umfang sowie Tätigkeiten des Praktikums Auskunft gibt, sollte den Bewerbungsunterlagen beigelegt werden. Bei einer Zulassungsbeschränkung aus Kapazitätsgründen gelten die Regelungen zum Auswahlverfahren in der entsprechenden Auswahlsetzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

Anerkannte Formen des Praktikums sind insbesondere:

- eine Hospitanz bzw. Assistenz bei einer Film-, Fernseh-, oder Videoproduktion mit entsprechenden Einblicken in verschiedene Produktionsbereiche, z.B. Herstellungsleitung, Ausstattung, Kamera, Schnitt oder in die Arbeit eines Radio- und Fernsehsenders oder anderer Institutionen, die mit Medien und ihrer Geschichte befasst sind (etwa Verlagswesen, Presse, Gestaltung, Ausstellungswesen, Filmarchive, Online-Archive);
- Hospitanzen im Verleih oder im Programmokino; Praktika in Institutionen der Kulturverwaltung, -vermittlung oder -förderung (Festivals, etc.).

Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden ebenfalls als Praktikum anerkannt. Über Zweifelsfälle entscheidet der für den Studiengang zuständige Zulassungsausschuss.

1.2.2 Sprachkenntnisse

Vorausgesetzt wird der Nachweis von Kenntnissen in zwei neueren Fremdsprachen, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) entsprechen (dies entspricht den Kompetenzen, die durch das erfolgreiche Absolvieren von ca. 120 Lehrstunden in der jeweiligen Sprache erworben werden) oder Latein- bzw. Griechischkenntnissen und Kenntnissen in einer neueren Fremdsprache. Besonders wünschenswert sind gute Kenntnisse der englischen und französischen Sprache. Die entsprechenden Nachweise müssen bei der Studienbewerbung vorliegen.

Die Fremdsprachenkenntnisse werden nachgewiesen durch:

- Schulzeugnisse, mit denen die Fremdsprache über mindestens drei Jahre nachgewiesen wird, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4,0)“ bzw. fünf Punkte sein darf,
- Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind,
- Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen von Sprachkenntnissen, die im Rahmen von Auslandsaufenthalten, in Universitätssprachkursen oder im Selbststudium erworben wurden,
- VHS-Zertifikate, das heißt ein Zertifikat über einen mit staatlicher Abschlussprüfung abschließenden Lehrgang an einer Volkshochschule (Niveau A2) oder
- eine andere vom Zulassungsausschuss als gleichwertig anerkannte Bescheinigung.

1.2.3 Studienbeginn

Der Masterstudiengang Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

1.2.4 Studienfachberatung

Es wird dringend empfohlen, zu Beginn des ersten Semesters die institutsinterne Studienfachberatung aufzusuchen. Die Teilnahme an der Orientierungsveranstaltung bei Studienaufnahme ist obligatorisch.

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORGANISATION

II.1. Aufbau des Studiums, Module, Kreditpunkte

II.1.1 Aufbau des Studiums

Der Masterstudiengang Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation besteht aus einer Pflichtphase mit einem Basis- und drei Vertiefungsmodulen (1.-2. Semester) und einer Profilierungsphase, bestehend aus dem Praxismodul und einem Abschlussmodul (3.-4. Semester). Das Basismodul dient dem Ausbau der filmwissenschaftlichen Kernkompetenz, während die Vertiefungsmodule filmwissenschaftliche Kompetenzen mit Zusatzqualifikationen in den Bereichen Archivwesen, Museumswesen, Immaterialgüterrecht, Filmwirtschaft/Marketing und Praktiken und Institutionen der Kino- und Filmkultur verknüpfen. In der Profilierungsphase realisieren die Absolventinnen und Absolventen im Rahmen des Praxismoduls ein individuelles Projekt, das in Kooperation mit den Partnerinstitutionen realisiert wird, während das Abschlussmodul aus einer Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung besteht. Die Profilierungsphase dient dabei wahlweise der Qualifikation für bestimmte Berufsfelder oder der Vertiefung im Hinblick auf ein Promotionsstudium.

Der Studiengang baut auf den Hauptfach-BA Theater-, Film- und Medienwissenschaft am Institut für TFM auf und kann konsekutiv studiert werden. Er bietet sich aber auch als Aufbaustudium für BA-Absolventinnen und -Absolventen aus thematisch nahen Studiengängen (vgl. oben I.2.1) sowie den drei am Studiengang beteiligten Teilbereichen an (Theaterwissenschaft, Filmwissenschaft, Medienwissenschaft).

Pflichtphase

Die Pflichtphase besteht aus dem Basismodul „Geschichte, Theorie und Ästhetik des Films und der AV-Medien“ sowie den drei Vertiefungsmodulen „Archivpraxis und Archivpolitik“, „Filmwirtschaft und Medienrecht“ sowie „Museumswesen und Institutionen der Filmkultur“.

Profilierungsphase

Die Profilierungsphase umfasst zwei Module:

- das Praxismodul, das der Erweiterung der in den Basis- und Vertiefungsmodulen erworbenen historischen Kenntnisse und theoretischen Kompetenzen im Rahmen eines Projekts (Bestanderschließung, Programmgestaltung, Entwicklung einer Website etc.) dient.
- das Abschlussmodul, bestehend aus der Masterarbeit und einem Kolloquium mit mündlicher Prüfung zu zwei im Rahmen des Abschlussmoduls zu erarbeitenden Stoffgebieten.

II.1.2 Vergabe der Kreditpunkte (CP)

Der Masterstudiengang Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind und insgesamt 120 CP erreicht wurden.

II.1.3 Anzahl der Pflichtmodule

Der Masterstudiengang Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation umfasst 6 Pflichtmodule (Basismodul, Vertiefungsmodul 1-3, Praxismodul, Abschlussmodul).

II.1.4 Übersicht über die Vergabe der Kreditpunkte

Basismodul	15 CP
3 Vertiefungsmodule	45 CP
Praxismodul	30 CP
<u>Abschlussmodul</u>	<u>30 CP</u>
Gesamt	120 CP

II.2 Studiengangsspezifische Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen und Leistungsnachweise

II.2.1 Lehr- und Lernformen

Selbststudium Lektüre (L): Das durch Dozentinnen oder Dozenten angeleitete Selbststudium hat zum Ziel, die in den Modulen erworbenen Kenntnisse zu vertiefen (vgl. Basis- und Vertiefungsmodule der Pflichtphase, Praxismodul der Profilierungsphase). Nach Entscheidung der oder des Modulverantwortlichen, die zu Semesterbeginn bekannt gegeben wird, kann das Selbststudium auch die Form der Mitarbeit in einer Studiengruppe haben, in der fortgeschrittene Masterstudierende gemeinsam mit Doktorandinnen und Doktoranden sowie mit Nachwuchsforscherinnen und -forschern interdisziplinär angelegte Themen im Format der „forschenden Lehre“ bearbeiten. Das Selbststudium wird mit einem Bericht im Umfang von drei bis fünf Seiten dokumentiert.

Workshops: Workshops sind Veranstaltungen mit Gästen aus der Berufspraxis der Felder, für die der Studiengang ausgebildet, die in ihren Arbeitszusammenhang einführen. Workshops dauern zwischen einem und fünf Tagen und bilden den Ausgangspunkt für eine individuelle Nachbearbeitung, die auch in Form einer schriftlichen Arbeit geleistet werden kann.

Praxismodul: Das Modul umfasst die Konzeption, Entwicklung und Realisierung eines Projekts unter Betreuung eines Lehrenden. Die Projekte werden im Rahmen von Praktika in Partnerinstitutionen des Studiengangs realisiert. Das Projekt und seine Realisierung werden in einem Bericht dokumentiert. Zu weiteren Bestimmungen siehe die Modulbeschreibung zu Modul „Praxismodul“.

II.2 Prüfungsformen und Leistungsnachweise

Studien- und Prüfungsleistungen können erbracht werden in Form von:

- Hausarbeiten (in Modulen der Pflichtphase ca. 15-20 Seiten; eine Standardseite entspricht ca. 1.800 Zeichen),
- Berichten/dokumentierten Auseinandersetzungen (im Umfang von ca. 3-5 Standardseiten),
- Referaten und deren schriftlicher Ausarbeitung (3-5 Standardseiten Textumfang),
- mündlichen Prüfungen (30 Minuten) und
- kuratorisch-praktische Leistungen (z.B. Konzept für eine Filmreihe, Mitarbeit an einer Ausstellung mit Film und Videokomponente, Erschließung eines Archivbestandes; zum Umfang vgl. Modulbeschreibungen).

Alle Prüfungsleistungen werden benotet. Studienleistungen können benotet werden, gehen aber nicht in die Modulnote ein.

TEIL III: MASTERPRÜFUNG

III.1 Zulassung zur Masterprüfung

Für die Zulassung zum Abschlussmodul sind die in § 14 der Rahmenordnung genannten Erklärungen und Nachweise vorzulegen. Die Anmeldung kann erfolgen, wenn die Module der Pflichtphase abgeschlossen sind.

III.2 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

- a. den zwei Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen der Pflichtphase: Vertiefungsmodul 1 (Bericht/dokumentierte Auseinandersetzung), Vertiefungsmodul 3 (Hausarbeit);
- b. der Modulprüfung zum Pflichtmodul der Profilierungsphase „Praxismodul“ (Bericht/dokumentierte Auseinandersetzung) und der kumulativen Modulprüfung des Abschlussmoduls.

III.3 Berechnung der Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Modulnote des Abschlussmoduls (2/3 Masterarbeit, 1/3 mündliche Prüfung) sowie aus den zwei besten Modulnoten der Vertiefungsmodule 1 und 3 sowie des Praxismoduls. Aus diesen Noten wird ein arithmetisches Mittel berechnet, wobei das Abschlussmodul doppelt gewertet wird.

TEIL IV: MODULBESCHREIBUNGEN

Die nachfolgenden Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zum Angebotszyklus, zur Dauer des Moduls, zu den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen, zum Zeitaufwand in Semesterwochenstunden und Arbeitsaufwand in Kreditpunkten (CP) sowie zur Art der Prüfungen.

CP = Kreditpunkte (Credit points)

SWS = Semesterwochenstunden

TN = Teilnahmenachweis

IV.1 Module der Pflichtphase

Basismodul: Geschichte, Theorie und Ästhetik des Films und der AV-Medien						
Pflichtmodul 15 CP, 6 SWS						
Präsenzzeit: 90 Arbeitsstunden, Selbststudium: 360 Arbeitsstunden						
<p>Inhalte: Das Modul behandelt Kino, Film und die AV-Medien in historischer, ästhetischer und theoretischer Perspektive. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei dem Länder- und Kulturgrenzen überschreitenden Charakter der untersuchten Phänomene gewidmet. Das Modul setzt sich zusammen aus drei Lehrveranstaltungen, die jeweils Geschichte, Theorie und Ästhetik des Films und der AV-Medien zum Gegenstand haben und mit einem Teilnahmechein abgeschlossen werden müssen (je 5 CP).</p> <p>Kompetenzen: Vermittelt werden Kompetenzen der Bestimmung, Beurteilung und Bearbeitung von Filmen und AV-Medien-Artefakten, die für die Arbeit in den Feldern AV-Medienarchive, Museumspraxis, Festivalarbeit, Journalismus und Filmvermittlung grundlegend sind. Diese Kompetenzen speisen sich insbesondere aus Kenntnissen der Filmgeschichte und der Geschichte der Medientechniken und Mediendispositive, der Filmästhetik und der AV-Medienästhetik sowie aus Grundlagenkenntnissen der maßgeblichen Medientheorien und ästhetischen Theorien des Films. Zu den Kompetenzen, die im Rahmen des Moduls zu erlangen sind, zählt überdies die Entwicklung des medientheoretischen und ästhetischen Reflexionsvermögens.</p> <p>Hinweis: Alternativ kann in einem der Modulteile eine Lehrveranstaltung im Bereich Theater oder Medien belegt werden.</p>						
Verwendbarkeit: Master Filmkultur						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Angebotsturnus: Wintersemester						
Dauer: ein Semester						
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis						
Modulabschlussprüfung: keine						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 der Rahmenordnung an allen drei Lehrveranstaltungen						
			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
1 Geschichte des Films und der AV-Medien	S	2	5			
2 Ästhetik und Analyse des Films und der AV-Medien	S	2	5			
3 Theorie des Films und der AV-Medien	S	2	5			

Vertiefungsmodul 1: Archivpraxis und Archivpolitik						
						Pflichtmodul 15 CP, 4 SWS
Präsenzzeit: 60 Arbeitsstunden, Selbststudium: 390 Arbeitsstunden						
<p>Inhalte: Das Modul hat die technischen, materialen, wissenssystematischen und organisatorischen Aspekte der Archivierung, des Erhalts und der Bereitstellung von Filmen und AV-Medienformaten zum Gegenstand. Es besteht aus zwei Lehrveranstaltungen (5 CP pro LV) und einer größeren Komponente des angeleiteten Selbststudiums (5 CP); eine Lehrveranstaltung kann durch einen Workshop in Verbindung mit einer kleinen Komponente des Selbststudiums (5 CP) ersetzt werden.</p> <p>Kompetenzen: Ziel des Moduls ist es, Kompetenzen im konkreten Umgang mit AV-Medienarchivalien zu erlangen, die auf einer Kenntnis von Grundlagen der Materialkunde, Techniken der Restaurierung und Erhaltung, von Kriterien der Selektion von zur Archivierung bestimmten Materialien, von Kriterien der Bereitstellung bzw. der Regelung des Zugangs zu Archivmaterialien sowie von Prozessen der Digitalisierung und der digitalen Präsentation beruhen.</p> <p>Hinweis: Lehrveranstaltung 2 wird in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Filminstitut (Frankfurt) und anderen externen Partnern angeboten, namentlich der Friedrich-Willhelm-Murnau Stiftung (Wiesbaden) und dem Arsenal Institut für Film- und Videokunst (Berlin).</p>						
Verwendbarkeit: Master Filmkultur						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Angebotsturnus: Winter- oder Sommersemester						
Dauer: ein bis zwei Semester						
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis						
Modulabschlussprüfung: Bericht/dokumentierter Auseinandersetzung in der Selbststudiumskomponente im Umfang von drei bis fünf Seiten						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Bestehen der Modulprüfung; regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 der Rahmenordnung an beiden Lehrveranstaltungen						
			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
1 Archivpraxis (oder Workshop)	S	2	5			
2 Archivpolitik (oder Workshop)	S	2	5			
3 Selbststudium Lektüre	L		5			

Vertiefungsmodul 2: Filmwirtschaft und Medienrecht						
						Pflichtmodul 15 CP, 6 SWS
Präsenzzeit: 90 Arbeitsstunden, Selbststudium: 360 Arbeitsstunden						
<p>Inhalte: Das Modul behandelt die Strukturen und Praktiken der Kino-, Film- und Medienindustrien, die Grundlagen des Marketing und die Grundlagen von Urheber- und Immaterialgüterrecht. Das Modul umfasst drei Lehrveranstaltungen (jeweils 5 CP).</p> <p>Kompetenzen: Kenntnisse der Bedingungen, Strukturen und Praktiken der Herstellung und Vermarktung von Filmen und AV-Medienprogrammen; Kenntnisse der grundlegenden Techniken und Begrifflichkeiten des Marketing; Kenntnisse der Problemlagen in den Bereichen Urheberrecht, Copyright sowie Eigentums- und Nutzungsrechte von Filmen und AV-Medienprogrammen.</p> <p>Hinweis: Die Lehrveranstaltung 1 kann bei entsprechender Vorqualifikation (Kenntnis der Lehrinhalte aufgrund früherer Studienleistungen) durch eine Komponente Selbststudium (5 CP) ersetzt werden. Die Lehrveranstaltung 2 wird auf der Grundlage einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung vom Fachbereich 01 Rechtswissenschaft angeboten. Die Lehrveranstaltung 3 wird auf der Grundlage einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung vom Fachbereich 02 Wirtschaftswissenschaften angeboten.</p>						
Verwendbarkeit: Master Filmkultur						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Angebotsturnus: Winter- und Sommersemester						
Dauer: ein bis zwei Semester						
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis						
Modulabschlussprüfung: keine						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 der Rahmenordnung an allen drei Lehrveranstaltungen						
			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
1 Filmwirtschaft verstehen: Ästhetik und Politik	S	2	5			
2 Grundlagen des Urheberrechts	S	2	5			
3 Einführung Marketing	S	2	5			

Vertiefungsmodul 3: Museumswesen und Institutionen der Filmkultur						
Pflichtmodul 15 CP, 4 SWS						
Präsenzzeit: 60 Arbeitsstunden, Selbststudium: 390 Arbeitsstunden						
Inhalte: Das Modul behandelt die Rolle von Museen und Ausstellungen im gesellschaftlichen Kontext von Geschichte und Gegenwart sowie Geschichte und Funktionslogik der wichtigsten Institutionen der Kino- und Filmkultur. Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen (jeweils 5 CP).						
Kompetenzen: Ziel des Moduls ist ein kompetenter und kritischer Umgang mit der politischen und gesellschaftlichen Rolle des Museums- und Ausstellungswesens sowie den Institutionen der Filmkultur.						
Hinweis: Die Lehrveranstaltung 1 wird aus dem Master „Curatorial Studies“ (Kunstgeschichtliches Institut, Fachbereich 09 Kultur- und Sprachwissenschaft) übernommen.						
Verwendbarkeit: Master Filmkultur						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Angebotsturnus: Winter- und Sommersemester; LV 1 wird nur im Wintersemester angeboten.						
Dauer: ein bis zwei Semester						
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis						
Modulabschlussprüfung: veranstaltungsbezogen; eine Hausarbeit (5 CP) zu einer Lehrveranstaltung						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Bestehen der Modulprüfung; erfolgreiche Teilnahme nach Maßgabe von § 8 Abs.4 der Rahmenordnung an derjenigen Lehrveranstaltung, in der keine Prüfungsleistung erworben wird.						
			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
1 Geschichte und Praktiken des Museums- und Ausstellungswesens	S	2	5 (+ 5)			
2 Institutionen der Filmkultur	S	2		5 (+5)		

IV.2 Module der Profilierungsphase

Praxismodul						
Pflichtmodul 30 CP, 2 SWS						
Präsenzzeit: 30 Arbeitsstunden, Selbststudium: 870 Arbeitsstunden						
<p>Inhalte: Gegenstand des Moduls ist die Konzeption, Entwicklung und Realisierung eines archivari-schen oder kuratorischen Projekts im Bereich Filmarchivierung, Programmierung und Präsentation. Das Modul besteht aus einer Veranstaltung, in der unter Betreuung einer Lehrkraft die Grundlagen des Projektes entwickelt werden, sowie in der angeleiteten selbstständigen Umsetzung des Projekts. Ferner umfasst das Praxismodul eine projektbezogene Komponente Selbststudium (5 CP).</p> <p>Kompetenzen: Das Praxismodul dient der Erweiterung der in den Basis- und Vertiefungsmodulen erworbenen historischen Kenntnisse und Kompetenzen des wissenschaftlichen und kuratorischen Umgangs mit Film und AV-Medienformaten. Das Modul schärft durch Einblicke in professionelle Pro-zesse der Archivierung, Programmierung und Präsentation von Filmen und AV-Medienformaten den Blick für Fragestellungen und Probleme der gegenwärtigen Archiv- und Ausstellungspraxis. Ferner stärkt das Modul die Kompetenz für eine differenzierte Behandlung historischer und historiographi-scher Fragestellungen. Das Praxisprojekt dient überdies der Qualifikation im Hinblick auf eine zukünf-tige archivarisches, kuratorische oder kulturvermittelnde Berufspraxis bzw. der Vorbereitung einer wis-senschaftlichen Weiterqualifikation.</p>						
Verwendbarkeit: Master Filmkultur						
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Pflichtphase						
Angebotsturnus: Winter- oder Sommersemester						
Dauer: ein Semester						
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis						
Modulabschlussprüfung: Bericht/dokumentierte Auseinandersetzung im Umfang von 3-5 Seiten zur Selbststudiumskomponente						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Bestehen der Modulprüfung; Absolvierung der Selbst-studiumskomponente						
			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
1 Praxisprojekt	P/Ü	2			25	
Selbststudium	L				5	

Abschlussmodul			Pflichtmodul 30 CP			
Präsenzzeit: 30 Arbeitsstunden, Selbststudium: 870 Arbeitsstunden						
<p>Inhalte: Das Modul setzt sich zusammen aus der Masterarbeit im Umfang von ca. 70 Standardseiten (ca. 30.000 Wörter / 126.000 Zeichen) mit begleitendem Besuch eines Kolloquiums und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die Masterarbeit wird zu einem selbst gewählten Thema in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer im Zeitraum von sechzehn Wochen erstellt. Die Prüfung deckt zwei in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer selbst gewählte Themen ab, die im Rahmen des Moduls erarbeitet werden.</p> <p>Kompetenzen: Im Abschlussmodul werden die in der Pflichtphase und im Praxismodul der Profilierungsphase erworbenen Qualifikationen im Rahmen einer selbstständigen Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung bei einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer (in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit) verfestigt.</p> <p>Hinweise: Die mündliche Prüfung hat den Charakter eines wissenschaftlichen Gesprächs und dient der Überprüfung der Fähigkeit, begründete wissenschaftliche Behauptungen aufzustellen und diese zu verteidigen.</p>						
Verwendbarkeit: Master Filmkultur						
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Pflichtphase						
Angebotsturnus: Sommer- oder Wintersemester						
Dauer: ein Semester						
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis						
Modulabschlussprüfung: kumulativ; Masterarbeit (20 CP) und Kolloquium mit mündlicher Prüfung (10 CP)						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 der Rahmenordnung, Bestehen der kumulativen Modulprüfung						
			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
Kolloquium und mündliche Prüfung	Kq	2				10 CP
Masterarbeit						20 CP

TEIL V: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN

Master Filmkultur Studienverlaufsplan

120 CP	Abschlussmodul 30 CP (20 CP Hausarbeit, 10 CP Kolloquium und mündliche Prüfung)		
	Praxismodul 30 CP (25 CP Projekt, 5 CP Selbststudium)		
Profilierungsphase 3./4. Sem.			
30 CP pro Semester	Archivpraxis und Archivpolitik 15 CP	Filmwirtschaft und Medienrecht 15 CP	Museums- und Ausstellungswesen und Institutionen der Filmkultur 15 CP
Pflichtphase 1./2. Sem.	Basismodul: Geschichte, Theorie und Ästhetik des Films und der AV-Medien 15 CP		

Studiengangsspezifischer Anhang für den Masterstudiengang

MOVING CULTURES – TRANSCULTURAL ENCOUNTERS

CULTURES EN MOUVEMENT – RENCONTRES TRANSCULTURELLES

CULTURAS EN MOVIMIENTO – ENCUENTROS TRANSCULTURALES

an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

TEIL I: GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS, STUDIENVORAUSSETZUNGEN, STUDIENBEGINN UND STUDIENFACHBERATUNG

I.1 GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS

I.1.1 Studiengangsbeschreibung

I.1.2 Ziele und Kompetenzen

I.1.3 Berufliche Tätigkeiten

I.2 STUDIENVORAUSSETZUNGEN, STUDIENBEGINN UND STUDIENFACHBERATUNG

I.2.1 Zulassung zum Studium

I.2.2 Fremdsprachenkenntnisse

I.2.3 Studienbeginn

I.2.4 Studienfachberatung

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORGANISATION

II.1 AUFBAU DES STUDIUMS, MODULE, KREDITPUNKTE

II.1.1 Aufbau des Studiums

II.1.2 Vergabe der Kreditpunkte (CP)

II.1.3 Anzahl der Pflicht- und Wahlmodule

II.1.4 Übersicht über die Vergabe der Kreditpunkte

II.2 STUDIENGANGSSPEZIFISCHE LEHR- UND LERNFORMEN, PRÜFUNGSFORMEN UND LEISTUNGSNACHWEISE

II.2.1. Lehr- und Lernformen

II.2.2 Prüfungsformen und Leistungsnachweise

TEIL III: MASTERPRÜFUNG

III.1 ZULASSUNG ZUR MASTERPRÜFUNG

III.2 UMFANG DER MASTERPRÜFUNG

III.3 BERECHNUNG DER GESAMTNOTE

TEIL IV: MODULBESCHREIBUNGEN

IV.1. EINFÜHRUNGSMODUL

IV.2 QUALIFIKATIONSMODULE

IV.3 FREMDSPRACHLICHE KOMMUNIKATION

IV.4 OPTIONALBEREICH – INTERDISZIPLINÄRES STUDIUM

IV.5 AUSLANDSSTUDIUM/PROJEKTSTUDIUM

IV.5. MASTERARBEITSMODUL

TEIL V: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN

TEIL I: GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS, STUDIENVORAUSSETZUNGEN, STUDIENBEGINN UND STUDIENFACHBERATUNG

I.1 Gegenstände und Ziele des Studiums

I.1.1 Studiengangsbeschreibung

Der viersemestrige Masterstudiengang MOVING CULTURES – TRANSCULTURAL ENCOUNTERS / CULTURES EN MOUVEMENT – RENCONTRES TRANSCULTURELLES / CULTURAS EN MOVIMIENTO – ENCUENTROS TRANSCULTURALES (im folgende Kurztitel: MOVING CULTURES) ist ein dreisprachiger, kulturwissenschaftlicher Studiengang, der Kernkompetenzen im Bereich der Neueren Philologien vermittelt und diese mit einer interdisziplinären Perspektive auf Phänomene des Kulturkontakts verbindet.

Der Masterstudiengang MOVING CULTURES ist auf die anglophone, frankophone und hispanophone Welt und ihre Kontaktzonen ausgerichtet. Er geht davon aus, dass Sprachen, Literaturen, Medien und Kulturen sich nicht in ethnisch abgeschlossenen, sprachlich homogenen und territorial abgegrenzten Räumen konstituieren, sondern durch grenzüberschreitende Vernetzungen, die sich aus Migration und Kontakt ergeben. Der Schwerpunkt des Masterstudiengangs MOVING CULTURES liegt daher auf transkulturellen Prozessen in Geschichte und Gegenwart und den damit verbundenen Aushandlungsstrategien im jeweiligen regionalen und historischen Kontext, die sich in Schrift, Bild, Ton und weiteren Medien manifestieren. Diese Prozesse und Strategien werden im Masterstudiengang MOVING CULTURES exemplarisch anhand von konkreten transkulturellen Kontaktzonen in den Mittelpunkt des forschenden Lernens gerückt. Aus der folgenden Liste werden im Rahmen des Studiums mehrere Kontaktzonen exemplarisch untersucht: Kanada (mit der Bipolarität von anglophoner und frankophoner Kultur im Kontext einer multikulturellen Migrationsgesellschaft), die Karibik (mit ihrer von Hybridität, Kreolisierung und Kultursynkretismus geprägten Geschichte und Gegenwart), Iberoamerika (mit den vielfältigen Beziehungen Spaniens und Lateinamerikas untereinander sowie mit anderen Regionen, vor allem Nordamerika und Afrika, bis hin zur aktuellen Latino-Kultur in den USA), Afrika (mit seiner sprachlichen Diversität, der Interaktion von „alten“ und „neuen“ Diasporas und dem Maghreb als europäisch-afrikanischer Kontaktzone), die südasiatische Diaspora (die Asien mit Nordamerika, Afrika, der Karibik, Europa sowie dem Pazifikraum verbindet) sowie Großbritannien und Frankreich (wo Migrantinnen und Migranten aus außereuropäischen Regionen seit mehreren Jahrzehnten maßgeblich zu kulturellen Transformationsprozessen beitragen).

Die Inhalte des Studiums befassen sich mit kulturellen, literarischen, sprachlichen, medialen und sozialen Wechselbeziehungen und verteilen sich auf zwei Studienschwerpunkte: Anglistik und Romanistik. Die Romanistik ist untergliedert in Iberoromanistik und Frankophoniestudien. In beiden Schwerpunkten stehen Migration, Mobilität, Wissensformen, religiöse und andere kulturelle Praktiken sowie deren Darstellung, Inszenierung und Vermittlung in Texten, Bildern, Filmen und anderen Medien im Mittelpunkt.

I.1.2 Ziele und Kompetenzen

Der Masterstudiengang Moving Cultures vermittelt transkulturelle Kompetenz bei der Beschäftigung mit Prozessen des kulturellen Transfers und der Migration. Die Sprachen, Kulturen und Medien der anglophonen, frankophonen und hispanophonen Welt werden dabei nicht isoliert, sondern in ihren transversalen und überregionalen Vernetzungen betrachtet. Der Studiengang befähigt dazu, die sprachlichen, kulturellen und literarischen Dimensionen von Migrations-, Transfer- und Übersetzungsprozessen einer theoretisch fundierten Analyse zu unterziehen. Die Studierenden lernen, historische, ökonomische und kulturelle Zusammenhänge in der Entwicklung vom Kolonialismus zur postkolonialen Welt sowie transnationale Vernetzungen und Konflikte zu erkennen und diese zu reflektieren.

Durch die Ausbildung in den Fachsprachen Englisch und Französisch oder Spanisch vertiefen die Absolventinnen und Absolventen bereits vorhandene Sprachkenntnisse und erwerben damit weitere Qualifikationen. Der Standort Frankfurt mit seiner multikulturellen Stadtgesellschaft sowie mit seinen Konsulaten, Verlagen, Medien- und Finanzzentren bietet eine in Deutschland einzigartige Möglichkeit, bereits während des Studiums berufsorientierte Praktika zu absolvieren und Kontakte zu knüpfen.

Zentrale Kompetenzen, die im Studium eingeübt und ausgebildet werden, sind: Abstraktionsfähigkeit; Techniken des internationalen wissenschaftlichen Arbeitens; mündliche und schriftliche Darstellung von wissenschaftlichen Ergebnissen in englischer, französischer und spanischer Sprache; wissenschaftliche Recherche; Zugriff auf und Umgang mit englischsprachigen, französischsprachigen, spanischsprachigen und deutschsprachigen Ressourcen; Ausdrucksvermögen, Argumentations- und Diskussionsfähigkeit in mindestens zwei Sprachen; Umgang mit Medien und Präsentationsmethoden.

I.1.3 Berufliche Tätigkeiten

Das Studium im Masterstudiengang Moving Cultures bereitet Studierende auf berufliche Tätigkeiten in Wissenschaft, Kultur, Medien und internationalen Organisationen vor, z.B.:

- Akademische Laufbahn
- Journalismus
- Literatur- und Kulturmanagement
- Medien
- Museen
- Nichtregierungsorganisationen
- Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
- Tourismus
- Übersetzung
- Verlagswesen

I.2 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Studienfachberatung

I.2.1 Zulassung zum Studium

Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

- a. die Bachelorprüfung in English Studies Haupt- oder Nebenfach oder Romanistik Haupt- oder Nebenfach der Goethe-Universität Frankfurt bestanden hat oder
- b. einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer deutschsprachigen Hochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung (z.B. Amerikanistik, Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Germanistik oder einer anderen Neuphilologie, Medienwissenschaften, Kulturanthropologie, Ethnologie, Soziologie oder Kulturwissenschaft) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
- c. einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt.

Studierenden, die in ihrem Bachelorstudiengang keine literatur- oder kulturwissenschaftlichen Kompetenzen erworben haben, wird die Zulassung zum Masterstudiengang Moving Cultures unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen aus den Bachelorstudiengängen English Studies und Romanistik erteilt.

Im Bachelor English Studies sind dies:

- das Modul BAES 2.2: Grundlagen der Neuen Englischsprachigen Literaturen und Kulturen (mit Studienleistung, aber ohne Modulprüfung, 8 CP),
- das Modul BAES 3.3: Neue Englischsprachige Literaturen und Kulturen (mit Studienleistung, aber ohne Modulprüfung, 8 CP).

Im Bachelor Romanistik sind dies:

- das Modul ROM B-1: Basismodul Romanistische Literaturwissenschaft (7 CP) oder das Modul ROM B-2: Basismodul Romanistische Sprachwissenschaft (7 CP),
- das Qualifizierungsmodul Modul ROM Q4 (ohne Hausarbeit, 6 CP) oder das Qualifizierungsmodul ROM Q5 (mit Studienleistung, aber ohne Modulprüfung, 6 CP).

Die Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht bis zum Ende des zweiten Studiensemesters erfüllt, ist die Zulassung zum Masterstudiengang zu widerrufen.

I.2.2 Fremdsprachenkenntnisse

Für den Masterstudiengang Moving Cultures sind bei der Immatrikulation Sprachkenntnisse in den Zielsprachen Englisch sowie Französisch oder Spanisch nachzuweisen. In mindestens einer der Sprachen des Studiengangs sind Kenntnisse auf folgenden Niveaus des Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen: Englisch C1, Französisch C1, Spanisch B2. In einer zweiten Zielsprache sind Kenntnisse auf dem Niveau B2 nachzuweisen; Englischkenntnisse müssen in jedem Fall mindestens auf dem Niveau B2 nachgewiesen werden.

Angehende Studierende müssen in der Lage sein, studienrelevante mündliche Äußerungen oder schriftliche Texte in englischer, französischer und/oder spanischer Sprache zu verstehen, auf sie angemessen zu reagieren sowie Texte zu bearbeiten und selbst zu verfassen. Dies schließt insbesondere ein:

- die Fähigkeit, in den Zielsprachen dargestellte Sachverhalte, Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Argumente in den Zielsprachen präzise und zielorientiert zu äußern;

- eine für das wissenschaftliche Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Syntax, Textstrukturen und Idiomatik der Zielsprachen.

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Romanistik (Haupt- oder Nebenfach), der Lehramtsstudiengänge für Französisch und Spanisch an Gymnasien oder der romanistischen Magisterstudiengänge (Haupt- und Nebenfach) an der Goethe-Universität oder äquivalenter romanistischer Studiengänge anderer Universitäten weisen ihre Französischkenntnisse (C1) oder Spanischkenntnisse (B2) durch ihren Studienabschluss nach; Englischkenntnisse (mindestens B2) werden in diesem Fall durch ein abgeschlossenes Studium des Bachelorstudiengangs English Studies oder American Studies (Haupt- oder Nebenfach) an der Goethe-Universität, ein abgeschlossenes Studium äquivalenter anglistischer oder amerikanistischer Studiengänge anderer Hochschulen, durch einen standardisierten Test, aus dem das Level C1 bzw. B2 klar ersichtlich ist (z.B. TOEFL), der zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs English Studies oder American Studies (Haupt- oder Nebenfach), des Lehramtsstudiengangs Englisch an Gymnasien oder der Magisterstudiengänge Anglistik oder Amerikanistik (Haupt- und Nebenfach) an der Goethe-Universität oder äquivalenter anglistischer oder amerikanistischer Studiengänge anderer Universitäten weisen ihre Englischkenntnisse (C1) durch ihren Studienabschluss nach; Französisch- oder Spanischkenntnisse (B2) werden in diesem Fall durch ein abgeschlossenes Studium des Bachelorstudiengangs Romanistik (Haupt- oder Nebenfach), der Lehramtsstudiengänge für Französisch und Spanisch oder der romanistischen Magisterstudiengänge (Haupt- und Nebenfach) an der Goethe-Universität, ein abgeschlossenes Studium äquivalenter romanistischer Studiengänge anderer Hochschulen, oder durch einen anderen standardisierten Französisch- oder Spanischtest, wie DELF oder DELE, nachgewiesen, der zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf. Genaueres zur Prüfungsordnung der Sprachnachweise Französisch und Spanisch sowie zu den Niveaus und zu den geforderten Noten bzw. Punktzahlen in den Tests steht auf der Website des Instituts für Romanische Sprachen und Literaturen.

Studienbewerberinnen und -bewerber, die weder einen romanistischen noch einen anglistischen oder amerikanistischen Bachelorstudiengang absolviert haben, weisen ihre Sprachkenntnisse in Englisch sowie in Französisch oder Spanisch durch standardisierte Tests, z.B. DELF, DELE, TOEFL oder Cambridge Certificate, nach, die zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen dürfen.

Studierende, die im Rahmen ihres romanistischen Studienanteils die Sprache wechseln wollen, müssen dies beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge des Fachbereichs „Neuere Philologien“ beantragen, wobei ein Nachweis der zu diesem Zeitpunkt geforderten Sprachkenntnisse zu erbringen ist. Ab dem zweiten Semester ist zudem der Besuch einer der gewählten Sprache zugeordneten fachwissenschaftlichen Veranstaltung nachzuweisen. Vor dem Wechsel nicht bestandene Prüfungsversuche werden in den Sprachpraxisseminaren der neu gewählten Sprache angerechnet.

Übersicht über die erforderlichen Punkte bzw. Noten:

Sprache	Sprachnachweis	Niveau		
		C1	B2	
Englisch	TOEFEL			
		Internet based	110	87-109
		Computer based	270	230-267
		Paper based	637	570-633
	anderer standardisierter Test			
Französisch	DELF	bestanden (je Prüfungsteil mind. 5 Punkte; insgesamt 50 von 100 Punkten)		
	DALF		bestanden (je Prüfungsteil mind. 5 Punkte; insgesamt 50 von 100 Punkten)	
Spanisch	DELE		mind. 70 von 100 Punkten	

I.2.3 Studienbeginn

Das Studium im Masterstudiengang Moving Cultures kann nur zum Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

I.2.4 Studienfachberatung

Zu Beginn des ersten Fachsemesters ist von allen Studierenden eine Studienfachberatung wahrzunehmen. Die Studienfachberatung sowie eine Orientierungsveranstaltung führen die Lehrenden bzw. Modulverantwortlichen des Studienganges Moving Cultures durch. Die Termine werden auf der Homepage des Instituts bekannt.

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORGANISATION

II.1 Aufbau des Studiums, Module, Kreditpunkte

II.1.1 Aufbau des Studiums

Der Masterstudiengang Moving Cultures ist in einen anglistischen und einen romanistischen Anteil untergliedert, die interdisziplinär ausgerichtet sind. Die Studierenden wählen zwei Schwerpunktsprachen, eine davon ist Englisch, die andere Spanisch oder Französisch. Die Studienzeit im Masterstudiengang Moving Cultures beträgt zwei Jahre bzw. vier Semester. Insgesamt werden 120 ECTS Kreditpunkte (CP) vergeben. Er schließt ein einsemestriges Auslandsstudium ein.

Der Masterstudiengang Moving Cultures beginnt im ersten Semester mit Modul 1 (MA MCTE 1, 10 CP), in dem Studierenden mit unterschiedlichen Bachelorabschlüssen eine gemeinsame theoretische und methodische Grundlage vermittelt wird. Im ersten und zweiten Semester absolvieren die Studierenden zwei Qualifikationsmodule (MA MCTE 2 und 3, je 10 (+5) CP), in denen jeweils eine Lehrveranstaltung in jedem der beiden sprachlichen Schwerpunkte belegt wird. Informationen zu Lehrinhalten Studienverlauf, und Lehrangebot werden online bereitgestellt. Das Modul Fremdsprachliche Kommunikation (MA MCTE 4, 10 CP) dient dazu, die für den Studiengang Moving Cultures besonders wichtigen Sprachkompetenzen der Studierenden zu festigen.

Mit dem interdisziplinären Studium (MA MCTE 5, 15 CP) wird in den ersten zwei Semestern das Verständnis transkultureller Prozesse aus der Perspektive weiterer Disziplinen erweitert. Das Projektstudium (MA MCTE 6, 30 CP) gibt im dritten Semester den Studierenden die Möglichkeit zu einem einsemestrigen Auslandsstudium. Dieses kann gegebenenfalls durch ein Praktikum und weitere fachspezifische Lehrveranstaltungen im Inland ersetzt werden. Der Studiengang schließt mit dem Bestehen der Masterarbeit im letzten Pflichtmodul (MA MCTE 7, 30 CP) ab.

Mit dem Studium transkultureller Prozesse befassen sich auch andere Disziplinen, weshalb der Masterstudiengang Moving Cultures einen Optionalbereich für das interdisziplinäre Studium (Modul 5) vorsieht. Die Studierenden nutzen die Kooperationsvereinbarungen mit den im Folgenden genannten Instituten bzw. Fachbereichen, um Fragestellungen und Forschungspraxis anderer Disziplinen kennen zu lernen. In einer Veranstaltung des Moduls ist eine Hausarbeit (5 CP) zu verfassen.

Kooperation mit anderen Instituten/Fachbereichen:

- Politikwissenschaft (Fachbereich 3)
- Soziologie (Fachbereich 3)
- Erziehungswissenschaft (Fachbereich 4)
- Katholische Theologie (Fachbereich 7)
- Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie (Fachbereich 9)
- Anglistische Sprachlehrforschung und Didaktik (Fachbereich 10)
- Kinder- und Jugendbuchliteratur (Fachbereich 10)
- Neuere Deutsche Literatur (Fachbereich 10)
- Kulturgeographie (Fachbereich 11)

Die kooperierenden Institute bzw. Fachbereiche weisen im Jahr mindestens eine für den Masterstudiengang Moving Cultures relevante Lehrveranstaltung aus, die im Rahmen des Optionalbereichs besucht werden kann.

II.1.2 Vergabe der Kreditpunkte (CP)

Der Masterstudiengang MOVING CULTURES ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind und insgesamt 120 CP erreicht wurden.

II.1.3 Anzahl der Pflicht- und Wahlmodule

Der Masterstudiengang MOVING CULTURES umfasst die folgenden 7 Pflichtmodule:

- MA MCTE 1: Kulturen, Sprachen und Literaturen im Kontakt
- MA MCTE 2: Repräsentationen transkultureller Praktiken und Lebenswelten
- MA MCTE 3: Formen des medialen Transfers und der Translatio
- MA MCTE 4: Fremdsprachliche Kommunikation
- MA MCTE 5: Optionalbereich – Interdisziplinäres Studium: Kulturkontakt und Kulturkonflikt
- MA MCTE 6: Auslandsstudium/Projektstudium
- MA MCTE 7: Masterarbeit

II.1.4 Übersicht über die Vergabe der Kreditpunkte

MA MCTE 1: Einführungsmodul	10 CP
MA MCTE 2 und 3: zwei Qualifikationsmodule (2x10+5) =	25 CP
MA MCTE 4: Fremdsprachliche Kommunikation	10 CP
MA MCTE 5: Optionalbereich – Interdisziplinäres Studium	15 CP
MA MCTE 6: Auslandsstudium/Projektstudium	30 CP
<u>MA MCTE 7: Masterarbeit und Kolloquium</u>	<u>30 CP</u>
Gesamt	20 CP

II.2 Studiengangsspezifische Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen und Leistungsnachweise

II.2.1. Lehr- und Lernformen

Projektstudium: Das Projektstudium dient alternativ zum Auslandssemester der beruflichen Orientierung der Studierenden und dem Ziel, neben dem fachspezifischen und fachübergreifenden Studium ergänzende Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die das gewählte individuelle Studienprofil sinnvoll abrunden. Die erforderlichen CP werden hier durch extra-curriculare Aktivitäten erbracht, deren Auswahl und Zusammenstellung bei vorheriger Absprache mit der bzw. dem Modulbeauftragten den einzelnen Studierenden überlassen wird. Hierzu gehören unter anderem:

Fachrelevante extra-curriculare Aktivität	Richtlinie für CP-Werte
Praktikum in einem studienrelevanten Bereich (inkl. 3-5 Seiten Abschlussbericht)	1 CP / 30 Stunden + 1 CP für den Abschlussbericht
Freie projektbezogene Studieneinheit (in Absprache mit dem Lehrpersonal)	10 CP + 1 CP für mündliche Prüfung
Seminar aus dem Bereich des interdisziplinären Studiums	5 CP
Seminar fremdsprachliche Kommunikation	3 CP
Vorbereitung eines Tutoriums	3-5 CP
Mitarbeit im Writing Center des IEAS oder im Schreibzentrum der Goethe-Universität	2 CP / Semester (bei wöchentlich einem Termin)
Chaincourt Theatre	2-5 CP (im Ermessen der leitenden Lektorin oder des leitenden Lektors)
Besuch von Gastvorträgen	1 CP / vier Vorträge mit jeweils einem einseitigen schriftlichen Resümee
Besuch von Tagungen, Workshops, Konferenzen (inkl. 3- bis 5-seitiger Abschlussbericht)	1 CP / Veranstaltungstag + 1 CP für den Abschlussbericht
Erhebliche Mitwirkung in einem gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremium der universitären Selbstverwaltung	1-2 CP / Semester (Bescheinigung)
Weitere extra-curriculare Aktivitäten	Nach Rücksprache mit dem Lehrpersonal

Für ein Praktikum können bis zu 15 CP vergeben werden; die freie projektbezogene Studieneinheit wird mit 11 CP angerechnet. In den anderen aufgeführten Bereichen dürfen maximal 7 CP pro Bereich angerechnet werden. Zuständig für die Bescheinigung der erbrachten Leistung sind jeweils die Lehrenden, welche die zur Leistung gehörende Veranstaltung (Seminar, Gastvortrag, Tagung etc.) anbieten. Der Modulabschluss wird von der oder dem Modulbeauftragten bescheinigt.

Praktika: Praktika ermöglichen den Studierenden, die im Studium erworbenen Kompetenzen zu erweitern und erste berufspraktische Erfahrungen zu sammeln. Als Praktika anerkannt werden Tätigkeiten im Umfang von bis zu 420 Arbeitsstunden (14 CP), die fachlich einschlägig sind und/oder Einblicke in potenzielle Berufsfelder bieten. Über das Praktikum sind ein Praktikumsnachweis der praktikumsgebenden Institution und ein Praktikumsbericht (3-10 Standardseiten, 1 CP) vorzulegen. Der Praktikumsnachweis soll Auskunft über die Dauer des Praktikums und die im Praktikum absolvierten Tätigkeitsfelder geben. Der Praktikumsbericht soll insbesondere das Verhältnis zwischen universitärer Ausbildung und außeruniversitärer Berufspraxis reflektieren.

Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Ob ein Praktikum anerkannt werden kann, sollte im Vorfeld mit der oder dem Modulbeauftragten abgesprochen werden. Berufsausbildungen und berufspraktische Tätigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums absolviert wurden, können nach Absprache mit der oder dem Modulbeauftragten anerkannt werden. Der oder die Modulbeauftragte berät die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen und während der Absolvierung des Praktikums.

II.2.2 Prüfungsformen und Leistungsnachweise

Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine thematisch zusammenhängende Analyse einer selbst gewählten wissenschaftlichen Fragestellung. Dabei legt die Verfasserin oder der Verfasser neben eigenen Überlegungen zum Gegenstand auch dar, dass sie oder er sich mit der relevanten Forschungsliteratur zum Thema auseinandergesetzt hat. Die verwendete Forschungsliteratur ist in der Arbeit nachzuweisen. Zu den Konventionen des Zitierens siehe die Style-Sheets der einzelnen Abteilungen des Instituts für England- und Amerikastudien sowie des Instituts für Romanische Sprachen und Literaturen. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt etwa 6000 Wörter. Für eine Hausarbeit werden 5 CP vergeben.

Klausur: Eine Klausur ist eine schriftliche Leistungsabfrage, die unter Aufsicht im Zeitraum von 90 Minuten stattfindet. In der Regel sind umfangreiche und detaillierte Kenntnisse der jeweiligen Lehrveranstaltungsinhalte nachzuweisen. Für eine Klausur werden 2 CP vergeben; für eine Sprachklausur 1 CP.

Assignment: Ein Assignment ist eine schriftliche Studienleistung im Umfang von etwa 1500-3000 Wörtern, der nicht unter Aufsicht, wohl aber in einem vorgegebenen Zeitraum erfolgt. In der Regel weisen Studierende hier umfangreiche und detaillierte Kenntnisse der jeweiligen Lehrveranstaltungsinhalte nach. Darüber hinaus verlangen Assignments die Konsultation weiterführender Quellen.

Präsentation: Eine Präsentation ist ein mündlich vorgetragenes, mediengestütztes Referat zur Einführung in ein in der Lehrveranstaltung behandeltes Thema. Dafür erarbeitet sich die oder der Vortragende selbständig anhand weiterführender Forschungsliteratur einen Einblick in den vorzustellenden Gegenstand. Für eine Präsentation werden je nach Umfang 1 oder 2 CP vergeben.

Masterarbeit: Die Masterarbeit (etwa 70 Standardseiten, 30.000 Wörter, 25 CP) ist in einer der Zielsprachen oder – im Falle einer vergleichenden Arbeit oder eines Gegenstands aus dem Optionalbereich – auch in deutscher Sprache während eines Zeitraums von sechs Monaten zu verfassen. Wird die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen (vgl. § 23 Abs. 7 der Masterrahmenordnung). Wird die Masterarbeit im Optionalbereich angefertigt, erfolgt dies in Co-Betreuung durch eine(n) Lehrende(n) aus dem Optionalbereich sowie eine(n) Lehrende(n) aus dem anglistischen oder romanistischen Schwerpunkt des Studiengangs. In diesem Fall sind beide Betreuerinnen oder Betreuer auch Gutachterinnen bzw. Gutachter.

Teil III: Masterprüfung

III.1 Zulassung zur Masterprüfung

Für die Zulassung zur Masterprüfung sind die in der Rahmenordnung in Abschnitt IV, §13 genannten Erklärungen und Nachweise vorzulegen. Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen, wer den erfolgreichen Erwerb von mindestens 60 CP nachweist. Zum Zeitpunkt der Beantragung müssen mindestens das Einführungsmodul, die beiden Qualifikationsmodule, das Modul Optionalbereich und die fremdsprachliche Kommunikation abgeschlossen sein.

III.2 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

- a. der Modulprüfung im Modul 1
- b. der Modulprüfung in den Modulen 2 oder 3,
- c. der Modulprüfung des Moduls 4,
- d. der Modulprüfung des Moduls 5,
- e. der Modulprüfung des Moduls 6, wenn kein Auslandssemester absolviert wird,
- f. der Modulprüfung des Moduls 7

III.3 Berechnung der Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote als gewichtetes arithmetisches Mittel gebildet. Diese errechnet sich aus den Modulnoten der Module 2 bzw. 3, 4 und 5 sowie der Note der Masterarbeit. Die Note der Masterarbeit zählt doppelt, die sonstigen Modulnoten zählen jeweils einfach.

TEIL IV: MODULBESCHREIBUNGEN

Die nachfolgenden Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zum Angebotszyklus, zur Dauer des Moduls, zu den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen und ihren Zeitaufwand in Semesterwochenstunden und dem Arbeitsaufwand in Kreditpunkten (CP) sowie zu den Prüfungsvorleistungen und der Art der Prüfungen.

IV.1. Einführungsmodul

MA MCTE 1: Kulturen, Sprachen und Literaturen im Kontakt		Pflichtmodul (10 CP)			
Präsenzzeit: 60 Arbeitsstunden, Selbststudium: 240 Arbeitsstunden					
<p>Inhalte: Das fach- und sprachenübergreifende Modul vermittelt systematisches Wissen über Theorien, Methoden, Fragestellungen und Konzepte von Literaturen und Sprachen im Kontakt. Es präsentiert die Grundlagen der Hybriditäts- und Diversitätsforschung, globalisierungstheoretisches Grundlagenwissen sowie postkoloniale Theoriekonzepte. Aus einer kulturwissenschaftlichen Perspektive werden historische, soziologische, politische, philosophische, ästhetische und sprach- und medienwissenschaftliche Ansätze vorgestellt, die der Beschreibung von Phänomenen wie Migration, Exil, Nomadentum, Diaspora, Multi-, Inter- und Transkulturalität dienen. In der Einführungsvorlesung vermitteln die am Masterstudiengang beteiligten Lehrenden einen Überblick über relevante theoretische Ansätze, die sodann im begleitenden Theorie-seminar im zweiten Semester anhand von Fallstudien, Beispieltexten oder anderen medialen Inszenierungen zur Anwendung gebracht werden. Das Modul dient der Erarbeitung von Grundlagenwissen und einer gemeinsamen wissenschaftlichen Terminologie der Studierenden, die mit unterschiedlichen BA-Abschlüssen einen Masterabschluss in MOVING CULTURES anstreben.</p> <p>Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, sich aus transkultureller und transdisziplinärer Perspektive mit literatur-, kultur-, sprach- und medienwissenschaftlichen Gegenständen differenziert auseinanderzusetzen und sie terminologisch und methodisch kompetent zu untersuchen.</p> <p>Hinweise: Das Modul wird konsekutiv in Semester 1 und 2 studiert. Beide Veranstaltungen des Moduls sind sprachübergreifend und gelten somit für alle Sprachschwerpunkte Englisch/Französisch/ Spanisch.</p>					
Verwendbarkeit: MA MOVING CULTURES					
Teilnahmevoraussetzungen: keine					
Angebotsturnus: Beginn im Wintersemester					
Dauer: zwei Semester					
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis					
Modulprüfung: Klausur in der Einführungsvorlesung (2 CP)					
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis (mündliche Präsentation oder Assignment) im Theorie-Seminar; Bestehen der Modulprüfung					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester	
1 Einführungsvorlesung	V	2	3	1	
2 Vertiefendes Theorie-Seminar	S	2	5	2	

IV.2 Qualifikationsmodule

MA MCTE 2: Repräsentationen transkultureller Praktiken und Lebenswelten				
Pflichtmodul 10(+5) CP				
Präsenzzeit: 60 Arbeitsstunden, Selbststudium: 240/390 Arbeitsstunden				
<p>Inhalte: Das Modul vermittelt theoretische Konzepte zum Verständnis neuer transkultureller Lebenswelten und Praktiken sowie Methoden zur Analyse ihrer Repräsentation in unterschiedlichen Medien. Die Studierenden werden mit kultur-, sprach- und literaturtheoretischen, soziologischen und kulturanthropologischen Schlüsselkonzepten (Migration, Diaspora, Exil, Multi- und Transkulturalität, Mehrsprachigkeit, rhizomatische Kulturen, Third Space) vertraut gemacht. Sie lernen, diese kritisch zu reflektieren, konstruktiv für die eigene Arbeit zu nutzen sowie eigenständig weiterzuentwickeln. Sie erproben diese Konzepte im Hinblick auf die Analyse von Texten und anderen medialen Repräsentationen.</p>				
<p>Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen Überblick über Schlüsselkonzepte zur Beschreibung multipler Identitäten, vielfältiger kultureller Referenzen und ambivalenter Zugehörigkeitsgefühle. Sie können diese Konzepte einordnen, vergleichen und kritisch reflektieren. Auf der Basis selbst entwickelter Konzepte und Theoriedesigns können sie die Repräsentation transkultureller Lebenswelten in unterschiedlichen Medien analysieren und für das Verständnis komplexer kultureller Ensembles nutzbar machen.</p>				
<p>Hinweise: Als Qualifikation für die zwei gewählten sprachlichen Schwerpunkte ist je ein Seminar des Moduls im Bereich der Romanistik und eines im Bereich der Anglistik zu besuchen. Die Anglistik deckt den Sprachschwerpunkt Englisch, die Romanistik die Sprachschwerpunkte Französisch und Spanisch an. Dabei können die romanistischen Seminare sowohl sprachspezifisch, Spanisch oder Französisch, als auch sprachübergreifend Spanisch und Französisch ausgerichtet sein.</p>				
Verwendbarkeit: MA MOVING CULTURES				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Angebotsturnus: Wintersemester				
Dauer: ein Semester				
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis				
Modulprüfung: Hausarbeit (5 CP) in Seminar 1 oder 2, falls die Hausarbeit nicht in Modul 3 verfasst wird.				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise (mündliche Präsentation oder Assignment) in beiden Seminaren; Bestehen der Modulprüfung, falls diese nicht in Modul 3 abgelegt wird				
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester
1 Seminar (Anglistik)	S	2	5 (+5)	1
2 Seminar (Romanistik)	S	2	5 (+5)	1

MA MCTE 3: Formen des medialen Transfers und der Translatio**Pflichtmodul 10(+5) CP****Präsenzzeit:** 60 Arbeitsstunden, **Selbststudium:** 240/390 Arbeitsstunden

Inhalte: In diesem Modul geht es um verschiedene Formen kultureller Transferprozesse in Bezug auf Sprachen, Literaturen, Mythen, Ästhetiken und Kulturen. Ausgehend von Konzepten der Intertextualität und der Intermedialität umfasst der Begriff ‚translatio‘ die kulturellen, medialen und psycho-sozialen Aspekte des Übersetzens und Übertragens. Die Transferprozesse sind dynamisch definiert als Strategien der ‚Transformation‘ unterschiedlicher Diskurssysteme und Wissensformen (Sprache, Literatur, Religion, soziale Organisation). Diese Strategien erstrecken sich auch auf transnationale und transkulturelle Formen der Medienproduktion, neue Verfahren der weltweiten Dissemination von (Massen-) Medien sowie unterschiedliche lokale Formen der Medienaneignung.

Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, kulturelle Transferprozesse anhand linguistischer und kulturwissenschaftlicher Methodiken zu beschreiben und konkrete Beispiele von ‚translatio‘ in transkulturellen und transmedialen Kontexten zu analysieren.

Hinweise: Als Qualifikation für die zwei gewählten sprachlichen Schwerpunkte ist je ein Seminar des Moduls im Bereich der Romanistik und eines im Bereich der Anglistik zu besuchen.

Verwendbarkeit: MA MOVING CULTURES**Teilnahmevoraussetzungen:** Abschluss von Modul 2**Angebotsturnus:** Sommersemester**Dauer:** ein Semester**Modulbeauftragte:** siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis**Modulprüfung:** Hausarbeit (**5 CP**) in Seminar 1 oder 2, falls die Hausarbeit nicht in Modul 2 verfasst wird.

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise (mündliche Präsentation oder Assignment) in beiden Seminaren; Bestehen der Modulprüfung, falls diese nicht in Modul 2 abgelegt wird

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester		
1 Seminar (Anglistik)	S	2	5 (+5)	2		
2 Seminar (Romanistik)	S	2	5 (+5)	2		

IV.3 Fremdsprachliche Kommunikation

MA MCTE 4: Fremdsprachliche Kommunikation				
Pflichtmodul 10 CP				
Präsenzzeit: 90 Arbeitsstunden, Selbststudium: 210 Arbeitsstunden				
<p>Inhalte: Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre aktiven und passiven kommunikativen Fähigkeiten im Englischen sowie im Französischen oder Spanischen. Besondere Bedeutung kommt dabei dem sprachlichen Transfer kultureller Komplexität zu, der im Bereich der Fremdsprachenausbildung bzw. der fremdsprachlichen Kommunikation und Interaktion analysiert und sprachpraktisch erprobt wird.</p> <p>Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, sich analytisch und kritisch mit fremdsprachlichen Materialien auf hohem Niveau auseinander zu setzen sowie die sprachlichen Dimensionen komplexer kultureller und weltanschaulicher Kontexte kompetent zu erfassen und zu würdigen.</p>				
Verwendbarkeit: MA MOVING CULTURES				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Angebotsturnus: Winter- und Sommersemester				
Dauer: zwei Semester				
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis				
Modulprüfung: 90-minütige Klausur in einem der drei Seminare des Moduls (1 CP)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: 90-minütige Klausuren (Leistungsnachweise) in den beiden anderen Seminaren, in denen keine Modulprüfung abgelegt wird; Bestehen der Modulprüfung				
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester
1 Seminar Translation Englisch (C1)	S	2	3 (+1)	1 - 2
2 Français: Histoire culturelle et sociale (C1) oder Español: Cultura histórica y social (B2/C1)	S	2	3 (+1)	1 - 2
3 Integrated Language Skills III oder Français: Compétences intégrées (C1+) oder Español: Destrezas integradas (B2)	S	2	3	1 - 2

IV.4 Optionalbereich – Interdisziplinäres Studium

MA MCTE 5: Optionalbereich – Interdisziplinäres Studium: Kulturkontakt und Kulturkonflikt					
Pflichtmodul 15 CP					
Präsenzzeit: 60 Arbeitsstunden, Selbststudium: 390 Arbeitsstunden					
<p>Inhalte: Studierende eignen sich komplementäre Kenntnisse aus anderen Disziplinen an und erweitern ihre kulturwissenschaftlichen Betrachtungsweisen um Fragestellungen, Theorien, Methoden und Arbeitsweisen anderer Fächer. Im Fokus stehen dabei sowohl historische als auch aktuelle Formen kultureller Kontakte und Konflikte.</p> <p>Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden Formen und Manifestationen transkultureller Prozesse mit den Methoden und Konzepten anderer Disziplinen beschreiben.</p> <p>Hinweise: Für die Absolvierung der Module des Optionalbereichs kommt die Ordnung desjenigen Studiengangs zur Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.</p>					
Verwendbarkeit: MA MOVING CULTURES					
Teilnahmevoraussetzungen: keine					
Angebotsturnus: Winter- und Sommersemester					
Dauer: zwei Semester					
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis					
Modulprüfung: nach Regelung der Studienordnung für denjenigen Studiengang, in dessen Rahmen das Modul angeboten wird (5 CP)					
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: aktive Teilnahme in beiden Seminaren nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 der Rahmenordnung für die Masterstudiengänge; Bestehen der Modulprüfung. Der Abschluss des Moduls muss von der oder dem Modulverantwortlichen bescheinigt werden.					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester	
1 Seminar	S	2	5	1-2	
2 Seminar	S	2	5	1-2	

IV.5 Auslandsstudium/Projektstudium

MA MCTE 6: Auslandsstudium / Projektstudium	Pflichtmodul 30 CP
Präsenzzeit und Selbststudium: 900 Arbeitsstunden	
Inhalte: Dieses Modul gibt Gelegenheit zu einem Auslandsstudium. Ein ordnungsgemäß nachgewiesenes Auslandssemester wird mit 30 CP angerechnet; außerdem werden 3 CP für das Modul 4 angerechnet (die dritte Lehrveranstaltung des Moduls MA MCTE 4 entfällt). Falls kein Auslandsstudium absolviert wird, sind ein mehrwöchiges Praktikum (bis zu 15 CP) und/oder eine freie projektbezogene Studieneinheit mit mündlicher Prüfung (11 CP), eine weitere sprachpraktische Übung (3 CP) sowie ein weiteres Seminar aus dem Optionalbereich (5 CP) zu absolvieren. Weiterhin kann auch der Besuch von wissenschaftlichen Fachtagungen oder Vorlesungsreihen mit bis zu 7 CP angerechnet werden. Das Auslandsstudium kann auch mit der projektbezogenen Studieneinheit im Bereich der empirischen Feldforschung, der Materialrecherche für die Masterarbeit, wie z.B. Recherche in Archiven oder eigens konzipierte und durchgeführte Interviews kombiniert werden. Dies bietet die Möglichkeit, die projektbezogene Studieneinheit im Ausland zu absolvieren (11 CP). Hierbei verringert sich der Nachweis für erbrachte Studienleistungen im Auslandssemester auf 19 CP.	
Kompetenzen: Das Auslandsstudium/Projektstudium bereitet auf die Anfertigung der Masterarbeit und den Abschluss des Studiums vor. Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden im Rahmen des Studiums an einer der Partneruniversitäten eigene Erfahrungen transkultureller Mobilität gewonnen, ihre sprachlichen Kompetenzen vertieft und den Wissenschaftsbetrieb in anderen Ländern kennengelernt. Falls kein Auslandsstudium absolviert wird, eignen sich die Studierenden in einem Praktikum, im Bereich der eigens konzipierten Feldforschung, in weiterführenden Lehrveranstaltungen, auf wissenschaftlichen Fachtagungen sowie im Rahmen weiterer extracurricularer Aktivitäten die für die Anfertigung der Masterarbeit erforderlichen Kompetenzen der Materialerschließung und Datenerhebung bzw. der theoretischen und methodischen Durchdringung des zu bearbeitenden Problemfelds an.	
Hinweis: Mit Ausnahme des Praktikums und der freien projektbezogenen Studieneinheit dürfen in keinem Bereich mehr als 7 CP erworben werden. Näheres ist unter II.2.1 geregelt. Generell gelten die Anrechnungsregelungen des § 19 der Rahmenordnung für die Masterstudiengänge des FB 10.	
Verwendbarkeit: MA MOVING CULTURES	
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von Modul 1	
Angebotsturnus: Wintersemester	
Dauer: ein Semester	
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis	
Modulprüfung: entfällt bei Auslandssemester / mündliche Prüfung (1 CP)	
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Nachweise über die im Ausland erbrachten Leistungen; bzw. (beim Studium in Frankfurt) Nachweis des Praktikums und/oder der projektbezogenen Studieneinheit sowie Nachweis über erbrachte akademische Tätigkeiten gemäß II.2.1. Der Abschluss dieses Moduls muss von der modulverantwortlichen Stelle anerkannt und bescheinigt werden.	

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester
Auslandsstudium (variabel) oder			30	3
Praktikum	Pr		max. 15	3
Freie projektbezogene Studieneinheit			11	3
Weiteres Seminar aus dem Optionalbereich	S	2	5	3
Vorbereitung eines Tutoriums			3-5	3
Mitarbeit im Writing Centre / Schreibzentrum			2	3
Chaincourt Theatre			2-5	3
Besuch von Gastvorträgen, Tagungen, Workshops			max. 7	
Mitwirkung in einem Gremium			1-2	

IV.5. Masterarbeitsmodul

Modul 7: Masterarbeit		Pflichtmodul 30 CP		
Präsenzzeit: 30 Arbeitsstunden, Selbststudium: 870 Arbeitsstunden				
<p>Inhalte: Es wird ein Thema aus dem Bereich dem Themenbereich des MOVING CULTURES oder dem Optionalbereich wissenschaftlich bearbeitet. Die Masterarbeit ist in einem Zeitraum von sechs Monaten als selbständige wissenschaftliche Arbeit zu verfassen. Der Umfang sollte bei etwa 70 Standardseiten (30.000 Wörter) liegen. Die Masterarbeit ist in einer der Zielsprachen oder – im Falle einer vergleichenden Arbeit oder eines Gegenstands aus dem Optionalbereich – auch in deutscher Sprache zu verfassen. Wird die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst, ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen (vgl. § 23 Abs.7 MA-RO FB 10). Vergleichend angelegte Arbeiten bzw. Arbeiten, die einen im Sinne des Masters MOVING CULTURES einschlägigen Gegenstand aus dem Optionalbereich behandeln, werden durch eine(n) Lehrende(n) aus dem Optionalbereich sowie eine(n) Lehrende(n) aus der Anglistik oder Romanistik betreut. Beide Betreuerinnen oder Betreuer sind auch Gutachterinnen bzw. Gutachter.</p>				
<p>Kompetenzen: Mit ihrer Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie selbstgewählte komplexe wissenschaftliche Problemstellungen bearbeiten können. Sie können die aktuelle Forschungsliteratur kritisch reflektieren und einen eigenständigen Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion liefern.</p>				
Verwendbarkeit: MA MOVING CULTURES				
Teilnahmevoraussetzungen: nachgewiesener Erwerb von mindestens 60 CP				
Angebotsturnus: Sommer- oder Wintersemester				
Dauer: ein Semester				
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis				
Modulprüfung: Masterarbeit (25 CP)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Exposé und Präsentation des Masterarbeitskonzepts im begleitenden Kolloquium; Bestehen der Modulprüfung				
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester
1 Kolloquium	KO	2	5	4

TEIL V: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN

Beispiel 1

Modul	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	CP/Modul
MA MCTE 1	Einführungsvorlesung (5 CP) sprachübergreifend	Theorieseminar (5 CP) sprachübergreifend			10 CP
MA MCTE 2	Seminar Engl. (5 CP) + Seminar Rom. (5 CP)				10 (+5) CP
MA MCTE 3		Seminar Engl. (5 CP) + Seminar Rom. (5 CP) + 1 Hausarbeit (5 CP) in Modul 3			10 (+5) CP
MA MCTE 4	Seminar Translation English (3 (+1) CP)	Integrated Language Skills III (3 CP) Français: Compétences intégrées oder Español: Destrezas integradas (3 CP)			10 CP
MA MCTE 5	Seminar (5 CP) + Hausarbeit (5 CP)	Seminar (5 CP)			15 CP
MA MCTE 6			Auslandsstudium/ Projekt (30 CP)		30 CP
MA MCTE 7				Masterarbeit (25 CP) + Kolloquium (5 CP)	30 CP
CP / SWS	29 CP / 10 SWS	31 CP / 12 SWS	30 CP / SWS variabel	30 CP / 2 SWS	120 CP

Beispiel 2

Modul	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	CP/Modul
MA MCTE 1	Einführungsvorlesung (5 CP) sprachübergreifend	Theorieseminar (5 CP) sprachübergreifend			10 CP
MA MCTE 2	Seminar Angl. (5 CP) Seminar Rom. (5 CP) + 1 Hausarbeit (5 CP)				10 (+5) CP
MA MCTE 3		Seminar Angl. (5 CP) Seminar Rom. (5 CP)			10 (+5) CP
MA MCTE 4	Seminar Translation English (3 CP) Übersetzungsveranstaltung Französisch oder Spanisch (3 CP);	Français: Compétences intégrées oder Español: Destrezas integradas (3 (+1) CP)			10 CP
MA MCTE 5	Seminar (5 CP)	Seminar (5 CP) + Hausarbeit (5 CP)			15 CP
MA MCTE 6			Auslandsstudium/ Projekt (30 CP)		30 CP
MA MCTE 7				Masterarbeit (25 CP) + Kolloquium (5 CP)	30 CP
CP / SWS	31 CP / 12 SWS	29 CP / 10 SWS	30 CP / SWS variabel	30 CP / 2 SWS	120 CP

Studiengangsspezifischer Anhang für den Masterstudiengang
ROMANISTISCHE LINGUISTIK
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

TEIL I: GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS, STUDIENVORAUSSETZUNGEN, STUDIENBEGINN UND STUDIENFACHBERATUNG

I.1 GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS

I.1.1 Studiengangsbeschreibung

I.1.2 Ziele und Kompetenzen

I.1.3 Berufliche Tätigkeiten

I.2 STUDIENVORAUSSETZUNGEN, STUDIENBEGINN UND STUDIENFACHBERATUNG

I.2.1 Studienvoraussetzungen

I.2.2 Fremdsprachenkenntnisse

I.2.3 Studienbeginn

I.2.4 Studienfachberatung

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORGANISATION

II.1 AUFBAU DES STUDIUMS, MODULE, KREDITPUNKTE

II.1.1 Aufbau des Studiums

II.1.2 Vergabe der Kreditpunkte (CP)

II.1.3 Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtmodule

II.1.4 Übersicht über die Vergabe der Kreditpunkte

II.2 STUDIENGANGSSPEZIFISCHE LEHR- UND LERNFORMEN, PRÜFUNGSFORMEN UND LEISTUNGSNACHWEISE

II.2.1 Lehr- und Lernformen

II.2.2 Prüfungsformen und Leistungsnachweise

TEIL III: MASTERPRÜFUNG

III.1 ZULASSUNG ZUR MASTERPRÜFUNG

III.2 UMFANG DER MASTERPRÜFUNG

III.3 BERECHNUNG DER GESAMTNOTE

TEIL IV: MODULBESCHREIBUNGEN

IV.1. FACHWISSENSCHAFTLICHE MODULE

TEIL V: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN

TEIL I: GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS, STUDIENVORAUSSETZUNGEN, STUDIENBEGINN UND STUDIENFACHBERATUNG

I.1 GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS

I.1.1 Studiengangsbeschreibung

Der zweijährige Masterstudiengang Romanistische Linguistik an der Goethe-Universität Frankfurt baut auf dem Bachelorstudiengang Romanistik des Fachbereichs 10 Neuere Philologien auf. Das Studium der Romanistischen Linguistik vermittelt vertiefte Kenntnisse der Struktur und Entwicklung der romanischen Sprachen. Dies beinhaltet eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Phänomenen der Morphosyntax, Phonologie und Semantik und ihrer konkreten Manifestierung in den romanischen Einzelsprachen. Zudem zeichnet sich der Studiengang durch eine Spezialisierung auf Aspekte der Sprachentwicklung und der sprachlichen Variation aus. Dies umfasst neben diatopischer und diastratischer Variation den ein- und mehrsprachigen Erst- und Zweitspracherwerb, sowie weitere Aspekte von Sprachwandel, Sprachkontakt, Mehrsprachigkeit und Sprachverlust. Der Studiengang bietet als Schwerpunkte die Sprachen Französisch (FR), Spanisch (SP), Italienisch (IT) und Portugiesisch (PT) an. Die Studierenden wählen bei der Beantragung der Immatrikulation zwei Sprachen als individuelle Schwerpunkte. Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse erfolgt bei der Immatrikulation. Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung bietet der Studiengang auch eine Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse in den beiden gewählten Sprachen. Inhaltlich knüpfen die Module der Fremdsprachenvermittlung an die fachwissenschaftliche Ausbildung an, indem sie linguistische Fragestellungen der Romanistik in die Sprachausbildung einbeziehen, wie etwa die Beschreibung und Analyse geographischer und historischer Varietäten der romanischen Einzelsprachen und eine Festigung und Vertiefung der Kenntnisse in den Bereichen der Morphologie und der Syntax der jeweiligen Fremdsprachen.

Der Studiengang wird in Kooperation mit dem Institut für Linguistik und dem Institut für Psycholinguistik und Didaktik der Deutschen Sprache durchgeführt.

I.1.2 Ziele und Kompetenzen

Der Masterstudiengang Romanistische Linguistik vertieft die in einem Bachelorstudiengang mit Romanistik als Hauptfach oder mit Romanistik im Nebenfach (hier mit der Spezialisierung auf Sprachwissenschaft) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität bzw. die an einer anderen Universität in gleicher oder verwandter Fachrichtung erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse im Bereich linguistischer Theoriebildung und empirischer Forschung. Darüber hinaus entwickeln die Studierenden in Bereichen der individuellen und gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit, der Sprachvariation und des Sprachwandels der romanischen Sprachen ein spezialisiertes Fachwissen und werden in die Lage versetzt, die aktuelle Forschungsdiskussion kritisch zu beurteilen und aktiv an ihr teilzuhaben. Der Masterstudiengang Romanistische Linguistik befähigt die Studierenden dazu, eigenständig linguistische Problemstellungen zu erkennen, wissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren und sie mit den angemessenen theoretischen und methodischen Techniken zu analysieren.

Hauptziel der in den Studiengang integrierten Fremdsprachenausbildung sind der Ausbau und die Erweiterung einer umfassenden Handlungskompetenz in den gewählten sprachlichen Schwerpunkten. Dazu gehören in besonderem Maße die Entwicklung und Vertiefung funktionaler kommunikativer Fähigkeiten durch Aneignung mündlicher und schriftlicher Fertigkeiten und sprachlicher Mittel, die es den Studierenden ermöglichen, sich in der Fremdsprache mit fachwissenschaftlich-linguistischen Themen und Fragestellungen kompetent auseinanderzusetzen.

1.1.3 Berufliche Tätigkeiten

Der Masterstudiengang Romanistische Linguistik bereitet Studierende unter anderem auf berufliche Tätigkeiten in folgenden Bereichen vor:

- Akademische Laufbahn
- Archive/Dokumentationswesen
- Bibliothekswesen
- Erwachsenenbildung
- Forensische Linguistik
- Journalismus
- Maschinelle Sprachverarbeitung (Computerlinguistik)
- Medien
- Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
- Politik
- Tourismus
- Übersetzung
- Verlagswesen

I.2 STUDIENVORAUSSETZUNGEN, STUDIENBEGINN UND STUDIENFACHBERATUNG

1.2.1 Studienvoraussetzungen

In Ergänzung zu § 4 (2) der Rahmenordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs 10 „Neuere Philologien“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main kann zum Masterstudiengang Romanistische Linguistik nur zugelassen werden, wer

den Bachelorstudiengang Romanistik im Hauptfach an der Goethe-Universität Frankfurt bestanden hat,

einen Bachelorabschluss in Kombination mit einem romanistischen Nebenfach mit Spezialisierung auf Sprachwissenschaft besitzt,

einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt.

Bewerberinnen und Bewerber, die den Bachelorabschluss an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule erworben haben oder einen Bachelorabschluss mit Romanistik im Nebenfach besitzen, kann nach Prüfung des Einzelfalls die Zulassung zum Masterstudiengang Romanistische Linguistik, gegebenenfalls unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Romanistik im Umfang von bis zu 30 CP, erteilt werden. Dies kann auch Fremdsprachenkenntnisse betreffen. Über den genauen Umfang dieser zusätzlichen Leistungen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

1.2.2 Fremdsprachenkenntnisse

Für das Masterstudium Romanistische Linguistik werden Englischkenntnisse erwartet. Die Lesekompetenzen im Englischen sollten einem B1/B2-Niveau (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, GeR) entsprechen und sind nötig, um die relevante englischsprachige Fachliteratur mit didaktischer Hilfe seitens der Dozenten zu rezipieren. Der Nachweis der Englischkenntnisse hat gemäß § 13 Abs.2 c) der „Rahmenordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs 10 „Neuere Philologien“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität“ bei der Meldung zur ersten Prüfungsleistung der Masterprüfung zu erfolgen.

Bei Studierenden, die als individuellen Schwerpunkt Französisch gewählt haben, werden Französischkenntnisse vorausgesetzt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen

(GeR) entsprechen. Bei Studierenden der Schwerpunkte Spanisch und Italienisch werden Spanisch- bzw. Italienischkenntnisse vorausgesetzt, die mindestens dem Niveau B2 des GeR entsprechen. Bei Studierenden des Schwerpunkts Portugiesisch werden Portugiesischkenntnisse vorausgesetzt, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) entsprechen. Die Fremdsprachenausbildung im Rahmen des Masterstudiengangs Romanistische Linguistik baut auf diesen Sprachkenntnissen auf. Diese vorausgesetzten Fremdsprachenniveaus entsprechen den fremdsprachlichen Fertigkeiten, die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Romanistik im Hauptfach der Johann Wolfgang Goethe-Universität erworben haben.

Studierende anderer Universitäten müssen die entsprechenden Sprachniveaus zur Zulassung nachweisen. Dies kann durch ein entsprechendes abgeschlossenes Bachelorstudium der Romanistik an anderen Universitäten nachgewiesen werden, durch einen standardisierten Französisch oder Spanischtest (DELF oder DELE), der nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen darf oder durch am Institut für romanische Sprachen und Literaturen angebotene Einstufungstests.

Ein Wechsel der gewählten Sprache ist möglich. Der Wechsel ist von der oder dem Studierenden beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu beantragen, wobei das unter Abs. 2 für die jeweilige Sprache geregelte Niveau nachzuweisen ist. Vor dem Wechsel nicht bestandene Prüfungsversuche werden in Sprachpraxisseminaren der neu gewählten Sprache angerechnet.

I.2.3 Studienbeginn

Der Masterstudiengang Romanistische Linguistik kann jeweils zum Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

I.2.4 Studienfachberatung

Zu Beginn des ersten Fachsemesters ist von allen Studierenden eine Studienfachberatung wahrzunehmen. Die Studienfachberatung sowie eine Orientierungsveranstaltung führen die Lehrenden bzw. Modulverantwortlichen des Studienganges Romanistische Linguistik durch. Die Termine werden auf der Homepage des Instituts bekannt gegeben.

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORGANISATION

II.1 Aufbau des Studiums, module, Kreditpunkte

II.1.1 Aufbau des Studiums

Der Masterstudiengang Romanistische Linguistik umfasst acht Mastermodule, einschließlich der Masterarbeit als Abschlussmodul. Die Module mit linguistischer Thematik unterteilen sich in das Modul 1 Sprachstruktur (MARL 1), das Modul 2 Phonologie und Semantik (MARL 2), das Modul 3 Sprachentwicklung (MARL 3) und das Modul 4 Sprachliche Variation und Mehrsprachigkeit (MARL 4). Module MARL 1, 3, 4 haben einen Umfang von jeweils 15 Kreditpunkten (CP); Modul MARL 2 hat einen Umfang von 10 CP. Die Veranstaltungen des Moduls MARL 2 werden vom Institut für Linguistik der Goethe-Universität durchgeführt. Veranstaltung 1 des Moduls MARL 3 (Seminar 1 „Spracherwerb“) wird vom Institut für Psycholinguistik und Didaktik der deutschen Sprache angeboten. Alle übrigen Module werden vom Institut für Romanische Sprachen und Literaturen der Goethe-Universität Frankfurt angeboten.

Die Fremdsprachenausbildung ist in zwei Module MARL 6 und MARL 7 gegliedert, die die sprachpraktische Ausbildung der Studierenden in den von ihnen gewählten zwei sprachlichen Schwerpunkten beinhalten. Die

beiden Module haben einen Umfang von jeweils 13 CP und vertiefen die vorhandenen sprachlichen Fertigkeiten in den beiden gewählten Schwerpunkten (zu Französisch C1/C2, Spanisch und Italienisch C1, Portugiesisch B2).

Der Optionalbereich – Akademische Praxis (Modul MARL 5) bietet den Studierenden die Möglichkeit, einen Teil ihres Masterstudiums individuell zu gestalten und eigene Akzente zu setzen. Die Studierenden sollen Einblick in die wissenschaftliche Praxis gewinnen. In diesem Modul können in allen Phasen des Studiums Leistungen erbracht werden. Das Modul MARL 5: Optionalbereich – Akademische Praxis hat einen Umfang von 9 CP.

Das Abschlussmodul – Masterarbeit beinhaltet die Abfassung der Masterarbeit und findet im 4. Semester statt. Es hat einen Umfang von 30 CP.

Das aktuelle Vorlesungsverzeichnis der Goethe-Universität Frankfurt informiert darüber, welche Lehrveranstaltungen innerhalb der Module zu belegen sind. Einzelne Lehrveranstaltungen können aufgrund ihrer thematischen Breite mehreren Arbeitsgebieten und daher auch mehreren Modulen zugeordnet sein. Die in diesen Lehrveranstaltungen erworbenen CP dürfen nur für jeweils ein Modul angerechnet werden. Die jeweiligen Modulbeauftragten entscheiden über die Anrechnung.

II.1.2 Vergabe der Kreditpunkte (CP)

Der Studiengang Romanistische Linguistik ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen einschließlich der Masterarbeit bestanden wurden und insgesamt mindestens 120 CP nachgewiesen sind.

II.1.3 Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Der Studiengang Romanistische Linguistik umfasst 8 Pflichtmodule (MARL 1-8).

II.1.4 Übersicht über die Vergabe der Kreditpunkte

Die Gesamtzahl der im Masterstudiengang Romanistische Linguistik zu erbringenden CP beträgt 120, von denen 30 CP auf die Masterarbeit und 90 CP auf die anderen Module entfallen. Von diesen 90 CP entfallen insgesamt 55 CP auf die Module MARL 1-4, 26 CP auf die beiden Module der Fremdsprachenausbildung MARL 6 und MARL 7 sowie 9 CP auf Modul MARL 5: Optionalbereich – Akademische Praxis.

MARL 1: Sprachstruktur	15 CP
MARL 2: Phonologie und Semantik	10 CP
MARL 3: Sprachentwicklung	15 CP
MARL 4: Sprachliche Variation und Mehrsprachigkeit	15 CP
MARL 5: Optionalbereich – Akademische Praxis	9 CP
MARL 6: Fremdsprachenausbildung – Schwerpunkt 1	13 CP
MARL 7: Fremdsprachenausbildung – Schwerpunkt 2	13 CP
<u>MARL 8: Abschlussmodul – Masterarbeit</u>	<u>30 CP</u>

120 CP

II.2 Studiengangsspezifische Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen und Leistungsnachweise

II.2.1 Lehr- und Lernformen

Optionalbereich – Akademische Praxis: Der Optionalbereich hat das Ziel, neben dem fachspezifischen und fachübergreifenden Studium ergänzende Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die das gewählte individuelle

Studienprofil sinnvoll abrunden. Insbesondere sollen die Studierenden durch den Besuch von Konferenzen oder Gastvorträgen oder die Assistenz in Forschungsprojekten Einblicke in die akademische Praxis gewinnen. Die erforderlichen 9 CP werden hier durch verschiedene extra-curriculare Aktivitäten erbracht, deren Auswahl und Zusammenstellung bei vorheriger Absprache mit der modulverantwortlichen Stelle den einzelnen Studierenden überlassen wird. Hierzu gehören unter anderem:

Fachrelevante extra-curriculare Aktivität	Richtlinie für CP-Werte
Besuch einer Lehrveranstaltung aus einem anderen Masterstudiengang	5 CP / Seminar (Leistungsnachweis)
Besuch von Gastvorträgen	1 CP / vier Vorträge mit jeweils einem einseitigen schriftlichen Resümee
Besuch von Tagungen, Workshops, Konferenzen	2 CP / Veranstaltungstag (3- bis 5-seitiger Abschlussbericht erforderlich)
Erhebliche Mitwirkung in einem gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremium der universitären Selbstverwaltung	1 -2 CP pro Semester (Bescheinigung)
Assistenz / Mitwirkung in einem Forschungsprojekt	1 CP / 30 Stunden mit Bescheinigung
Eigener Vortrag auf einer Tagung	3 CP
Vorbereitung eines sprachwissenschaftlichen Tutoriums	3-5 CP
Eigene Publikation in einer Fachzeitschrift	5 CP
Fachbezogener Auslandsaufenthalt zu Forschungszwecken (Besuch von Bibliotheken, Archiven, Datenaufnahmen etc.)	ECTS-Punkte je nach Länge (z.B. 5 CP bei 5 Tagen à 6 Stunden)

Es müssen mindestens zwei der aufgeführten Bereiche belegt werden. Zuständig für die Bescheinigung der im Optionalbereich – Akademische Praxis erbrachten Leistungen ist die oder der Modulbeauftragte.

II.2.2 Prüfungsformen und Leistungsnachweise

Studien- und Prüfungsleistungen können erbracht werden als:

- **Projekt- bzw. Forschungsbericht** (Optionalbereich – Akademische Praxis): 3-5 seitige Zusammenfassung von Gastvorträgen oder einer Tagung. (mit 1 CP veranschlagt)
- **mündliche Präsentation:** Eine Präsentation ist ein mündlich vorgetragenes, mediengestütztes Referat und behandelt ein in der Lehrveranstaltung relevantes Thema. Dafür erarbeitet sich die oder der Vortragende selbständig anhand weiterführender Forschungsliteratur einen Einblick in den vorzustellenden Gegenstand.
- **schriftlicher Test:** In einem schriftlichen Test sind Kenntnisse der jeweiligen Lehrveranstaltungsinhalte nachzuweisen (5 CP).
- **Hausarbeit:** Eine Hausarbeit ist eine thematisch zusammenhängende Analyse einer selbst gewählten wissenschaftlichen Fragestellung. Dabei legt die Verfasserin oder der Verfasser neben eigenen Überlegungen zum Gegenstand auch dar, dass sie oder er sich mit der relevanten Forschungsliteratur zum

Thema auseinandergesetzt hat. Die verwendete Forschungsliteratur ist in der Arbeit nachzuweisen. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt etwa 15-20 Standardseiten (etwa 6000-8000 Wörter). Für eine Hausarbeit werden 5 CP vergeben.

- **schriftliche Ausarbeitung in der Fremdsprachenausbildung:** fasst die in einer mündlichen Präsentation vorgestellten Aspekte eines Themas in der entsprechenden Fremdsprache zusammen und stellt sie in kohärenter Weise schriftlich dar (Umfang ca. 3000-6000 Wörter). Für eine schriftliche Ausarbeitung werden 3 CP vergeben.
- **Masterarbeit:** Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache oder der Sprache eines der beiden vom Studierenden oder von der Studierenden gewählten sprachlichen Schwerpunkte (Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch) abgefasst werden. Sie hat einen Umfang von ca. 70 Standardseiten (30.000 Wörter) und ist in einem Zeitraum 6 Monaten abzufassen. Nach § 23 Abs.7 MA-RO FB 10 ist einer in einer Fremdsprache abgefassten Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

TEIL III: MASTERPRÜFUNG

III.1 Zulassung zur Masterprüfung

Für die Zulassung zur Masterprüfung sind die in § 13 der Rahmenordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs 10 „Neuere Philologien“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main genannten Erklärungen und Nachweise vorzulegen. Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen, wer im Masterstudiengang Romanistische Linguistik an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist und den Erwerb von insgesamt mindestens 75 CP nachweist.

III.2 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen zu dem Modul MARL 1: Sprachstrukturen (15 CP), dem Modul MARL 3: Sprachentwicklung (15 CP), dem Modul MARL 4: Sprachliche Variation und Mehrsprachigkeit (15 CP), den beiden Modulen der Fremdsprachenausbildung MARL 6 und 7 (je 13 CP) und der Masterarbeit (30 CP). Die Module MARL 2 und MARL 5 werden ohne Modulprüfung abgeschlossen.

III.3 Berechnung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Module MARL 1, MARL 3, MARL 4, MARL 6, MARL 7 und MARL 8, wobei die Note der Masterarbeit (MARL 8) dreifach zählt, die Noten der fachwissenschaftlichen Module zweifach (MARL 1, MARL 3, MARL 4) und die Modulnoten der Fremdsprachenausbildung (MARL 6, MARL 7) einfach.

TEIL IV: MODULBESCHREIBUNGEN

IV.1 Fachwissenschaftliche Module

MARL 1: Sprachstruktur		Pflichtmodul: 15 CP		
Präsenzzeit: 60 Stunden, Selbststudium: 390 Arbeitsstunden				
<p>Inhalte: Der Schwerpunkt dieses Moduls liegt auf der vertieften Analyse morphosyntaktischer Phänomene in den romanischen Sprachen, die in ihren verschiedenen Ausprägungen systematisch und kontrastiv beschrieben und vor dem Hintergrund universalgrammatisch basierter Theoriemodelle erklärt werden sollen. Dabei wird die Seminardiskussion von aktuellen wissenschaftlichen Fragestellungen und Debatten geleitet.</p> <p>Kompetenzen: Die Studierenden können modelltheoretische Werkzeuge auf die Analyse der romanischen Sprachen in ausgewählten strukturellen Bereichen anwenden, sowie Argumentationsketten zur Beschreibung und Erklärung dieser Bereiche formulieren. Sie kennen wesentliche strukturelle Eigenschaften der romanischen Sprachen und verfügen über vertiefte Kenntnisse der internationalen modernen Syntaxtheorien und Morphologie-Modelle, die die Basis für die theoretische Argumentation in der internationalen Forschung bilden.</p> <p>Hinweise: Das Modul wird im ersten Semester absolviert und stellt die Voraussetzung für den Besuch der Veranstaltungen der Module MARL 2, 3 und 4 dar.</p> <p>Verwendbarkeit: Master ROMANISTISCHE LINGUISTIK</p> <p>Teilnahmevoraussetzungen: keine</p> <p>Angebotsturnus: Sommersemester</p> <p>Dauer: ein Semester</p> <p>Studiennachweise: Leistungsnachweis (mündliche Präsentation oder schriftlicher Test) in beiden Seminaren</p> <p>Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit (5 CP) in Seminar 1 oder 2</p> <p>Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise; Bestehen der Modulprüfung</p>				
Lehrveranstaltung:	Typ	SWS	CP	Semester
Seminar 1: Sprachstruktur	S	2	5(+5) CP	1
Seminar 2: Grundlagen der Morphosyntax am Beispiel der romanischen Sprachen	S	2	5(+5) CP	1

MARL 2: Phonologie und Semantik		Pflichtmodul: 10 CP		
Präsenzzeit: 60 Stunden, Selbststudium: 240 Arbeitsstunden				
Inhalte: Das Modul vermittelt einen vertiefenden Überblick über die zentralen Anliegen der Phonologie, sowie über die zentralen Theorien und Darstellungstechniken der Bedeutung der wichtigsten grammatischen Konstruktionen.				
Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, systematische phonologische Gemeinsamkeiten und Unterschiede natürlicher Sprachen auf der Basis universeller phonologischer Prinzipien zu erklären. Sie kennen auch die wichtigsten Theorien und formalen Ansätze der Lautstruktur und lautlichen Alternationen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, syntaktischen Strukturen verschiedener Sprachen universelle semantische Operationen zuzuordnen sowie die wichtigsten strukturellen Ambiguitäten zu klassifizieren und zu analysieren.				
Hinweise: Die Lehrveranstaltungen werden am Institut für Linguistik der Goethe-Universität Frankfurt angeboten.				
Verwendbarkeit: Master ROMANISTISCHE LINGUISTIK				
Teilnahmevoraussetzungen: bestandene Modulprüfung des Moduls 1 Sprachstruktur (MARL 1)				
Angebotsturnus: Beginn im Sommersemester				
Dauer: ein bis zwei Semester				
Studiennachweise: Leistungsnachweis (mündliche Präsentation oder schriftlicher Test) in beiden Seminaren				
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis				
Modulprüfung: keine				
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise				
Lehrveranstaltung:	Typ	SWS	CP	Semester
Seminar 1: Phonologie III	S	2	5 CP	2 oder 3
Seminar 2: Semantik III	S	2	5 CP	2 oder 3

MARL 3: Sprachentwicklung		Pflichtmodul: 15 CP		
Präsenzzeit: 60 Stunden, Selbststudium: 390 Arbeitsstunden				
<p>Inhalte: Im Mittelpunkt der Seminare steht die vertiefte Behandlung von Phänomenen der individuellen und historischen Sprachentwicklung, die vor dem Hintergrund der theoretischen Modellbildung diskutiert werden sollen. Dabei werden Ursachen des Sprachwandels wie Sprachkontakt und innergrammatische Variation in den romanischen Sprachen thematisiert und in Zusammenhang gestellt mit Annahmen zum monolingualen und bilingualen Spracherwerb und deren empirischer Überprüfung. Desweiteren vermitteln die Seminare Kenntnisse über empirische Methoden zur Überprüfung von Hypothesen im Bereich der Sprachentwicklung, die es den Studierenden ermöglichen sollen, die Ergebnisse empirischer Studien kritisch zu bewerten und eigenständig empirisch zu arbeiten.</p> <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kenntnisse über verschiedene Sprachwandel- und Spracherwerbstheorien und sind in der Lage, Phänomene von Sprachwandel und Spracherwerb in abgegrenzten grammatischen Bereichen zu erfassen und zu beurteilen. Sie erkennen den Zusammenhang zwischen Sprachwandel und Spracherwerb und können Phänomene wie Sprachkontakt, Kreolisierung, Pidgin-Sprachen und Sprachvarianten richtig einordnen.</p>				
Hinweise: Das Modul sollte im Sommersemester begonnen werden. Seminar 2 wird vom Institut für Psycholinguistik und Didaktik der deutschen Sprache durchgeführt.				
Verwendbarkeit: Master ROMANISTISCHE LINGUISTIK				
Teilnahmevoraussetzungen: bestandene Modulprüfung des Moduls 1 Sprachstruktur (MARL 1)				
Angebotsturnus: Beginn im Sommersemester				
Dauer: ein bis zwei Semester				
Studiennachweise: Leistungsnachweise (mündliche Präsentation oder schriftlicher Test) in beiden Seminaren				
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis				
Modulprüfung: Hausarbeit (5 CP) in Seminar 1				
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise; Bestehen der Modulprüfung				
Lehrveranstaltung:	Typ	SWS	CP	Semester
Seminar 1: Sprachwandel	S	2	5 (+5)CP	2 oder 3
Seminar 2: Spracherwerb	S	2	5CP	2 oder 3

MARL 4: Sprachliche Variation und Mehrsprachigkeit		Pflichtmodul: 15 CP		
Präsenzzeit: 60 Stunden, Selbststudium: 390 Arbeitsstunden				
<p>Inhalte: Das Modul befasst sich mit der Beschreibung und Analyse von Sprachvariation vor dem Hintergrund der linguistischen Theoriebildung und diskutiert konkrete Phänomene der morphosyntaktischen Variation in den romanischen Sprachen auf der Basis der aktuellen Forschungsdiskussion. Im Mittelpunkt steht dabei die Variation innerhalb einer Varietät und zwischen verschiedenen Varietäten, sowie das Spannungsfeld zwischen Norm und Variation. Es werden darüber hinaus die wesentlichen Theorien und empirischen Befunde zum Erwerb von Mehrsprachigkeit und zur Praxis von mehrsprachiger Kommunikation kritisch erörtert. Thematisiert werden auch das mehrsprachige Individuum in verschiedenen Kontexten, sowie die Altersfrage beim Spracherwerb, und andere kognitive Aspekte der individuellen Mehrsprachigkeit.</p> <p>Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über Kompetenzen in der vergleichenden Beschreibung und linguistischen Analyse grammatischer Eigenschaften verschiedener romanischer Sprachen und ihrer Varianten. Die Studierenden können grammatische Variation im Kontext moderner Grammatiktheorien erklären und besitzen vertiefte Kenntnisse über den Erwerb, die Struktur und den Gebrauch mehrsprachiger Kompetenz. Die Studierenden können diese Kenntnisse systematisch und kritisch bei der Bearbeitung spezieller theoretischer und empirischer Problembereiche anwenden.</p>				
Hinweise: Das Modul wird im ersten Semester absolviert und stellt die Voraussetzung für den Besuch der Veranstaltungen der Module MARL 2, 3 und 4 dar.				
Verwendbarkeit: Master ROMANISTISCHE LINGUISTIK				
Teilnahmevoraussetzungen: bestandene Modulprüfung des Moduls 1 Sprachstruktur (MARL 1)				
Angebotsturnus: Beginn im Sommersemester				
Dauer: ein bis zwei Semester				
Studiennachweise: Leistungsnachweise (mündliche Präsentation oder schriftlicher Test) in beiden Seminaren				
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis				
Modulprüfung: Hausarbeit (5 CP) in Seminar 1 oder 2.				
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise; Bestehen der Modulprüfung				
Lehrveranstaltung:	Typ	SWS	CP	Semester
Seminar 1 „Sprachliche Variation und Mehrsprachigkeit“	S	2	5(+5) CP	1
Seminar 2 „Morphosyntaktische Variation“	S	2	5(+5) CP	1

IV.2 Optionalbereich – Akademische Praxis

MARL 5: Optionalbereich – Akademische Praxis		Pflichtmodul: 9 CP		
Präsenzzeit und Selbststudium: 270 Arbeitsstunden				
<p>Inhalte: Dieses Modul erlaubt es den Studierenden, in ihrem Studium individuelle Akzente zu setzen. Sie können beispielsweise durch die Teilnahme an Gastvorträgen und Konferenzen und die Teilnahme an Forschungsprojekten Einblicke in den wissenschaftlichen Alltag von Forschung, Lehre und wissenschaftlicher Auseinandersetzung gewinnen. Studierende können ein Tutorium abhalten, in dem der Lerneffekt für den Tutor im Mittelpunkt steht, also ein relevantes sprachwissenschaftliches Thema behandelt wird. Darüber hinaus soll der praktische Anteil den Studierenden erste Erfahrungen und Einblicke in mögliche Berufsfelder eröffnen. Eine weitere mögliche Komponente sind fachrelevante Seminare aus anderen MA-Studiengängen. Weitere extra-curriculare Aktivitäten können nach Rücksprache mit dem Lehrpersonal erbracht und anerkannt werden.</p> <p>Kompetenzen: Studierende sind durch die Teilnahme an wissenschaftlichen Vorträgen und Tagungen mit anschließender schriftlicher Zusammenfassung mit den Gepflogenheiten und Anforderungen im akademischen Forschungsumfeld vertraut. In den fachfremden Zusatzseminaren haben sie über die Kerngebiete des Faches hinausgehende grundlegende Kenntnisse erworben und Einblicke in andere Disziplinen gewonnen.</p>				
Hinweise: keine				
Verwendbarkeit: Master ROMANISTISCHE LINGUISTIK				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Angebotsturnus: Sommer- und Wintersemester				
Dauer: vier Semester				
Studiennachweise: Nachweis über erbrachte Tätigkeiten gemäß II.2.1. Der Abschluss wird von der oder dem Modulverantwortlichen bescheinigt.				
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis				
Modulprüfung: keine				
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Nachweis über erbrachte Tätigkeiten				
Lehrveranstaltung:	Typ	SWS	CP	Semester
Besuch einer fachfremden zusätzlichen Lehrveranstaltung in einem Masterstudiengang	S	2	5CP	2 oder 3
Besuch von Gastvorträgen			1 CP	
Besuch von Tagungen, Workshops, Konferenzen			2 CP	
Erhebliche Mitwirkung in einem gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremium der universitären Selbstverwaltung			1-2 CP	
Assistenz / Mitwirkung in einem Forschungsprojekt			1 CP	
Eigener Vortrag auf einer Tagung			3 CP	
Vorbereitung eines Tutoriums			3-5 CP	

Eigene Publikation in einer Fachzeitschrift			5 CP	
Fachbezogener Auslandsaufenthalt (Besuch von Bibliotheken, Archiven, Datenaufnahmen etc.)			5 CP	

IV.2. Module der Fremdsprachenausbildung

MARL 6: Fremdsprachenausbildung – Schwerpunkt 1		Pflichtmodul: 13 CP		
Präsenzzeit: 60 Stunden, Selbststudium: 330 Arbeitsstunden				
<p>Inhalte: Das Modul vermittelt komplexe, fachspezifische mündliche und schriftliche Rezeptions- und Produktionskompetenzen; Methoden der Selbstreflexion zur Entwicklung von Lernstrategien; ein systematisches Training der grammatikalischen Schlüsselkompetenzen und der Analyse der Fehlerursachen; eine fortgeschrittene Übersetzungskompetenz beim Bewusstwerden der literarischen und kulturellen Konnotationen; punktuelle und systematische Kenntnisse und eigenständige Recherchestrategien im Bereich der Sozial- und Kulturgeschichte des studierten Sprachraumes.</p> <p>Kompetenzen: Die in diesem Modul vermittelten Kompetenzen bauen auf den für den Zugang zum Masterstudiengang vorausgesetzten Sprachkenntnissen auf und vertiefen diese. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über die mündlichen und schriftlichen Kompetenzen des Niveaus C1/C2 im Französischen, C1 im Spanischen oder Italienischen bzw. B2 im Portugiesischen (nach GeR).</p> <p>Hinweise: Dieses Modul wird im ersten Schwerpunkt absolviert.</p> <p>Verwendbarkeit: Master ROMANISTISCHE LINGUISTIK</p> <p>Teilnahmevoraussetzungen: je nach Wahl des sprachlichen Schwerpunkts: Französischkenntnisse (Niveau C1); oder Spanisch- oder Italienischkenntnisse (B2); oder Portugiesisch (B1) (GeR)</p> <p>Angebotsturnus: Sommer- und Wintersemester</p> <p>Dauer: zwei Semester</p> <p>Studiennachweise: Leistungsnachweise (mündl. Präsentation oder schriftlicher Test) in beiden Seminaren</p> <p>Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis</p> <p>Modulprüfung: schriftliche Ausarbeitung</p> <p>Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise; Bestehen der Modulprüfung</p>				
Lehrveranstaltung:	Typ	SWS	CP	Semester
1 FR: Histoire culturelle et sociale, C1 IT: Storia culturale e sociale, B2/C1 ES: Cultura histórica y social, B2/C1 PT: Cultura histórica e social, B1/B2	S	2	5(+3)	2-3
2 FR: Compétences intégrées, C1/C2 IT: Competenze integrate, C1 ES: Destrezas integradas, C1 PT: Competências integradas, B2	S	2	5(+3)	2-3

MARL 7: Fremdsprachenausbildung, Schwerpunkt 2		Pflichtmodul: 13 CP		
Präsenzzeit: 60 Stunden, Selbststudium: 330 Arbeitsstunden				
<p>Inhalte: Das Modul vermittelt komplexe, fachspezifische mündliche und schriftliche Rezeptions- und Produktionskompetenzen; Methoden der Selbstreflexion zur Entwicklung von Lernstrategien; ein systematisches Training der grammatikalischen Schlüsselkompetenzen und der Analyse der Fehlerursachen; eine fortgeschrittene Übersetzungskompetenz beim Bewusstwerden der literarischen und kulturellen Konnotationen; punktuelle und systematische Kenntnisse und eigenständige Recherchestrategien im Bereich der Sozial- und Kulturgeschichte des studierten Sprachraumes.</p> <p>Kompetenzen: Die in diesem Modul vermittelten Kompetenzen bauen auf den für den Zugang zum Masterstudiengang vorausgesetzten Sprachkenntnissen auf und vertiefen diese. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über die mündlichen und schriftlichen Kompetenzen des Niveaus C1/C2 im Französischen, C1 im Spanischen oder Italienischen bzw. B2 im Portugiesischen (nach GeR).</p>				
Hinweise: Dieses Modul wird im ersten Schwerpunkt absolviert.				
Verwendbarkeit: Master ROMANISTISCHE LINGUISTIK				
Teilnahmevoraussetzungen: je nach Wahl des sprachlichen Schwerpunkts: Französischkenntnisse (Niveau C1); oder Spanisch- oder Italienischkenntnisse (B2); oder Portugiesisch (B1) (GeR)				
Angebotsturnus: Sommer- und Wintersemester				
Dauer: zwei Semester				
Studiennachweise: Leistungsnachweise (mündliche Präsentation oder schriftlicher Test) in beiden Seminaren				
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis				
Modulprüfung: schriftliche Ausarbeitung				
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise; Bestehen der Modulprüfung				
Lehrveranstaltung:	Typ	SWS	CP	Semester
1 FR: Histoire culturelle et sociale, C1 IT: Storia culturale e sociale, B2/C1 ES: Cultura histórica y social, B2/C1 PT: Cultura histórica e social, B1/B2	S	2	5(+3)	2-3
2 FR: Compétences intégrées, C1/C2 IT: Competenze integrate, C1 ES: Destrezas integradas, C1 PT: Competências integradas, B2	S	2	5(+3)	2-3

IV.3. Masterarbeitsmodul

MARL 8: Abschlussmodul – Masterarbeit		Pflichtmodul: 30 CP		
Selbststudium: 900 Arbeitsstunden				
<p>Inhalte: Es wird ein Thema aus einem der Studienschwerpunkte wissenschaftlich bearbeitet. Die Masterarbeit ist in einem Zeitraum von sechs Monaten als selbständige wissenschaftliche Arbeit in deutscher oder englischer Sprache oder der Sprache eines der beiden Schwerpunkte zu verfassen. Im Falle der Abfassung in einer Fremdsprache ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen (§ 23 Abs.7 MA-RO FB 10). Der Umfang sollte bei etwa 70 Standardseiten (ca. 30.000 Wörter) liegen.</p> <p>Kompetenzen: Mit ihrer Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie ein selbst gewähltes anspruchsvolles Thema aus dem Gebiet der romanistischen Linguistik innerhalb der gegebenen Frist mit den entsprechenden wissenschaftlichen Methoden eigenständig bearbeiten können. Sie reflektieren die aktuelle Forschungsliteratur kritisch und leisten einen eigenständigen Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion.</p>				
Hinweise: keine				
Verwendbarkeit: Master ROMANISTISCHE LINGUISTIK				
Teilnahmevoraussetzungen: nachgewiesener Erwerb von mindestens 75 CP				
Angebotsturnus: Sommer- und Wintersemester				
Dauer: ein Semester				
Studiennachweise: keine				
Modulbeauftragte: siehe aktuelles Vorlesungsverzeichnis				
Modulprüfung: Masterarbeit (30 CP)				
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Bestehen der Modulprüfung				
Lehrveranstaltung:	Typ	SWS	CP	Semester
keine				

TEIL V: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN

Semester	MARL 1 Sprachstruktur (15 CP)	MARL 2 Phonologie und Semantik (10 CP)	MARL 3 Sprach- entwicklung (15 CP)	MARL 4 Sprachliche Variation und Mehrsprachigkeit (15 CP)	Modul 5 Optionalbereich Akademische Praxis (9 CP)	MARL 6 Fremdsprachen- ausbildung – Schwerpunkt 1 (13 CP)	MARL 7 Fremdsprachen- ausbildung – Schwerpunkt 2 (13 CP)	MARL 8 Abschlussmodul Masterarbeit (30 CP)	CP 120
1. Sem. (WiSe)	Seminar 1 'Sprachstruktur' 5+5 CP				Akademische Praxis (2 CP)	Seminar 1 5+3 CP	Seminar 1 5 CP		30 CP
	Seminar 2 'Grundlagen der Morphosyntax am Beispiel der romanischen Sprachen' 5 CP								
2. Sem. (SoSe)		Seminar 1 'Phonologie III' 5 CP	Seminar 1 'Sprachwandel' 5+5 CP	Seminar 1 'Sprachliche Variation und Mehrsprachigkeit' 5 CP	Akademische Praxis (2 CP)	Seminar 2 5 CP	Seminar 2 5 +3 CP		35 CP
3. Sem. (WiSe)		Seminar 2 Semantik III 5 CP	Seminar 2 Spracherwerb 5 CP	Seminar 2 Morphosyntaktische Variation 5+5 CP	Akademische Praxis (5 CP)				25 CP
4. Sem. (SoSe)								Masterarbeit 30 CP	30 CP

**Studiengangspezifischer Anhang für den Masterstudiengang
SKANDINAVISTIK
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**

**TEIL I: GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS; STUDIENVORAUSSETZUNGEN,
STUDIENBEGINN UND STUDIENFACHBERATUNG**

I.1 GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS

I.1.1 Studiengangsbeschreibung

I.1.2 Ziele und Kompetenzen

I.1.3 Berufliche Tätigkeiten

I.2 STUDIENVORAUSSETZUNGEN, STUDIENBEGINN UND STUDIENFACHBERATUNG

I.2.1 Studienvoraussetzungen

I.2.2 Fremdsprachenkenntnisse

I.2.3 Studienbeginn

I.2.4 Studienfachberatung

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORGANISATION

II.1. AUFBAU DES STUDIUMS, MODULE, KREDITPUNKTE

II.1.1 Aufbau des Studiums

II.1.2 Vergabe der Kreditpunkte (CP)

II.1.3 Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtmodule

II.1.4 Übersicht über Vergabe der Kreditpunkte (CP)

II.2 STUDIENGANGSPEZIFISCHE LEHR- UND LERNFORMEN, PRÜFUNGSFORMEN UND LEISTUNGSNACHWEISE

II.2.1 Lehr- und Lernformen

II.2.2 Prüfungsformen und Leistungsnachweise

TEIL III: MASTERPRÜFUNG

III.1 ZULASSUNG ZUR MASTERPRÜFUNG

III.2 UMFANG DER MASTERPRÜFUNG

III.3 BERECHNUNG DER GESAMTNOTE

TEIL IV: MODULBESCHREIBUNGEN

TEIL V: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN

ABKÜRZUNGEN

CP	Credit Points (Kreditpunkte)
Kq	Kolloquium
M.A.	Master of Arts
Pr	Praktikum
Pj	Projekt
RO	Rahmenordnung für die MA-Studiengänge des Fachbereichs 10: „Neuere Philologien“
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
UE	Übung
V	Vorlesung

TEIL I: GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS; STUDIENVORAUSSETZUNGEN, STUDIENBEGINN UND STUDIENFACHBERATUNG

I.1 Gegenstände und Ziele des Studiums

I.1.1 Studiengangsbeschreibung

Der Masterstudiengang SKANDINAVISTIK ist philologisch ausgerichtet: Sein Gegenstand sind die modernen nordgermanischen Sprachen Schwedisch, Dänisch, Norwegisch, Isländisch und Färöisch sowie ihre historischen Vorstufen, ferner die in diesen Sprachen verfassten Textzeugnisse, deren historische und kulturelle Kontexte und die Geschichte ihrer Rezeption, sowie die Wissenschaftsgeschichte der Skandinavistik.

Der Studiengang ist in drei Schwerpunkte gegliedert: 1. Der philologische Schwerpunkt konzentriert sich auf literatur- und sprachwissenschaftliche Fragestellungen und Methoden in der Älteren sowie der Neueren Skandinavistik unter Einbeziehung anderer Philologien. 2. Den Kern des mediävistischen Schwerpunktes bildet die Ältere Skandinavistik, welche die Zeit bis zum Ende des Mittelalters behandelt; dieser Schwerpunkt ist durch die Verknüpfung mit Lehrveranstaltungen nicht philologisch arbeitender Fächer transdisziplinär erweitert. 3. Der ebenfalls transdisziplinäre neuzeitliche Schwerpunkt basiert auf der Neueren Skandinavistik, welche den Zeitraum von der Reformation bis zur Gegenwart behandelt. Alle drei Schwerpunkte orientieren sich an bestehenden Forschungsrichtungen der Skandinavistik; sie stellen so die Einheit von Forschung und Lehre sicher und qualifizieren die Absolventinnen und Absolventen auf diese Weise zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

I.1.2 Ziele und Kompetenzen

Die Studierenden erwerben durch die Auseinandersetzung mit konkreten Forschungsgegenständen des nordgermanischen Sprachgebiets umfassende Kenntnisse der Fragestellungen, Theorien, Methoden und Inhalte der Skandinavistik; durch den Besuch von Lehrveranstaltungen anderer Fächer sind sie außerdem in der Lage, ihre Kenntnisse im fächerübergreifenden Kontext einzuordnen und fruchtbar zu machen. Die Studierenden entwickeln hierdurch zugleich bereits erworbene analytische und interpretatorische Fähigkeiten im Umgang mit Textzeugnissen und anderen medialen Überlieferungen des nordgermanischen Sprachraums weiter. Der Studiengang befähigt die Studierenden dazu, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten, Arbeitsprozesse zu organisieren und die Ergebnisse auf hohem sprachlichem Niveau systematisch zu formulieren.

Mithin dient das Studium der Qualifizierung zum selbständigen Forschen und damit der Vorbereitung auf eine eventuell angestrebte Promotion.

Darüber hinaus wird besonderer Wert auf den Ausbau von Sprachkompetenz gelegt. Ziel ist die exzellente Beherrschung einer kontinentalskandinavischen Sprache in Wort und Schrift, sehr gute passive Kenntnisse in den anderen kontinentalskandinavischen Sprachen und im Altnordischen sowie eine breite Kenntnis der skandinavischen Literaturen im jeweiligen Kontext von Kultur und Gesellschaft.

Das Institut für Skandinavistik empfiehlt einen Studienaufenthalt im skandinavischen Ausland oder auf Island. Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 19 der Rahmenordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs 10 (nachfolgend RO) anerkannt.

I.1.3 Berufliche Tätigkeiten

Das Studium der Skandinavistik orientiert sich an einem Spektrum von Berufsfeldern, die in der Regel in Verbindung mit dem Studium anderer Fächer oder bereits vorhandener beruflicher Qualifikation (im Sinne der Kompetenzerweiterung und Weiterbildung) angestrebt werden können. Das Studium selbst vermittelt insbesondere Text- und Fremdsprachenkompetenz (vgl. I.1.2), so dass es zu empfehlen ist, sich im Hinblick auf die angestrebte Berufswahl zusätzlich mittels praktischer Tätigkeiten im Rahmen von Praktika und Volontariaten zu qualifizieren.

Tätigkeitsfelder für Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Skandinavistik finden sich u.a. in den Medien, in der Kulturarbeit (Theater, Museum, Volkshochschule, kultureller Staatsdienst, usw.), an wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes, im Verlagswesen, in der Touristik, in der Wirtschaft usw. Für einige dieser Bereiche ist ein weiterführendes Studium, d.h. eine Promotion unerlässlich, etwa im Verlagswesen und vor allem in der Wissenschaft.

I.2 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Studienfachberatung

I.2.1 Studienvoraussetzungen

Zum Masterstudium wird zugelassen, wer

- a. den Bachelorstudiengang im Hauptfach Skandinavistik oder den Bachelorstudiengang im Hauptfach Empirische Sprachwissenschaft mit Schwerpunkt Skandinavische Sprachen an der Goethe-Universität erfolgreich abgeschlossen hat oder
- b. einen Bachelorstudiengang in verwandter Fachrichtung (z.B. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, American Studies, English Studies, Germanistik, Lateinische Philologie, Griechische Philologie, Romanistik oder eine andere Philologie, Geschichte, Philosophie, Katholische Theologie oder Religionswissenschaft) in Kombination mit einem Nebenfach Skandinavistik oder mit einem Nebenfach Empirische Sprachwissenschaft mit Schwerpunkt Skandinavische Sprachen an der Goethe-Universität erfolgreich abgeschlossen hat oder
- c. einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer deutschen Hochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung (z.B. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, American Studies, English Studies, Germanistik, Klassische Philologie, Romanistik oder eine andere Philologie, Geschichte, Philosophie, Evangelische oder Katholische Theologie oder Religionswissenschaft) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt und gute Kenntnisse mindestens einer kontinentalskandinavischen Sprache (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch) sowie Kenntnisse philologischer Arbeitsweisen nachweisen kann oder
- d. einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt und gute Kenntnisse mindestens einer kontinentalskandinavischen Sprache (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch) sowie Kenntnisse philologischer Arbeitsweisen nachweisen kann.

Bewerberinnen und Bewerbern, die Skandinavistik oder Empirische Sprachwissenschaft im Nebenfach im Umfang von 60 CP an der Goethe-Universität erfolgreich abgeschlossen haben, wird die Zulassung zum Masterstudiengang unter der Auflage

erteilt, dass bis zum Ende des zweiten Fachsemesters die Module Skand6.1 oder Skand6.2 oder Skand6.3 (jeweils 12 CP) sowie Skand7 (8 CP) aus dem Bachelorstudiengang Skandinavistik erfolgreich abgeschlossen sind.

Bewerberinnen und Bewerbern, die den Bachelorstudiengang Empirische Sprachwissenschaft im Hauptfach nach der bis zum Sommersemester 2011 gültigen Studienordnung an der Goethe-Universität erfolgreich abgeschlossen haben, wird die Zulassung zum Masterstudiengang unter der Auflage erteilt, dass bis zum Ende des zweiten Fachsemesters das Modul Skand7 des Bachelorstudiengangs Skandinavistik erfolgreich abgeschlossen ist.

Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren Bachelorabschluss oder vergleichbaren Hochschulabschluss in einem verwandten Fach oder in der gleichen Fachrichtung an einer anderen Hochschule erworben haben, kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen von maximal 30 CP nach Maßgabe von § 4 RO erteilt werden.

1.2.2 Fremdsprachenkenntnisse

Das Studium der Skandinavistik setzt gute Kenntnisse des Englischen auf dem Niveau B 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) sowie sehr gute Kenntnisse mindestens einer kontinentalskandinavischen Sprache (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch) sowie Kenntnisse des Altnordischen und des Lateinischen voraus. Der Nachweis von Englischkenntnissen erfolgt durch

- Abiturzeugnis; oder entsprechende Oberstufenzeugnisse, die Englischunterricht im Umfang von mindestens 5 Jahren belegen, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4,0)“ bzw. „fünf Punkte“ sein darf; oder
- Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Hochschulen, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind; oder
- Nachweis über einen UNICert Abschluss der Stufe 2; oder
- Nachweis über einen TOEFL-Test (Computer-basierter Score mindestens 213, schriftlicher Test mindestens 550 Punkte); oder
- einen anderen vom Prüfungsausschuss bzw. Zulassungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.
- Der Nachweis von Kenntnissen in skandinavischen Sprachen erfolgt durch
- den Abschluss des Bachelorstudiums Skandinavistik an der Goethe-Universität im Hauptfach; oder
- Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Hochschulen, wobei mindestens 300 Stunden Unterricht bzw. eine in Umfang und Qualität dem Sprachunterricht im BA Skandinavistik (d.h. den Modulen Skand4.1 oder Skand4.2 oder Skand4.3, Skand5.1 oder Skand5.2 oder Skand5.3, Skand6.1 oder Skand6.2 oder Skand6.3 und Skand7) entsprechende Qualifikation nachzuweisen sind.

Können über vorhandene Sprachkenntnisse keine entsprechenden Zertifikate vorgelegt werden, erfolgt der Nachweis durch ein Einstufungsgespräch am Institut für Skandinavistik. Das 20-minütige Einstufungsgespräch wird von den Lektoren durchgeführt und ist zu protokollieren.

Der Nachweis von Altnordischkenntnissen erfolgt durch

- den Abschluss des Bachelorstudiums Skandinavistik an der Goethe-Universität im Haupt- oder Nebenfach; oder
- Zertifikate über erfolgreich absolvierten Unterricht in Altnordisch von deutschen und/oder ausländischen Hochschulen, wobei mindestens 50 Stunden Unterricht bzw. eine in Umfang und Qualität dem Altnordischunterricht im BA Skandinavistik (d.h. den Modulen Skand1 und Skand2) entsprechende Qualifikation nachzuweisen sind.

Der Nachweis von Lateinkenntnissen erfolgt durch

- Abiturzeugnis; oder entsprechende Oberstufenzeugnisse, die Lateinunterricht im Umfang von mindestens 3 Jahren belegen, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4,0)“ bzw. „fünf Punkte“ sein darf; oder
- eine bestandene Abschlussprüfung über „Lateinkenntnisse“ von 120 Minuten Dauer nach dem Besuch eines zweisemestrigen oder entsprechend umfangreichen Lateinkurses des Instituts für Klassische Philologie des Fachbereichs 9 (Sprach- und Kulturwissenschaften) oder durch einen entsprechenden Nachweis eines anderen Instituts oder einer anderen Hochschule; oder

- Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Hochschulen, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt bei der Beantragung der Immatrikulation. Können geforderte Kenntnisse in kontinentalskandinavischen Sprachen und im Altnordischen zum Zeitpunkt der Immatrikulation nicht nachgewiesen werden, erfolgt die Zulassung zum Studium unter der Auflage, dass der Erwerb fehlender Sprachkenntnisse im ersten Fachsemester aufgenommen und im Regelfall mit dem zweiten Fachsemester abgeschlossen wird. Die Teilnahme an Veranstaltungen der Module Sk.MA.2, Sk.MA.4 und Sk.MA.5 ist erst nach Erwerb der erforderlichen Leistungsnachweise in den entsprechenden Sprachkursen möglich.

Können geforderte Lateinkenntnisse zum Zeitpunkt der Immatrikulation nicht nachgewiesen werden, erfolgt die Zulassung zum Studium unter der Auflage, dass der Erwerb fehlender Sprachkenntnisse bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgeschlossen wird. Um dies zu gewährleisten und die Verwendbarkeit der Kenntnisse im Studium sicherzustellen, wird der Erwerb fehlender Sprachkenntnisse im Regelfall im ersten Fachsemester aufgenommen und mit dem zweiten Fachsemester abgeschlossen. Auf die Möglichkeit der Anrechnung im Rahmen des Optionalbereichs (s. II.2.1) wird hingewiesen.

Wird der für das Vorliegen der jeweiligen Sprachkenntnisse geforderte Nachweis nicht innerhalb der für die Aufgabenerfüllung festgelegten Frist erbracht, ist die Zulassung zum Masterstudiengang zu widerrufen.

1.2.3 Studienbeginn

Der Masterstudiengang Skandinavistik kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

1.2.4 Studienfachberatung

Es wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Studiums die Studienfachberatung aufzusuchen. Im Rahmen des Masterstudienganges Skandinavistik wird ein Studienaufenthalt im skandinavischen Ausland oder auf Island empfohlen.

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORGANISATION

II.1. Aufbau des Studiums, Module, Kreditpunkte

II.1.1 Aufbau des Studiums

Das Studium im Masterstudiengang Skandinavistik umfasst sieben Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul. Er beginnt im ersten Semester mit dem Pflichtmodul Wissenschaft als Projekt: Philologische Arbeitsweisen in der Skandinavistik (Sk.MA.1). Dieses dient bei intensiver Betreuung der inhaltlichen und arbeitstechnischen Orientierung der Studierenden, schafft eine gemeinsame Arbeitsgrundlage für die Absolventinnen und Absolventen verschiedener Bachelorstudiengänge und ist zugleich bei der Wahl eines der drei Studienschwerpunkte behilflich. Nach Abschluss dieses Moduls beschäftigen sich die Studierenden in den folgenden beiden Semestern in jeweils einem Seminar intensiv mit Forschungsfragen der Skandinavistik (Modul Sk.MA.2) anhand wechselnder Themen. Ein individueller Studienschwerpunkt wird parallel durch den Besuch eines der drei Wahlpflichtmodule Sk.MA.3.1: Skandinavistik im philologischen Kontext, Sk.MA.3.2: Der Norden und Europa im Mittelalter: Kontakte, Konflikte, Kulturtransfer oder Sk.MA.3.3: Literatur und Kultur der Neuzeit ausgebaut. Hier ist – neben der Möglichkeit zum Besuch von einschlägigen Lehrveranstaltungen am Institut – der Besuch von Lehrveranstaltungen anderer Fächer (beispielsweise Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Amerikanistik, Anglistik, Germanistik, Geschichte, Griechische Philologie, Katholische Theologie, Kunstgeschichte, Lateinische Philologie, Religionswissenschaft oder Romanistik) vorgesehen; Näheres regeln die Modulbeschreibungen zu den Wahlpflichtmodulen. Das kommentierte Vorlesungsverzeichnis informiert über die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen am Institut, wobei einzelne Lehrveranstaltungen aufgrund ihrer thematischen Breite mehrere Module abdecken. In diesen Lehrveranstaltungen erworbene CP können nur für jeweils ein Modul angerechnet werden. Bei Unklarheiten bezüglich der Zuordnung

von Lehrveranstaltungen anderer Institute zu den entsprechenden Wahlpflichtmodulen entscheidet die oder der Modulbeauftragte.

Das wissenschaftliche Arbeiten in den kontinentalskandinavischen Sprachen wird ab dem ersten Semester in dem Pflichtmodul Sk.MA.4: Skandinavische Sprachen: Literatur, Kultur und Gesellschaft weiter eingeübt; parallel hierzu werden in einem verpflichtenden Lektüremodul (Sk.MA.5) die Kenntnisse der kontinentalskandinavischen Literaturen erweitert.

Der Optionalbereich umfasst das Pflichtmodul Sk.MA.6: Optionalbereich; er ermöglicht die Anrechnung von außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen und dient sowohl der selbständigen weiteren Berufsqualifikation als auch der fachlichen Weiterbildung (vgl. II.2.1). Leistungen im Optionalbereich können während des gesamten Studiums erbracht werden.

Im letzten Studiensemester wird die Masterarbeit (Modul Sk.MA.8) verfasst; auf diesen letzten Abschnitt des Studiums bereitet inhaltlich und methodisch im vorangehenden Semester ein Kolloquium mit nicht benoteter Präsentation (Modul Sk.MA.7) vor.

II.1.2 Vergabe der Kreditpunkte (CP)

Der Masterstudiengang Skandinavistik ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind und insgesamt 120 CP erreicht wurden. Dabei entfallen 30 CP auf die Masterarbeit, 60 CP auf die übrigen Pflichtmodule, 15 CP auf das Wahlpflichtmodul im Studienschwerpunkt und 15 CP auf den Optionalbereich.

II.1.3 Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Das Studium im Masterstudiengang Skandinavistik umfasst die sieben Pflichtmodule Sk.MA.1, Sk.MA.2, Sk.MA.4, Sk.MA.5, Sk.MA.6, Sk.MA.7 und Sk.MA.8 sowie eines der Wahlpflichtmodule Sk.MA.3.1 oder Sk.MA.3.2 oder Sk.MA.3.3.

II.1.4 Übersicht über Vergabe der Kreditpunkte (CP)

Modul Sk.MA.1:	Wissenschaft als Projekt: Philologische Arbeitsweisen in der Skandinavistik	12 CP
Modul Sk.MA.2:	Forschungsfragen der Skandinavistik	15 CP
Modul Sk.MA.3.1:	Skandinavistik im philologischen Kontext	
Modul Sk.MA.3.2:	Der Norden und Europa im Mittelalter: Kontakte, Konflikte und Kulturtransfer	je 15 CP
Modul Sk.MA.3.3:	Literatur und Kultur der Neuzeit	
Modul Sk.MA.4:	Skandinavische Sprachen: Literatur, Kultur und Gesellschaft	13 CP
Modul Sk.MA.5:	Kanon: Konstitution und Kritik	15 CP
Modul Sk.MA.6:	Optionalbereich	15 CP
Modul Sk.MA.7:	Vorbereitung und Begleitung der Examensphase	5 CP
Modul Sk.MA.8:	Masterarbeit	30 CP
		<hr/>
		120 CP

II.2 Studiengangsspezifische Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen und Leistungsnachweise

II.2.1 Lehr- und Lernformen

Optionalbereich:

Der Optionalbereich dient der Vertiefung von im Studium erworbenen Fähigkeiten und ihrer berufs- oder forschungsorientierten Anwendung. Den Studierenden wird ermöglicht, ihrem Studium ein individuelles Profil zu geben. Darüber

hinaus soll der praktische Anteil den Studierenden erste Erfahrungen und Einblicke in mögliche Berufsfelder eröffnen. Die CP werden hier durch eine große Bandbreite an extra-curricularen Aktivitäten erbracht, deren Auswahl und Zusammenstellung bei vorheriger Absprache mit der modulverantwortlichen Stelle den einzelnen Studierenden überlassen wird. Hierzu gehören unter anderem:

Fachrelevante extra-curriculare Aktivität	Richtlinie für CP-Werte
Besuch einer Lehrveranstaltung aus dem BA-Studiengang SKANDINAVISTIK, sofern dieser dem Erwerb weiterer skandinavischer Sprachkenntnisse dient	3-6 CP je nach gewählter Veranstaltung (Nachweis der aktiven Teilnahme/ Leistungsnachweis)
Besuch einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtmodulen Sk.MA.3.1-Sk.MA.3.3	2-5 CP je nach gewählter Veranstaltung (Nachweis der aktiven Teilnahme/ Leistungsnachweis)
Wiederholter Besuch des Kolloquiums (Sk.MA.7-1)	3 CP (Nachweis der aktiven Teilnahme)
Besuch einer Lehrveranstaltung zum Erwerb von Lateinkenntnissen	Nach Rücksprache mit der oder dem Modulbeauftragten
Besuch einer Lehrveranstaltung eines anderen Masterstudiengangs, sofern ein fachlicher Zusammenhang mit den Lehrinhalten des MA-Studiengangs SKANDINAVISTIK nachweisbar ist.	Nach Rücksprache mit der oder dem Modulbeauftragten
Besuch von Gastvorträgen und skandinavischsprachigen Autorenlesungen	1 CP / vier Vorträge bzw. Lesungen mit jeweils einer einseitigen schriftlichen Zusammenfassung
Besuch von Tagungen, Workshops, Konferenzen	1 CP / Veranstaltungstag (3seitiger Abschlussbericht)
Praktikum in einem studienrelevanten Bereich (inkl. 10 Seiten Abschlussbericht)	1 CP / 30 h Umfang + 1 CP für den Abschlussbericht
Vorbereitung eines unterrichtsbegleitenden Tutoriums im Bachelorstudiengang SKANDINAVISTIK	3-5 CP / Semester (wiederholt abgehaltene Tutorien können nur einmal anerkannt werden)
Mithilfe bei Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen oder von außerplanmäßigen studienrelevanten Veranstaltungen wie Workshops, Arbeitskreisen u.ä.	nach Rücksprache mit der oder dem Modulbeauftragten
Teilnahme an Exkursionen nebst Mitwirkung an deren Vor- und Nachbereitung	1 CP / 30 h Umfang
Erhebliche Mitwirkung in einem gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremium der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung	1-2 CP / Semester (Bescheinigung)
Sonstige fachliche, wissenschaftsorganisatorische oder berufsqualifizierende Tätigkeiten	nach Rücksprache mit der oder dem Modulbeauftragten
Studierende, die während des BA-Studiums nicht Neuisländisch gelernt haben, können sich Modul Skand12: Grundlagen der modernen isländischen Sprache des BA-Studiengangs SKANDINAVISTIK im Optionalbereich anrechnen lassen.	12 CP

In keinem der aufgeführten Bereiche dürfen mehr als 10 CP angerechnet werden, es sei denn, es wird das Modul Skand12: Grundlagen der modernen isländischen Sprache belegt. Voraussetzung für die Vergabe von CP für Leistungen zum Optionalbereich sind Leistungsnachweise beziehungsweise die Vorlage eines aussagekräftigen Tätigkeitsberichts. Die Zumessung der

CP-Anzahl erfolgt auf Grundlage der für die Leistungen beziehungsweise der im Tätigkeitsbericht ausgewiesenen Arbeitsbelastung. Zuständig für die Bescheinigung der erbrachten Leistung sind jeweils die Lehrenden, welche die zur Leistung gehörende Veranstaltung (Seminar, Gastvortrag, Tagung etc.) anbieten. Für die Erstellung der Tätigkeitsberichte werden, je nach Umfang, unter Umständen weitere CP vergeben; so sind etwa für das Verfassen eines Berichts im Umfang von ca. 10 Standardseiten (1800 Zeichen pro Seite) 30 Stunden (1 CP) vorgesehen.

Über die Anerkennung der zu erbringenden Leistungen entscheidet die oder der Modulbeauftragte. Schon im Vorfeld sind Dauer und Art der Tätigkeit, Umfang und formale Gestaltung des jeweiligen Tätigkeitsberichts sowie die entsprechende Zumessung der CP in Absprache mit der oder dem Modulbeauftragten festzulegen. Die Zumessung der CP-Anzahl erfolgt auf Grundlage der für die Leistungen beziehungsweise der im Tätigkeitsbericht ausgewiesenen Arbeitsbelastung. Die jeweiligen Absprachen zur Zumessung der CP hat die oder der Modulbeauftragte zu dokumentieren. Den vorgelegten Unterlagen ist jeweils eine rechtsverbindliche Erklärung darüber beizufügen, dass die fragliche Leistung nicht bereits für einen anderen Studiengang angerechnet wurde.

Praktikum: Praktika ermöglichen den Studierenden, die im Studium erworbenen Kompetenzen zu erweitern und berufspraktische Erfahrungen zu sammeln. Als Praktika anerkannt werden Tätigkeiten im Umfang von mindestens 90 und höchstens 300 Arbeitsstunden (3-10 CP), sofern diese fachlich einschlägig sind und/oder der Vertiefung der in I.1.2 genannten Schlüsselkompetenzen dienen und/oder Einblicke in potentielle Berufsfelder bieten. Über das Praktikum ist ein Praktikumsbericht von ca. 10 Standardseiten (1800 Zeichen pro Seite) vorzulegen. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Ob ein Praktikum anerkannt werden kann, sollte im Vorfeld mit der oder dem Modulbeauftragten abgesprochen werden. Auch während der Durchführung des Praktikums kann die oder der Modulbeauftragte zur Beratung konsultiert werden.

II.2.2 Prüfungsformen und Leistungsnachweise

Projektarbeit: In den Projektarbeiten in den Modulen Sk.MA.1 und Sk.MA.2 weisen die Studierenden nach, dass sie konzeptionell und lösungsorientiert praxisnahe Aufgabenstellungen oder wissenschaftliche Problemstellungen bearbeiten können (vgl. § 22 Abs. 7 RO). Für das Erstellen der Projektarbeiten sind jeweils 150 Arbeitsstunden (5 CP) vorgesehen.

Bericht: Im Bericht im jeweiligen Studienschwerpunkt (Modul Sk.MA.3.1, Sk.MA.3.2 oder Sk.MA.3.3) stellen die Studierenden in einem Umfang von 10 bis 15 Standardseiten die Gegenstände der besuchten Veranstaltungen kurz dar, resümieren anschließend ihren methodischen und inhaltlichen Erkenntnisfortschritt im gewählten Studienschwerpunkt und stellen Überlegungen zur Relevanz dieses Fortschritts für das Arbeiten an Gegenständen der Skandinavistik, auch im Hinblick auf die abschließende Masterarbeit, an. Die Regelungen zur Kenntlichmachung wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Quellen entnommener Stellen in § 23 Abs. 10 RO gelten entsprechend. Der Bericht ist in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Präsentation: Bei der Präsentation im Rahmen des Kolloquiums (Modul Sk.MA.7) handelt es sich um ein mündliches Referat im Umfang von ca. 30 Minuten. Die Studierenden präsentieren einen ersten Projektentwurf ihrer Masterarbeit, welcher einen Überblick über das Thema, den Forschungsstand und den geplanten Arbeitsprozess vermittelt.

Masterarbeit: Die Masterarbeit wird in einem Zeitraum von sechs Monaten als selbständige wissenschaftliche Arbeit verfasst. Der Umfang sollte bei etwa 70 Standardseiten (ca. 30.000 Wörter / 126.000 Zeichen) liegen. Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer. Wird die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

TEIL III: MASTERPRÜFUNG

III.1 Zulassung zur Masterprüfung

Für die Zulassung zur Masterprüfung sind die in § 13 RO genannten Erklärungen und Nachweise vorzulegen. Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen, wer die Module Sk.MA.1-Sk.MA.6 (insgesamt 85 CP) erfolgreich abgeschlossen hat.

III.2 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

- a. den Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen: Sk.MA.1, Sk.MA.2, Sk.MA.4 und Sk.MA.5 und Sk.MA.8
- b. der Modulprüfung zu einem der Wahlpflichtmodule Sk.MA.3.1, Sk.MA.3.2 oder Sk.MA.3.3

III.3 Berechnung der Gesamtnote

Für die Masterprüfung in Skandinavistik wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus folgenden Modulendnoten ergibt: Die Note der Masterarbeit zählt dreifach, die Note des Moduls Sk.MA.1 zählt einfach, die Noten der Module Sk.MA.2-Sk.MA.4 zählen doppelt, die Note des Moduls Sk.MA.5 zählt anderthalbfach. Aus diesen Noten wird ein arithmetisches Mittel gebildet.

TEIL IV: MODULBESCHREIBUNGEN

Die nachfolgenden Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zum Angebotszyklus, zur Dauer des Moduls, zu den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen und über ihren Zeitaufwand in Semesterwochenstunden und dem Arbeitsaufwand in Kreditpunkten (CP) sowie zu den Prüfungsvorleistungen und der Art der Prüfungen.

Modul Sk.MA.1: Wissenschaft als Projekt: Philologische Arbeitsweisen in der Skandinavistik			Pflichtmodul 12 CP			
Präsenzzeit: 60 Arbeitsstunden (2 CP), Selbststudium: 300 Arbeitsstunden (10 CP)						
<p>Inhalt: Dieses Modul dient der Auseinandersetzung mit den speziellen Arbeitsweisen und Methoden der Skandinavistik, insbesondere dem Einüben philologischer Arbeitsweisen anhand spezieller Probleme der skandinavischen Literatur und Kultur von den Anfängen bis zur Gegenwart, wodurch zugleich eine gemeinsame Wissensgrundlage gebildet wird. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, bereits vorhandene Interessen zu verfolgen, und sie entwickeln parallel zum besuchten Seminar eine wissenschaftliche Fragestellung. Die Arbeitsprozesse an der hieraus entstehenden Projektarbeit werden in einem kleinen Kolloquium regelmäßig analysiert und diskutiert.</p> <p>Kompetenzen: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Moduls sind in der Lage in der Auseinandersetzung mit Quellen und der Forschungsliteratur ein wissenschaftliches Problem zu formulieren und zu untersuchen. Darüber hinaus können sie ihr Vorhaben in einem Exposé prozessorientiert darstellen, optimal strukturieren und methodisch kompetent und zeitgerecht ausarbeiten.</p> <p>Hinweise: Die genauen Titel der für dieses Modul wählbaren Seminare, deren Spezialthemen in jedem Semester wechseln, sind dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.</p> <p>Verwendbarkeit: MA SKANDINAVISTIK</p> <p>Teilnahmevoraussetzungen: keine</p> <p>Angebotsturnus: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester.</p> <p>Dauer: ein Semester</p> <p>Modulbeauftragte: vgl. aktuelles Vorlesungsverzeichnis</p> <p>Studiennachweise: Leistungsnachweis (regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nach § 8 Abs.4 RO) in Sk.MA.1.1</p> <p>Modulabschlussprüfung: Projektarbeit (im Umfang von 150 Arbeitsstunden)</p> <p>Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis in Sk.MA.1-1; Bestehen der Modulprüfung</p>						
			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
Sk.MA.1-1: Seminar	S	2	5			
Sk.MA.1-2: Kolloquium zur Projektarbeit	Kq	2	7			

Modul Sk.MA.2: Forschungsfragen der Skandinavistik			Pflichtmodul 15 CP		
Präsenzzeit: 60 Arbeitsstunden (2 CP), Selbststudium: 390 Arbeitsstunden (13 CP)					
<p>Inhalt: In diesem forschungsorientierten Modul vertiefen die Studierenden durch die aktive Teilnahme an zwei Seminaren ihre Fähigkeit, in der gesamten Breite des Faches Skandinavistik wissenschaftlich zu arbeiten. Sie werden angehalten, den gewählten Schwerpunkt innerhalb des Studiengangs in seiner Zuordnung zum Gesamtfach zu reflektieren und im Hinblick darauf in einer Projektarbeit fruchtbar zu machen.</p> <p>Kompetenzen: Mit dem Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden unterschiedliche wissenschaftliche Theorien, Methoden und Arbeitstechniken auf fortgeschrittenem Niveau und können sie reflektiert und eigenständig auf die gewählten skandinavistischen Forschungsfragen übertragen. Die Studierenden üben somit Kompetenzen in folgenden Bereichen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Analyse, Diskussion und Einordnung skandinavistischer Probleme - der thematischen Spezialisierung - der Rekonstruktion, rationalen Bewertung und Entwicklung von Argumenten und Meinungen - der strukturierten (mündlichen und schriftlichen) Darstellung komplexer Sachverhalte. 					
Hinweise: Die genauen Titel der für dieses Modul wählbaren Seminare, deren Spezialthemen in jedem Semester wechseln, sind dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.					
Verwendbarkeit: MA SKANDINAVISTIK					
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von Modul Sk.MA.1					
Angebotsturnus: Das Modul kann in jedem Semester begonnen werden.					
Dauer: ein bis zwei Semester					
Modulbeauftragte/r: vgl. aktuelles Vorlesungsverzeichnis					
Studiennachweise: Leistungsnachweis (regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nach § 8 Abs.4 RO) in Sk.MA.2-1 und Sk.MA.2-2					
Modulabschlussprüfung: Projektarbeit (im Umfang von 150 Arbeitsstunden)					
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis in Sk.MA.2-1 und Sk.MA.2-2; Bestehen der Modulabschlussprüfung					
			Semester/CP		
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2-3	4
Sk.MA.2-1: Seminar	S	2		5	
Sk.MA.2-2: Seminar	S	2		5	
Sk.MA.2-3: Projektarbeit				5	

Modul Sk.MA.3.1: Skandinavistik im philologischen Kontext	Wahlpflichtmodul 15 CP
Präsenzzeit: je nach gewählten Veranstaltungstypen 90-300 Arbeitsstunden (3-10 CP), Selbststudium: je nach gewählten Veranstaltungstypen 150-360 Arbeitsstunden (5-12 CP)	
<p>Inhalt: Dieses Modul dient der Vertiefung literatur- und sprachwissenschaftlicher Arbeitsweisen bei einer gleichzeitigen Erweiterung der Perspektive auf die Gegenstände, Methoden und Forschungsfragen anderer Philologien. Hierzu ist je nach Schwerpunktsetzung und Vorkenntnissen aus dem B.A.-Studium neben der Möglichkeit des Besuchs von institutseigenen Veranstaltungen der Besuch von Veranstaltungen der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft, Amerikanistik, Anglistik, Germanistik, Lateinischen Philologie, Griechischen Philologie und der Romanistik in Abstimmung mit der oder dem Modulbeauftragten vorgesehen. Die Studierenden besuchen dabei mindestens ein Seminar sowie eine Vorlesung in einem oder mehreren der genannten benachbarten Fächer; die Lehrformen der übrigen Veranstaltungen zur Erbringung von weiteren 5 CP sind frei wählbar. Die Studierenden stellen in einem abschließenden Bericht, der alle besuchten Veranstaltungen berücksichtigt, sowie in einem mündlichen Prüfungsgespräch den Bezug zwischen den von ihnen besuchten Veranstaltungen und ihrem Studienschwerpunkt in der Skandinavistik her und reflektieren ihren methodischen sowie inhaltlichen Erkenntnisfortschritt.</p> <p>Kompetenzen: Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Forschungsfragen der Skandinavistik vor dem Hintergrund verschiedener literatur- und sprachwissenschaftlicher sowie literaturtheoretischer Ansätze zu behandeln.</p>	
<p>Hinweise: Die genauen Titel der für dieses Modul wählbaren Seminare, deren Spezialthemen in jedem Semester wechseln, sind den kommentierten Vorlesungsverzeichnissen der betreffenden Fächer zu entnehmen. Die Teilnahme an Veranstaltungen nicht aufgeführter Fächer ist nach Abstimmung mit der oder dem Modulbeauftragten und dem fraglichen Institut möglich. Besucht werden muss mindestens ein Seminar, daneben können unterschiedliche Veranstaltungstypen gewählt werden. Für die durch den Seminarleiter zu bescheinigende aktive Teilnahme an einem Seminar werden 5 CP, für die Teilnahme an einer Übung 3 CP und für den Besuch einer Vorlesung 2 CP angerechnet. Es müssen mindestens drei Veranstaltungen besucht werden, das Modul kann sich aber – je nach gewählten Veranstaltungstypen – auch aus mehr Veranstaltungen zusammensetzen. Insgesamt müssen 15 CP erworben werden.</p>	
Verwendbarkeit: MA SKANDINAVISTIK	
Teilnahmevoraussetzungen: keine	
Angebotsturnus: Leistungen im Rahmen dieses Moduls können in jedem Semester erbracht werden.	
Dauer: drei Semester	
Modulbeauftragte/r: vgl. aktuelles Vorlesungsverzeichnis	
Studiennachweise: Teilnahmenachweise (regelmäßige und aktive Teilnahme) in Sk.MA.3.1-1–Sk.MA.3.1-3	
Modulabschlussprüfung: schriftlicher Bericht (10-15 Seiten) und darauf bezogene mündliche Prüfung (30 Minuten)	
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise in Sk.MA.3.1-1–Sk.MA.3.1-3; Bestehen der Modulabschlussprüfung	

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Semester/CP		
			1-3	3	4
Sk.MA.3.1-1: Seminar	S	2	5		
Sk.MA.3.1-2: Seminar/Vorlesung	S/V	2	5/2		
Sk.MA.3.1-3: nach Wahl	S/V/UE	2-6	5/2/3		
Sk.MA.3.1-4: schriftlicher Bericht				2	
Sk.MA.3.1-5: mündliche Prüfung				1	

Modul Sk.MA.3.2: Der Norden und Europa im Mittelalter: Kontakte, Konflikte und Kulturtransfer	Wahlpflichtmodul 15 CP
Präsenzzeit: je nach gewählten Veranstaltungstypen 90-300 Arbeitsstunden (3-10 CP), Selbststudium: je nach gewählten Veranstaltungstypen 150-360 Arbeitsstunden (5-12 CP)	
<p>Inhalt: Dieses Modul dient dem Erwerb von Kenntnissen über Geschichte, Literatur und Kultur Europas im Mittelalter. Hierzu ist je nach Schwerpunktsetzung und Vorkenntnissen aus dem B.A.-Studium neben der Möglichkeit des Besuchs von institutseigenen Veranstaltungen der Besuch von Veranstaltungen der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft, Anglistik, Germanistik, Lateinischen Philologie, Griechischen Philologie, Romanistik, Geschichte, Kunstgeschichte, Religionswissenschaft oder Katholischen Theologie in Abstimmung mit der oder dem Modulbeauftragten vorgesehen. Die Studierenden besuchen dabei mindestens ein Seminar sowie eine Vorlesung in einem oder mehreren der genannten benachbarten Fächer; die Lehrformen der übrigen Veranstaltungen zur Erbringung von weiteren 5 CP sind frei wählbar. Die Studierenden stellen in einem abschließenden Bericht, der alle besuchten Veranstaltungen berücksichtigt, sowie in einem mündlichen Prüfungsgespräch den Bezug zwischen den von ihnen besuchten Veranstaltungen und ihrem Studienschwerpunkt in der Skandinavistik her und reflektieren ihren methodischen sowie inhaltlichen Erkenntnisfortschritt.</p> <p>Kompetenzen: Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die spezifischen historischen und kulturellen Bedingungen der mittelalterlichen skandinavischen Literaturen im europäischen Kontext mittels komparativer Zugänge zu analysieren.</p>	
<p>Hinweise: Die genauen Titel der für dieses Modul wählbaren Seminare, deren Spezialthemen in jedem Semester wechseln, sind den kommentierten Vorlesungsverzeichnissen der betreffenden Fächer zu entnehmen. Die Teilnahme an Veranstaltungen nicht aufgeführter Fächer ist nach Abstimmung mit der oder dem Modulbeauftragten und dem fraglichen Institut möglich. Besucht werden muss mindestens ein Seminar, daneben können unterschiedliche Veranstaltungstypen gewählt werden. Für die durch den Seminarleiter zu bescheinigende aktive Teilnahme an einem Seminar werden 5 CP, für die Teilnahme an einer Übung 3 CP und für den Besuch einer Vorlesung 2 CP angerechnet. Es müssen mindestens drei Veranstaltungen besucht werden, das Modul kann sich aber – je nach gewählten Veranstaltungstypen – auch aus mehr Veranstaltungen zusammensetzen. Insgesamt müssen 15 CP erworben werden.</p>	
Verwendbarkeit: MA SKANDINAVISTIK	
Teilnahmevoraussetzungen: keine	
Angebotsturnus: Leistungen im Rahmen dieses Moduls können in jedem Semester erbracht werden.	
Dauer: drei Semester	
Modulbeauftragte/r: s. aktuelles Vorlesungsverzeichnis	
Studiennachweise: Teilnahmenachweise (regelmäßige und aktive Teilnahme) in Sk.MA.3.2-1–Sk.MA.3.2-3	
Modulabschlussprüfung: schriftlicher Bericht (10-15 Seiten) und darauf bezogene mündliche Prüfung (30 Minuten)	
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise in Sk.MA.3.2-1–Sk.MA.3.2-3; Bestehen der Modulabschlussprüfung	
Semester/CP	

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1-3	3	4
Sk.MA.3.2-1: Seminar	S	2	5		
Sk.MA.3.2-2: Seminar/Vorlesung	S/V	2	5/2		
Sk.MA.3.2-3: nach Wahl	S/V/UE	2-6	5/2/3		
Sk.MA.3.2-4: schriftlicher Bericht				2	
Sk.MA.3.2-5: mündliche Prüfung				1	

Modul Sk.MA.3.3: Literatur und Kultur der Neuzeit	Wahlpflichtmodul 15 CP
Präsenzzeit: je nach gewählten Veranstaltungstypen 90-300 Arbeitsstunden (3-10 CP), Selbststudium: je nach gewählten Veranstaltungstypen 150-360 Arbeitsstunden (5-12 CP)	
<p>Inhalt: In diesem Modul werden Kenntnisse über Geschichte, Literatur und Kultur außerhalb Skandinaviens erworben sowie das methodische Instrumentarium erweitert und in einem komparatistischen Ansatz für wissenschaftliche Fragestellungen der Skandinavistik fruchtbar gemacht. Hierzu ist je nach Schwerpunktsetzung und Vorkenntnissen aus dem B.A.-Studium neben der Möglichkeit des Besuchs von institutseigenen Veranstaltungen der Besuch von Veranstaltungen der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft, Amerikanistik, Anglistik, Germanistik, Romanistik, Geschichte, Kunstgeschichte, Religionswissenschaft oder Katholischen Theologie in Abstimmung mit der oder dem Modulbeauftragten vorgesehen. Die Studierenden besuchen dabei mindestens ein Seminar sowie eine Vorlesung in einem oder mehreren der genannten benachbarten Fächer; die Lehrformen der übrigen Veranstaltungen zur Erbringung von weiteren 5 CP sind frei wählbar. Die Studierenden stellen in einem abschließenden Bericht, der alle besuchten Veranstaltungen berücksichtigt, sowie in einem mündlichen Prüfungsgespräch den Bezug zwischen den von ihnen besuchten Veranstaltungen und ihrem Studienschwerpunkt in der Skandinavistik her und reflektieren ihren methodischen sowie inhaltlichen Erkenntnisfortschritt.</p> <p>Kompetenzen: Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Fragen der Entstehung und Rezeption der neueren skandinavischen Literaturen aus globaler Perspektive und unter Berücksichtigung verschiedener theoretischer Ansätze zu behandeln.</p>	
<p>Hinweise: Die genauen Titel der für dieses Modul wählbaren Seminare, deren Spezialthemen in jedem Semester wechseln, sind den Vorlesungsverzeichnissen der betreffenden Fächer zu entnehmen. Die Teilnahme an Veranstaltungen nicht aufgeführter Fächer ist nach Abstimmung mit der oder dem Modulbeauftragten und dem fraglichen Institut möglich. Besucht werden muss mindestens ein Seminar, daneben können unterschiedliche Veranstaltungstypen gewählt werden. Für die durch den Seminarleiter zu bescheinigende aktive Teilnahme an einem Seminar werden 5 CP, für die Teilnahme an einer Übung 3 CP und für den Besuch einer Vorlesung 2 CP angerechnet. Es müssen mindestens drei Veranstaltungen besucht werden, das Modul kann sich aber – je nach gewählten Veranstaltungstypen – auch aus mehr Veranstaltungen zusammensetzen. Insgesamt müssen 15 CP erworben werden.</p>	
Verwendbarkeit: MA SKANDINAVISTIK	
Teilnahmevoraussetzungen: keine	
Angebotsturnus: Leistungen im Rahmen dieses Moduls können in jedem Semester erbracht werden.	
Dauer: drei Semester	
Modulbeauftragte/r: s. aktuelles Vorlesungsverzeichnis	
Studiennachweise: Teilnahmenachweise (regelmäßige und aktive Teilnahme) in Sk.MA.3.3-1–Sk.MA.3.3-3	
Modulabschlussprüfung: schriftlicher Bericht (10-15 Seiten) und darauf bezogene mündliche Prüfung (30 Minuten)	
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise in Sk.MA.3.3-1–Sk.MA.3.3-3; Bestehen der Modulabschlussprüfung	

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Semester/CP		
			1-3	3	4
Sk.MA.3.3-1: Seminar	S	2	5		
Sk.MA.3.3-2: Seminar/Vorlesung	S/V	2	5/2		
Sk.MA.3.3-3: nach Wahl	S/V/UE	2-6	5/2/3		
Sk.MA.3.3-4: schriftlicher Bericht				2	
Sk.MA.3.3-5: mündliche Prüfung				1	

Modul Sk.MA.4: <i>Skandinavische Sprachen: Literatur, Kultur und Gesellschaft</i>			Pflichtmodul 13 CP			
Präsenzzeit: 60 Arbeitsstunden (2 CP), Selbststudium: 330 Arbeitsstunden (11 CP)						
Inhalt: In diesem Modul soll das wissenschaftliche Arbeiten in den kontinentalskandinavischen Sprachen anhand der Lektüre, Diskussion und Interpretation von Texten und anderen Medien in der Fremdsprache weiter eingeübt werden.						
Kompetenzen: Mit dem Abschluss des Moduls sollen die Studierenden die Kenntnisse in den kontinentalskandinavischen Sprachen mit dem Ziel einer fließenden Sprachverwendung auf akademischem Niveau weiter entwickeln.						
Hinweise: Die genauen Titel der für dieses Modul wählbaren Seminare, deren Spezialthemen in jedem Semester wechseln, sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.						
Verwendbarkeit: MA SKANDINAVISTIK						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Angebotsturnus: Das Modul kann in jedem Semester begonnen werden.						
Dauer: zwei Semester						
Modulbeauftragte/r: vgl. aktuelles Vorlesungsverzeichnis						
Studiennachweise: Leistungsnachweise (regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nach § 8 Abs.4 RO) in Sk.MA.4-1 und Sk.MA.4-2						
Modulabschlussprüfung: schriftliche Hausarbeit in einer selbst gewählten kontinentalskandinavischen Sprache (10-15 Seiten)						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise in Sk.MA.4-1 und Sk.MA.4-2; Bestehen der Modulabschlussprüfung						
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Semester/CP			
			1	2	3	4
Sk.MA.4-1: Seminar	S	2	5			
Sk.MA.4-2: Seminar	S	2		5		
Sk.MA.4-3: Modulabschlussprüfung				3		

Modul Sk.MA.5: Kanon: Konstitution und Kritik			Pflichtmodul 15 CP	
Präsenzzeit: 90 Arbeitsstunden (3 CP), Selbststudium: 360 Arbeitsstunden (12 CP)				
<p>Inhalt: Im Zentrum steht die Lektüre einer reflektierten Auswahl von Werken in zwei frei zu wählenden kontinentalskandinavischen Sprachen (Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch). Ziel ist es dabei, einen Überblick über die jeweiligen Literaturen in ihrer Breite zu gewinnen. Dazu wird zu Beginn des Semesters der Kanonbegriff kritisch hinterfragt; anschließend werden von den Studierenden unter Anleitung im Selbststudium individuelle Werklisten erstellt und diese Werke gelesen.</p> <p>Kompetenzen: Die Studierenden verbreitern in diesem Modul ihre Kenntnis der skandinavischen Literaturen und setzen sich zugleich selbständig mit dem Problem der Kanonbildung und ihren Konsequenzen auseinander.</p>				
Verwendbarkeit: MA SKANDINAVISTIK				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Angebotsturnus: Das Modul kann in jedem Semester begonnen werden.				
Dauer: zwei Semester				
Studiennachweise: Teilnahmenachweise (regelmäßige und aktive Teilnahme) in zweien der drei Seminare Sk.MA.5-1 und/oder Sk.MA.5-2 und/oder Sk.MA.5-3				
Kumulative Modulprüfung: Modulteilprüfung zu zweien der drei Seminare: eine der gewählten Lehrveranstaltungen schließt mit einer Klausur (3 CP) ab, die zweite mit einer mündlichen Prüfung (2 CP).				
Modulbeauftragte/r: s. aktuelles Vorlesungsverzeichnis				
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise in zweien der drei Seminare Sk.MA.5-1 und/oder Sk.MA.5-2 und/oder Sk.MA.5-3; Bestehen der kumulativen Modulprüfung (Teilprüfungen)				
			Semester/CP	
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1-3	4
Sk.MA.5-1: <i>Kanon Dänisch</i>	S	2	5	
und/oder Sk.MA.5-2: <i>Kanon Norwegisch</i>	S	2	5	
und/oder Sk.MA.5-3: <i>Kanon Schwedisch</i>	S	2	5	
Sk.MA.5-4: Modulprüfung (kumulativ)			3+2	

Modul Sk.MA.6: <i>Optionalbereich</i>	Pflichtmodul 15 CP
Präsenzzeit und Selbststudium: 450 Arbeitsstunden (15 CP)	
<p>Inhalt und Kompetenzen: Dieses Modul bietet Raum für den Erwerb und die Vertiefung von Kompetenzen und Kenntnissen sowohl fachlicher als auch berufsqualifizierender Natur außerhalb der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs SKANDINAVISTIK. Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden Studieninhalte in verschiedenen Kontexten praktisch anwenden, haben im Falle eines Praktikums Einblick in ein mögliches Berufsfeld gewonnen und gelernt, ihre Fähigkeiten in einer Arbeitsumgebung einzubringen. Die fachfremden Zusatzseminare bieten die Möglichkeit, auch über die Kerngebiete des Faches hinaus grundlegende Kenntnisse zu erwerben und Einblicke in andere Disziplinen zu gewinnen. Die Teilnahme an wissenschaftlichen Vorträgen und Tagungen ermöglicht es insbesondere Studierenden, die eine wissenschaftliche Laufbahn ins Auge fassen, sich mit den Gepflogenheiten und Anforderungen im akademischen Forschungsumfeld vertraut zu machen.</p>	
Verwendbarkeit: MA SKANDINAVISTIK	
Teilnahmevoraussetzungen: keine	
Angebotsturnus: Leistungen im Rahmen des Optionalbereichs können in jedem Semester erbracht werden.	
Dauer: ein bis drei Semester	
Modulbeauftragte/r: vgl. aktuelles Vorlesungsverzeichnis	
<p>Voraussetzung für die Vergabe der CP: Nachweis über erbrachte Tätigkeiten gemäß II.2.1. Der Abschluss wird von der oder dem Modulbeauftragten bescheinigt.</p>	

Modul Sk.MA.7: Vorbereitung und Begleitung der Examensphase			Pflichtmodul 5 CP			
Präsenzzeit: 30 Arbeitsstunden (1 CP), Selbststudium: 120 Arbeitsstunden (4 CP)						
Inhalt: Dieses Modul bereitet die Studierenden arbeitstechnisch und inhaltlich auf die Masterarbeit vor und unterstützt sie dabei, die spezifischen Probleme bei der Abfassung einer umfangreicheren wissenschaftlichen Arbeit zu formulieren und zu lösen.						
Kompetenzen: Mit dem Abschluss diese Moduls erlangen die Studierenden die nötige formale und methodische Sicherheit für die Abfassung ihrer Masterarbeit.						
Hinweise: Das Kolloquium kann während des gesamten Studiums auch mehrfach besucht und im Optionalbereich angerechnet werden. Die Teilnahme und Präsentation im letzten Semester vor dem Abfassen der Masterarbeit sind verpflichtend.						
Verwendbarkeit: MA SKANDINAVISTIK						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Angebotsturnus: Das Kolloquium wird in jedem Semester angeboten.						
Dauer: ein Semester						
Modulbeauftragte/r: vgl. aktuelles Vorlesungsverzeichnis						
Studiennachweise: Teilnahmenachweis (regelmäßige, aktive Teilnahme) in Sk.MA.7-1						
Modulabschlussprüfung: keine						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis in Sk.MA.7-1; unbenotete Präsentation						
			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
Sk.MA.7-1: Kolloquium	Kq	2			3	
Sk.MA.7-2: Präsentation					2	

Modul Sk.MA.8: Masterarbeit			Pflichtmodul 30 CP			
Präsenzzeit und Selbststudium: 900 Arbeitsstunden (30 CP)						
<p>Inhalt: In diesem Modul schreiben die Studierenden ihre Masterarbeit, die in einem Zeitraum von sechs Monaten als selbständige wissenschaftliche Arbeit zu verfassen ist. Der Umfang sollte bei etwa 70 Standardseiten (ca. 30.000 Wörter / 126.000 Zeichen) liegen.</p> <p>Kompetenzen: Mit ihrer Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie selbstgewählte komplexe wissenschaftliche Problemstellungen bearbeiten können. Sie können die aktuelle Forschungsliteratur kritisch reflektieren und einen eigenständigen Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion liefern.</p>						
Verwendbarkeit: MA SKANDINAVISTIK						
Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Module Sk.MA.1-6						
Angebotsturnus: Das Modul beginnt in jedem Semester.						
Dauer: ein Semester						
Modulbeauftragte/r: vgl. aktuelles Vorlesungsverzeichnis						
Modulabschlussprüfung: Masterarbeit						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Bestehen der Modulabschlussprüfung						
			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
Sk.MA.8: Masterarbeit						30

TEIL V: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN

Der in der Folge aufgeführte Studienverlaufsplan ist lediglich als Vorschlag zu begreifen. Ein Ablegen sämtlicher Prüfungsleistungen in vier Semestern ist auch bei anderen Studienverläufen möglich.

Semester	Modul	Veranstaltung	SWS	CP
1. Semester (31 CP)	Sk.MA.1-1	S: Thema lt. VZ	2 SWS	5 CP
	Sk.MA.1-2	Projektarbeit	2 SWS	7 CP
	Sk.MA.4-1	S: Skandinavische Sprachen	2 SWS	5 CP
	Sk.MA.5-1	S: Kanon (z.B. Dänisch)	2 SWS	5 CP
	Sk.MA.3.1-1	S (fremdes Fach)	2 SWS	5 CP
	Sk.MA.6	Optionalbereich		3 CP
				30 CP
2. Semester (31 CP)	Sk.MA.2-1	S: Thema lt. VZ	2 SWS	5 CP
	Sk.MA.5-2	S: Kanon (z.B. Norwegisch)	2 SWS	5 CP
	Sk.MA.5-4	Modulabschlusspr. Kanon	-	5 CP
	Sk.MA.4-2	S: Skandinavische Sprachen	2 SWS	5 CP
	Sk.MA.4-3	Modulabschlusspr. Sprachen	-	3 CP
	Sk.MA.3.1-2	V (fremdes Fach)	2 SWS	2 CP
	Sk.MA.3.1-3	UE (fremdes Fach oder lt. VZ)	2 SWS	3 CP
	Sk.MA.6	Optionalbereich		5 CP
				33 CP
3. Semester (28 CP)	Sk.MA.2-2	S: Thema lt. VZ	2 SWS	5 CP
	Sk.MA.2-3	Projektarbeit	-	5 CP
	Sk.MA.3.1-3	V (fremdes Fach oder lt. VZ)	2 SWS	2 CP
	Sk.MA.3.1-4/5	Modulabschlusspr. Sk.MA.3	-	3 CP
	Sk.MA.7-1	Kolloquium	2 SWS	3 CP
	Sk.MA.7-2	Präsentation	-	2 CP
	Sk.MA.6	Optionalbereich		7 CP
				27 CP
4. Semester (30 CP)	Sk.MA.8	Masterarbeit	-	30 CP

Studiengangsspezifischer Anhang für den Masterstudiengang
THEATER-, FILM- UND MEDIENWISSENSCHAFT
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

TEIL I: GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS, STUDIENVORAUSSETZUNGEN UND STUDIENBEGINN

I.1 GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS

I.1.1 Studiengangsbeschreibung

I.1.2 Ziele und Kompetenzen

I.1.3 Berufliche Tätigkeiten

I.2. STUDIENVORAUSSETZUNGEN, STUDIENBEGINN UND STUDIENFACHBERATUNG

I.2.1 Studienvoraussetzungen

I.2.2 Sprachkenntnisse

I.2.3 Studienbeginn

I.2.4 Studienfachberatung

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORGANISATION

II.1. AUFBAU DES STUDIUMS, MODULE, KREDITPUNKTE

II.1.1 Aufbau des Studiums

II.1.2 Vergabe der Kreditpunkte (CP)

II.1.3 Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtmodule

II.1.4 Übersicht über die Vergabe der Kreditpunkte

II.2 STUDIENGANGSSPEZIFISCHE LEHR- UND LERNFORMEN, PRÜFUNGSFORMEN UND LEISTUNGSNACHWEISE

II.2.1 Lehr- und Lernformen

II.2.2 Prüfungsformen und Leistungsnachweise

TEIL III: MASTERPRÜFUNG

III.1 ZULASSUNG ZUR MASTERPRÜFUNG

III.2 UMFANG DER MASTERPRÜFUNG

III.3 BERECHNUNG DER GESAMTNOTE

TEIL IV: MODULBESCHREIBUNGEN

IV.1 MODULE DER PFLICHTPHASE

IV.2 MODULE DER PROFILIERUNGSPHASE

TEIL V: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN

TEIL I: GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS, STUDIENVORAUSSETZUNGEN UND STUDIENBEGINN

I.1 Gegenstände und Ziele des Studiums

I.1.1 Studiengangsbeschreibung

Der Masterstudiengang „Theater-, Film- und Medienwissenschaft“ (TFM) befasst sich mit Darstellungsformen im Bereich des Theaters, des Filmes und der Medien. Seine Gegenstände sind deren ästhetische Erscheinungen, Theorie, Geschichte, gesellschaftliche und institutionelle Voraussetzungen, technische Bedingungen und Wirkungsweisen. Er integriert philosophische, kunst- und kulturtheoretische, historische, soziologische sowie kulturökonomische Fragestellungen in die fachspezifische Auseinandersetzung. Der Studiengang knüpft in seinem Zugang zu den untersuchten Gegenständen an die in Frankfurt seit den 1920er Jahren verfolgte kritisch-theoretische Auseinandersetzung mit künstlerischen und medialen Phänomenen an und kennzeichnet sich hinsichtlich der Lehrinhalte wie auch der Forschungsorientierung durch eine dezidiert internationale Ausrichtung.

In einem viersemestrigen Aufbaustudium vermittelt der Master Kompetenzen, die zur Übernahme von anspruchsvollen Positionen in den Bereichen Theater, Film, Medien, Kulturvermittlung und -organisation befähigen und legt die Grundlage zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation im Rahmen eines Promotionsstudiums.

Im Mittelpunkt des Studiums steht die Ausbildung der Fähigkeit zur eigenständigen problemorientierten Reflexion gegenwärtiger Darstellungsformen in Theater, Film und Medien. Diese Fähigkeit wird in einer archäologischen und genealogischen Perspektive entwickelt und setzt Kenntnisse von Geschichte, Struktur und Systematik der aktuellen Formen des Theaters, der Performance, des Tanzes, des Films als künstlerischer und wissenschaftlich-technischer Praxis sowie der technischen und digitalen Medien voraus.

Die Studierenden haben mit Abschluss des Studiums eigene intellektuelle und künstlerische Fähigkeiten erprobt und entwickelt und die Fähigkeit zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten erworben. Das Studium vermittelt keine kunstpraktische, sondern eine geistes- und kulturwissenschaftliche, theoretische Bildung und schärft die Sensibilität für künstlerische Verfahren und Strategien. Im Unterschied zu kunstpraktischen Ausbildungsgängen qualifiziert der Studiengang für ein breites Spektrum von Tätigkeiten und nicht für eng bestimmte Berufsfelder. Er trägt damit der Tatsache Rechnung, dass sich die institutionellen und technologischen Bedingungen im Film-, Theater- und im Medienbereich rasch verändern und erweitern.

I.1.2 Ziele und Kompetenzen

Der Studiengang befähigt die Studierenden zu kritischer Wahrnehmung von Theater, Film und Medien in zeitgenössischer und historischer Perspektive. Die Vermittlung von Erfahrung mit künstlerischen und medialen Prozessen ist integraler Bestandteil des Studiengangs. Projekte im universitären Rahmen und außeruniversitäre Hospitanzen oder Assistenzen dienen der Ergänzung und Erweiterung der wissenschaftlichen Ausbildung um praktische Kenntnisse von künstlerischen Produktionsprozessen und deren materiellen und institutionellen Bedingungen. Der Studiengang vermittelt Fähigkeiten und Handlungskompetenzen, die den Studierenden in unterschiedlichen Berufsfeldern zugutekommen – von technischen und organisatorischen Fertigkeiten bis hin zur Schulung von Aufmerksamkeit und Wahrnehmung.

I.1.3 Berufliche Tätigkeiten

Mögliche Arbeitsfelder für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind der gesamte Bereich des Theaters, des Films, des Kinos, des Fernsehens, der Online-Kommunikation und digitaler Medien; Presse und Verlagswesen, Kulturvermittlung; Medienarchive und Museen; Bildungsinstitutionen; Kulturarbeit in Verbänden und Unternehmen im Bereich der Freizeitgestaltung, der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit.

I.2. Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Studienfachberatung

I.2.1 Studienvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

- a. den Bachelorstudiengang Theater-, Film und Medienwissenschaft im Hauptfach der Goethe-Universität erfolgreich abgeschlossen hat,
- b. einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer deutschen Hochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung (beispielsweise Philosophie, Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft oder einer anderen neueren Philologie, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft oder qualitativ orientierten Sozialwissenschaften) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
- c. einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt.

(2) Die Zulassung zum Masterstudiengang TFM kann unter der Auflage erfolgen, dass zur Ergänzung zusätzliche Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 30 CP aus dem Bachelorstudiengang TFM erbracht werden. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht bis zum Ende des dritten Studiensemesters erfüllt, ist die Zulassung zum Masterstudiengang zu widerrufen.

(3) Studienbewerberinnen und -bewerber wird empfohlen, vor Aufnahme des Masterstudiums der TFM ein einschlägiges, mindestens vierwöchiges Praktikum im Theater-, Film- und Medienbereich zu absolvieren. Das Praktikum kann als Bestandteil eines Bachelorstudiums absolviert worden sein. Ein Praktikumsnachweis, der Auskunft über Zeitpunkt und zeitlichen Umfang sowie Tätigkeiten des Praktikums gibt, sollte den Bewerbungsunterlagen beigelegt werden. Bei einer Zulassungsbeschränkung aus Kapazitätsgründen gelten die Regelungen zum Auswahlverfahren in der entsprechenden Auswahlsetzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

Anerkannte Formen des Praktikums sind insbesondere:

- eine Hospitanz bzw. Assistenz bei einer Theater- bzw. einer Film-, Fernseh-, oder Videoproduktion mit entsprechenden Einblicken in verschiedene Produktionsbereiche, z.B. Herstellungsleitung, Ausstattung, Kamera, Schnitt bzw. Konzeption, Probenarbeit und den Theaterbetrieb oder in die Arbeit eines Radio- und Fernsehsenders oder anderer Institutionen, die mit Medien und ihrer Geschichte befasst sind (etwa Verlagswesen, Presse, Gestaltung, Ausstellungswesen),
- Hospitanzen im Verleih oder im Programmkino,
- Praktika in Institutionen der Kulturverwaltung, -vermittlung oder -förderung

Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden ebenfalls als Praktikum anerkannt. Über Zweifelsfälle entscheidet der Zulassungsausschuss.

I.2.2 Sprachkenntnisse

Vorausgesetzt wird der Nachweis von Kenntnissen in zwei neueren Fremdsprachen, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) entsprechen (dies entspricht den Kompetenzen, die durch das erfolgreiche Absolvieren von ca. 120 Lehrstunden in der jeweiligen Sprache erworben werden) oder Latein- bzw. Griechischkenntnissen und Kenntnissen in einer neueren Fremdsprache. Besonders wünschenswert sind gute Kenntnisse der englischen und französischen Sprache. Die entsprechenden Nachweise sind dem Zulassungsantrag beizufügen.

Die Fremdsprachenkenntnisse werden nachgewiesen durch:

- Schulzeugnisse, mit denen die Fremdsprache über mindestens drei Jahre nachgewiesen wird, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4,0)“ bzw. fünf Punkte sein darf,
- Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind,

- Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen von Sprachkenntnissen, die im Rahmen von Auslandsaufenthalten, in Universitäts Sprachkursen oder im Selbststudium erworben wurden,
- VHS-Zertifikate, das heißt ein Zertifikat über einen mit staatlicher Abschlussprüfung abschließenden Lehrgang an einer Volkshochschule (Niveau A2) oder
- eine andere vom Zulassungsausschuss als gleichwertig anerkannte Bescheinigung.

1.2.3 Studienbeginn

Der Masterstudiengang TFM kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

1.2.4 Studienfachberatung

Es wird dringend empfohlen, zu Beginn des ersten Semesters die institutsinterne Studienfachberatung aufzusuchen. Die Teilnahme an der Orientierungsveranstaltung bei Studienaufnahme ist obligatorisch.

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORGANISATION

II.1. Aufbau des Studiums, Module, Kreditpunkte

II.1.1 Aufbau des Studiums

Der Masterstudiengang TFM besteht aus einer Pflichtphase mit einem Basis- und drei Vertiefungsmodulen (1.–2. Semester) sowie einer Profilierungsphase mit zwei Wahlpflichtmodulen („Theoriemodul“, „Praxismodul“) und einem Abschlussmodul (3.–4. Semester). Er deckt die drei Teilbereiche Theater-, Film- und Medienwissenschaft in ihrer ganzen Breite ab. Eigene Akzente können in ein oder zwei Teilbereichen der Theoriemodule gesetzt werden, die als Wahlpflichtmodule der Einarbeitung in den aktuellen Forschungsstand eines Teilbereichs gewidmet sind. In ihnen wird die Voraussetzung geschaffen für eine exemplarische Vertiefung in einen Gegenstandsbereich im Rahmen der Masterarbeit sowie für eine Weiterqualifikation im Rahmen einer Dissertation. Ferner erlaubt die Struktur des Studiengangs in der Profilierungsphase auch eine Vertiefung auf dem Gebiet künstlerischer Forschung im Rahmen von szenischen Projekten sowie Film- und Medienprojekten, die als Vorbereitung weiterführender wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit oder eines Übertritts in die Berufspraxis gedacht sind. Das hierfür konzipierte Praxismodul sieht als Wahlpflichtmodul eine größere Projektarbeit in dem für die Schwerpunktsetzung gewählten Teilbereich vor.

Die Struktur des Studiengangs ist so angelegt, dass im ersten Jahr Kenntnisse schwerpunktmäßig in Seminarveranstaltungen erworben werden. Die Basismodule im ersten Semester vermitteln Zugang zum Feld in seiner ganzen Breite. Die Vertiefungsmodulen im zweiten Semester erlauben eine Erweiterung der gegenstandsspezifischen Erfahrungen und Kenntnisse. Im dritten und vierten Semester wird der Akzent vermehrt auf das selbständige wissenschaftliche Arbeiten verlegt. Neben weiteren Seminarveranstaltungen stehen anspruchsvolle Formen des angeleiteten Selbststudiums im Vordergrund, die der Erarbeitung problemorientierter Zugänge zu den jeweiligen Gegenstandsbereichen dienen. Das dritte und das vierte Semester dienen dabei der Spezialisierung in einem oder zwei der Teilbereiche, wobei die Struktur der als Wahlpflichtmodule angelegten Theorie- und Praxismodule es erlaubt, unterschiedliche Schwerpunkte zu setzen.

Der Studiengang baut auf den Hauptfach-BA TFM am Institut für TFM auf und kann konsekutiv studiert werden. Aufgrund der thematischen Breite und der inhärenten Systematik der Basismodule bietet er sich aber auch als Aufbaustudium für BA-Absolventen aus thematisch nahen Studiengängen (vgl. oben I.2.1) sowie den drei am Studiengang beteiligten Teilbereichen an.

Pflichtphase

Die Pflichtphase umfasst die vier Pflichtmodule

„Basismodul: Poiesis und Praxis der Darstellung“,

„Vertiefungsmodul Theater“,
„Vertiefungsmodul Film“ und
„Vertiefungsmodul Medien“.

Diese Module sind von allen Masterstudierenden zu absolvieren. Das Basismodul umreißt das Feld der Theater-, Film- und Medienwissenschaft in einer systematischen Perspektive unter dem Gesichtspunkt des übergreifenden Leitkonzepts der Darstellung, das die drei Teilbereiche miteinander verklammert. Die Vertiefungsmodule dienen darauf aufbauend einer gegenstandsbezogenen Auseinandersetzung.

Profilierungsphase

Die Profilierungsphase umfasst

- nach Wahl der Studierenden eines der drei Theoriemodule, die der problemorientierten Erarbeitung und exemplarischen Vertiefung aktueller Themen und Ansätze der Forschung in einem der drei Teilbereiche dienen,
- nach Wahl der Studierenden eines der drei Praxismodule, die der Erweiterung der in den Basis- und Vertiefungsmodulen erworbenen historischen Kenntnisse und theoretischen Kompetenzen im Rahmen von szenischen Projekten, Film- und Medienprojekten sowie weiteren Projekten (Tagungsorganisation, etc.) dienen, und schließlich
- das Abschlussmodul, das als Pflichtmodul aus der Qualifikationsarbeit und einer mündlichen Prüfung in zwei zu erarbeitenden Stoffgebieten besteht.

Wahlweise kann anstelle des Praxismoduls auch ein zweites Theoriemodul in einem weiteren der drei Teilbereiche belegt werden.

II.1.2 Vergabe der Kreditpunkte (CP)

Der Masterstudiengang TFM ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind und insgesamt 120 CP erreicht wurden.

II.1.3 Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Der MA-Studiengang Theater-, Film- und Medienwissenschaft umfasst 5 Pflichtmodule (Basismodul, Vertiefungsmodul Theater, Vertiefungsmodul Film, Vertiefungsmodul Medien, Abschlussmodul) sowie zwei Wahlpflichtmodule (eines von drei Theoriemodulen und eines von drei Praxismodulen).

II.1.4 Übersicht über die Vergabe der Kreditpunkte

Basismodul	15 CP
3 Vertiefungsmodule	45 CP
Theoriemodul	15 CP
Praxismodul	15 CP
<u>Abschlussmodul</u>	<u>30 CP</u>
Gesamt	120 CP

II.2 Studiengangsspezifische Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen und Leistungsnachweise

II.2.1 Lehr- und Lernformen

Selbststudium Lektüre (L): Das durch Dozentinnen oder Dozenten angeleitete Selbststudium hat zum Ziel, die in den Modulen erworbenen Kenntnisse zu vertiefen (vgl. Basis- und Vertiefungsmodule der Pflichtphase, Theoriemodule der

Profilierungsphase). Nach Entscheidung der oder des Modulverantwortlichen, die zu Semesterbeginn bekannt gegeben wird, kann das Selbststudium auch die Form der Mitarbeit in einer Studiengruppe haben, in der fortgeschrittene Masterstudierende gemeinsam mit Doktorandinnen und Doktoranden sowie mit Nachwuchsforscherinnen und -forschern interdisziplinär angelegte Themen im Format der „forschenden Lehre“ bearbeiten. Das Selbststudium wird mit einem Bericht im Umfang von drei bis fünf Seiten dokumentiert.

Praxismodul: Das Modul umfasst die Konzeption, Entwicklung und Realisierung eines Projekts unter Betreuung eines Lehrenden. Die Projekte könnten im universitären Rahmen oder im Rahmen eines Praktikums realisiert werden. Anerkannt werden Praktika in Partnerinstitutionen des Studiengangs im Bereich des Theaters, des Films und der Medien nach vorheriger Absprache mit der oder dem Praktikumsbeauftragten. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für organisatorische und praktische Fragen ist die oder der Modulverantwortliche oder die oder der Praktikumsbeauftragte. Für die Anerkennung des Praktikums ist ein Nachweis der praktikumsgebenden Stelle sowie ein Praktikumsbericht vorzulegen. Diese werden von der oder dem Praktikumsbeauftragten abgenommen. Der Praktikumsnachweis muss Auskunft über die Dauer des Praktikums und die im Praktikum absolvierten Tätigkeitsfelder geben. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektpräsentation oder einem Bericht. Das Nähere ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

II.2.2 Prüfungsformen und Leistungsnachweise

Studien- und Prüfungsleistungen können erbracht werden in Form von

- längeren Hausarbeiten (in der Pflichtphase ca. 15–20 Standardseiten, in der Profilierungsphase 20–25 Standardseiten; eine Standardseite entspricht ca. 1.800 Zeichen),
- kürzeren Hausarbeiten (in der Pflichtphase ca. 7–10 Standardseiten, in der Profilierungsphase ca. 15 Standardseiten),
- Essays / „dokumentierten Auseinandersetzungen“ (im Umfang von ca. 5 Standardseiten),
- Berichten (im Umfang von 3–5 Standardseiten)
- Praktikumsberichten (im Umfang von 10–15 Standardseiten),
- Klausuren (90 Minuten),
- Referaten und deren schriftlicher Ausarbeitung (3–5 Standardseiten Textumfang),
- mündlichen Prüfungen (15 Minuten) oder
- künstlerisch-praktischen Leistungen (z.B. Inszenierungskonzept, Mitarbeit an einer Inszenierung, Filmproduktion, Videoarbeit, Drehbuchkonzept etc.; zum Umfang vgl. Modulbeschreibungen).
- Alle Prüfungsleistungen werden benotet. Studienleistungen können benotet werden, gehen aber nicht in die Modulnote ein.

TEIL III: MASTERPRÜFUNG

III.1 Zulassung zur Masterprüfung

Für die Zulassung zum Abschlussmodul sind die in § 14 der Rahmenordnung genannten Erklärungen und Nachweise vorzulegen. Die Anmeldung kann erfolgen, wenn die Module der Pflichtphase abgeschlossen sind.

III.2 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

den vier Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen der Pflichtphase „Basismodul“, „Vertiefungsmodul Theater“, „Vertiefungsmodul Film“ und „Vertiefungsmodul Medien“ (s. oben II.2.1) und

den Modulprüfungen der beiden Wahlpflichtmodule der Profilierungsphase „Theoriemodul“ und „Praxismodul“ sowie der Modulprüfung des Abschlussmoduls.

III.3 Berechnung der Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Modulnote des Abschlussmoduls (2/3 Masterarbeit, 1/3 mündliche Prüfung) sowie aus den zwei besten Modulnoten der Pflicht- und Profilierungsphase. Aus diesen drei Noten wird ein arithmetisches Mittel berechnet, wobei das Abschlussmodul doppelt gewertet wird.

TEIL IV: Modulbeschreibungen

Die nachfolgenden Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zum Angebotszyklus, zur Dauer des Moduls, zu den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen, zum Zeitaufwand in Semesterwochenstunden und Arbeitsaufwand in Kreditpunkten (CP) sowie zur Art der Prüfungen.

CP = Kreditpunkte (Credit points)

SWS = Semesterwochenstunden

TN = Teilnahmenachweis

IV.1 Module der Pflichtphase

Basismodul: Poiesis und Praxis der Darstellung						
						Pflichtmodul 15 CP, 6 SWS
Präsenzzeit: 90 Arbeitsstunden (3 CP), Selbststudium: 360 Arbeitsstunden (12 CP)						
<p>Inhalte: Das Modul hat die Herstellung, den Wandel und die Bedeutung von Darstellung zum Gegenstand. Behandelt werden Theorie, Technik, Ökonomie und Institutionen der Produktion, aber auch Ästhetik, Hermeneutik, Geschichte und Medialität von Darstellungsformen in den Bereichen Theater, Film und Medien. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei dem Länder- und Kulturgrenzen überschreitenden Charakter der untersuchten Phänomene gewidmet. Das Modul setzt sich zusammen aus drei Lehrveranstaltungen, die jeweils Poiesis und Praxis der Darstellung in den drei Teilbereichen zum Gegenstand haben und mit einem Teilnahmechein abgeschlossen werden müssen (je 5 CP).</p> <p>Kompetenzen: Ziel des Moduls ist die Entwicklung eines wissenschaftlichen Problembewusstseins und die Aneignung der dem Problem angemessenen theoretischen und methodischen Ansätze in den Bereichen Theorie, Technik, Ökonomie und Institutionen der Darstellung.</p>						
Verwendbarkeit: Master TFM						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Angebotsturnus: Beginn jedes Wintersemester						
Dauer: ein Semester						
Studiennachweise: erfolgreiche Teilnahme an allen drei Lehrveranstaltungen gem. § 8 Abs. 7 der Rahmenordnung						
Modulprüfung: keine						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Erbringung der Studiennachweise						
			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
1 Poiesis und Praxis der Darstellung: Theater	S	2	5			
2 Poiesis und Praxis der Darstellung: Film	S	2	5			
3 Poiesis und Praxis der Darstellung: Medien	S	2	5			

Vertiefungsmodul 1: Theater			Pflichtmodul 15 CP, 2/4 SWS			
Präsenzzeit: 30/60 Arbeitsstunden (1/2 CP), Selbststudium: 390/420 Arbeitsstunden (13/14 CP)						
<p>Inhalte: Das Modul behandelt gegenstandsbezogen und an Fallbeispielen die Poiesis und Praxis theatraler Darstellungsformen in theoretischer, ästhetischer, genealogischer, historiographischer, sozialer, politischer und institutioneller Hinsicht. Das Modul besteht aus zwei Teilen: einer der beiden Lehrveranstaltungen mit Hausarbeit (5 CP + 5 CP) sowie entweder der anderen Lehrveranstaltung ohne Hausarbeit (5 CP) oder aber einer Selbststudiumskomponente (5 CP). Die Entscheidung gibt die oder der Modulverantwortliche zu Semesterbeginn bekannt.</p> <p>Kompetenzen: Ziel des Moduls ist eine gegenstandsbezogene Erweiterung des Problembewusstseins und der Sensibilität für Erscheinungsformen des Theaters, des Musiktheaters, der Performance, des Tanzes, der Installations- und Konzeptkunst sowie aller Formen theatraler Darstellung im erweiterten Sinne sowie die differenzierte Kenntnis und Bewertung wissenschaftlicher Grundfragen, Methoden und Verfahren der Theaterwissenschaft.</p>						
Verwendbarkeit: Master TFM						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Angebotsturnus: Beginn Winter- oder Sommersemester						
Dauer: ein oder zwei Semester						
Studiennachweise: erfolgreiche Teilnahme gem. § 8 Abs. 7 der Rahmenordnung an derjenigen Lehrveranstaltung, in der keine Prüfungsleistung erworben wird, bzw. Absolvierung der Selbststudiumskomponente mit Bericht im Umfang von drei bis fünf Seiten						
Modulprüfung: veranstaltungsbezogen: eine längere Hausarbeit zu einer der beiden Lehrveranstaltungen.						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Erbringung der Studiennachweise; Bestehen der Modulprüfung						
			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
1 Darstellungsformen des Theaters: Theorie und Ästhetik	S	2	5 (+5)			
2 Darstellungsformen des Theaters: Institutionen und Geschichte	S	2	5 (+5)			
3 Selbststudium Lektüre	L		(5)			

Vertiefungsmodul 2: Film			Pflichtmodul 15 CP, 2/4 SWS			
Präsenzzeit: 30/60 Arbeitsstunden (1/2 CP), Selbststudium: 390/420 Arbeitsstunden (13/14 CP)						
<p>Inhalte: Das Modul behandelt gegenstandsbezogen und an Fallbeispielen die Poesis und Praxis filmischer Darstellungsformen in theoretischer, ästhetischer, genealogischer, historiographischer, sozialer, politischer und institutioneller Hinsicht. Das Modul besteht aus zwei Teilen: einer der beiden Lehrveranstaltungen mit Hausarbeit (5 CP+5 CP) sowie entweder der anderen Lehrveranstaltung ohne Hausarbeit (5 CP) oder aber einer Selbststudiumskomponente (5 CP). Die Entscheidung gibt die oder der Modulverantwortliche zu Semesterbeginn bekannt.</p> <p>Kompetenzen: Ziel des Moduls ist die gegenstandsbezogene Erweiterung des Problembewusstseins und der Sensibilität für Erscheinungsformen des Films und der audiovisuellen Medien, der Installations- und Konzeptkunst sowie aller Formen filmischer Darstellung im erweiterten Sinne sowie die differenzierte Kenntnis und Bewertung wissenschaftlicher Grundfragen, Methoden und Verfahren der Filmwissenschaft.</p>						
Verwendbarkeit: Master TFM						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Angebotsturnus: Beginn Winter- oder Sommersemester						
Dauer: ein oder zwei Semester						
Studiennachweise: erfolgreiche Teilnahme gem. § 8 Abs. 7 der Rahmenordnung an derjenigen Lehrveranstaltung, in der keine Prüfungsleistung erworben wird, bzw. Absolvierung der Selbststudiumskomponente mit Bericht im Umfang von drei bis fünf Seiten						
Modulprüfung: veranstaltungsbezogen: eine längere Hausarbeit zu einer der beiden Lehrveranstaltungen						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Erbringung der Studiennachweise; Bestehen der Modulprüfung						
			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
1 Darstellungsformen des Films: Theorie und Ästhetik	S	2	5 (+5)			
2 Darstellungsformen des Films: Geschichte, Ökonomie, Technik	S	2	5 (+5)			
Selbststudium Lektüre	L		(5)			

Vertiefungsmodul 3: Medien**Pflichtmodul 15 CP, 2/4 SWS****Präsenzzeit:** 30/60 Arbeitsstunden (1/2 CP), **Selbststudium:** 390/420 (13/14 CP) Arbeitsstunden

Inhalte: Das Modul behandelt gegenstandsbezogen und an Fallbeispielen die Poiesis und Praxis medialer Darstellungsformen in theoretischer, ästhetischer, genealogischer, historiographischer, sozialer, politischer und institutioneller Hinsicht. Das Modul besteht aus zwei Teilen: einer der beiden Lehrveranstaltungen mit Hausarbeit (5 CP+5 CP) sowie entweder der anderen Lehrveranstaltung ohne Hausarbeit (5 CP) oder aber einer Selbststudiumskomponente (5 CP). Die Entscheidung gibt die oder der Modulverantwortliche zu Semesterbeginn bekannt.

Kompetenzen: Ziel des Moduls ist die gegenstandsbezogene Erweiterung des Problembewusstseins und der Sensibilität für mediale Phänomene und Prozesse, der Medienkunst, der technischen und digitalen Medien sowie aller Formen medialer Darstellung im erweiterten Sinne sowie die differenzierte Kenntnis und Bewertung wissenschaftlicher Grundfragen, Methoden und Verfahren der Medienwissenschaft.

Verwendbarkeit: Master TFM**Teilnahmevoraussetzungen:** keine**Angebotsturnus:** Beginn Winter- oder Sommersemester**Dauer:** ein oder zwei Semester

Studiennachweise: erfolgreiche Teilnahme gem. § 8 Abs. 7 der Rahmenordnung an derjenigen Lehrveranstaltung, in der keine Prüfungsleistung erworben wird, bzw. Absolvierung der Selbststudiumskomponente mit Bericht im Umfang von drei bis fünf Seiten

Modulprüfung: veranstaltungsbezogen: eine längere Hausarbeit zu einer der beiden Lehrveranstaltung**Voraussetzung für die Vergabe der CP:** Erbringung der Studiennachweise; Bestehen der Modulprüfung

			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
1 Medialität und mediale Darstellung: Theorie und Ästhetik	S	2		5 (+5)		
2 Medialität und mediale Darstellung: Geschichte, Ökonomie, Technik	S	2		5 (+5)		
Selbststudium Lektüre	L			(5)		

IV.2 Module der Profilierungsphase

Theoriemodul 1: Theater			Wahlpflichtmodul 15 CP, 2 SWS			
Präsenzzeit: 30 Arbeitsstunden (1 CP), Selbststudium: 420 Arbeitsstunden (14 CP)						
Inhalte: Das Modul dient der problemorientierten Erarbeitung und exemplarischen Vertiefung aktueller Themen und Ansätze der Forschung im Bereich der Theaterwissenschaft. Das Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung mit Hausarbeit (10 CP) und einem angeleiteten Selbststudium (5 CP).						
Kompetenzen: Das Theoriemodul baut auf die in den Vertiefungsmodulen entwickelte Fähigkeit zur kritischen Reflexion von Forschungsansätzen und Methoden auf und soll die Studierenden befähigen, Themenfelder der Forschung zu umreißen und eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln.						
Verwendbarkeit: Master TFM						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Angebotsturnus: jedes Wintersemester						
Dauer: ein Semester						
Studiennachweise: erfolgreiche Teilnahme (Bericht) am angeleiteten Selbststudium						
Modulprüfung: veranstaltungsbezogen: eine längere Hausarbeit zum Seminar						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Erbringen der Studiennachweise und Bestehen der Modulprüfung						
			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
1 Aktuelle Fragestellungen der Theaterwissenschaft	S	2			10	
Selbststudium Lektüre	L				5	

Theoriemodul 2: Film			Wahlpflichtmodul 15 CP, 2 SWS			
Präsenzzeit: 30 Arbeitsstunden (1 CP), Selbststudium: 420 Arbeitsstunden (14 CP)						
Inhalte: Das Modul dient der problemorientierten Erarbeitung und exemplarischen Vertiefung aktueller Themen und Ansätze der Forschung im Bereich der Filmwissenschaft. Das Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung mit Hausarbeit (10CP) und einem angeleiteten Selbststudium (5 CP).						
Kompetenzen: Das Theoriemodul baut auf die in den Vertiefungsmodulen entwickelte Fähigkeit zur kritischen Reflexion von Forschungsansätzen und Methoden auf und soll die Absolventen befähigen, Themenfelder der Forschung zu umreißen und eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln.						
Verwendbarkeit: Master TFM						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Angebotsturnus: jedes Wintersemester						
Dauer: ein Semester						
Studiennachweise: erfolgreiche Teilnahme (Bericht) am angeleiteten Selbststudium						
Modulprüfung: veranstaltungsbezogen: eine längere Hausarbeit zu einer Lehrveranstaltung zum Seminar						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Erbringen der Studiennachweise und Bestehen der Modulprüfung						
			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
1 Aktuelle Fragestellungen der Filmwissenschaft	S	2			10	
Selbststudium Lektüre	L				5	

Theoriemodul 3: Medien			Wahlpflichtmodul 15 CP, 2 SWS			
Präsenzzeit: 30 Arbeitsstunden (1 CP), Selbststudium: 420 Arbeitsstunden (14 CP)						
Inhalte: Das Modul dient der problemorientierten Erarbeitung und exemplarischen Vertiefung aktueller Themen und Ansätze der Forschung im Bereich der Medienwissenschaft. Das Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung mit Hausarbeit (10 CP) und einem angeleiteten Selbststudium (5 CP).						
Kompetenzen: Das Theoriemodul baut auf die in den Vertiefungsmodulen entwickelte Fähigkeit zur kritischen Reflexion von Forschungsansätzen und Methoden auf und soll die Absolventen befähigen, Themenfelder der Forschung zu umreißen und eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln.						
Verwendbarkeit: Master TFM						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Angebotsturnus: jedes Wintersemester						
Dauer: ein Semester						
Studiennachweise: erfolgreiche Teilnahme (Bericht) am angeleiteten Selbststudium						
Modulprüfung: veranstaltungsbezogen: eine längere Hausarbeit zum Seminar						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Erbringen der Studiennachweise und Bestehen der Modulprüfung						
			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
1 Aktuelle Fragestellungen der Medienwissenschaft	S	2			10	
Selbststudium Lektüre	L				5	

Praxismodul 1: Theater			Wahlpflichtmodul 15 CP, 2 SWS			
Präsenzzeit: 30 Arbeitsstunden (1 CP), Selbststudium: 420 Arbeitsstunden (14 CP)						
<p>Inhalte: Gegenstand des Moduls ist die Konzeption, Entwicklung und Realisierung eines szenischen Projekts im Bereich Theater. Das Modul besteht aus einer Veranstaltung, in der unter Betreuung einer Lehrkraft die Grundlagen des Projektes entwickelt werden, sowie in der angeleiteten selbstständigen Umsetzung des Projekts.</p> <p>Kompetenzen: Das Praxismodul dient der Erweiterung der in den Basis- und Vertiefungsmodulen erworbenen historischen Kenntnisse und theoretischen Kompetenzen in künstlerischer Forschung. Es schärft durch Einblicke in professionelle künstlerische Prozesse den Blick für Fragestellungen und Probleme der gegenwärtigen Theaterpraxis. Darüber vermittelt es die Fähigkeit zu differenzierter Verhandlung historischer Fragen. Alternativ oder ergänzend sind auch Praxisprojekte denkbar, die eine Qualifikation im Hinblick auf eine zukünftige wissenschaftliche oder kulturvermittelnde Berufspraxis erlauben (Tagungsorganisation, Organisation einer Theaterveranstaltung etc.).</p>						
Verwendbarkeit: Master TFM						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Angebotsturnus: Winter- oder Sommersemester						
Dauer: ein Semester						
Studiennachweise: aktive Teilnahme (Projektpräsentation) am Praxisprojekt gem. § 8 Abs. 6 der Rahmenordnung bzw. Praktikumsnachweis						
Modulabschlussprüfung: Bericht (3-5 Standardseiten) bzw. Praktikumsbericht (10-15 Standardseiten)						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Erbringen der Studienleistungen, Bestehen der Modulprüfung						
			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
1 Praxisprojekt	P/Ü	2			5 + 10	

Praxismodul 2: Film			Wahlpflichtmodul 15 CP, 2 SWS			
Präsenzzeit: 30 Arbeitsstunden (1 CP), Selbststudium: 420 Arbeitsstunden (14 CP)						
Inhalte: Gegenstand des Moduls ist die Konzeption, Entwicklung und Realisierung eines Projekts im Bereich Film. Das Modul besteht aus einer Veranstaltung, in der unter Betreuung einer Lehrkraft die Grundlagen des Projektes entwickelt werden, sowie in der angeleiteten selbstständigen Umsetzung des Projekts.						
Kompetenzen: Das Praxismodul dient der Erweiterung der in den Basis- und Vertiefungsmodulen erworbenen historischen Kenntnisse und theoretischen Kompetenzen in künstlerischer Forschung. Es schärft durch Einblicke in professionelle künstlerische und organisationelle Prozesse den Blick für Fragestellungen und Probleme der gegenwärtigen Praxis der Filmproduktion und der Filmvermittlung. Darüber vermittelt es die Fähigkeit zu differenzierter Verhandlung historischer Fragen. Alternativ oder ergänzend sind auch Praxisprojekte denkbar, die eine Qualifikation im Hinblick auf eine zukünftige wissenschaftliche oder kulturvermittelnde Berufspraxis erlauben (Tagungsorganisation, Organisation einer Filmveranstaltung etc.).						
Verwendbarkeit: Master TFM						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Angebotsturnus: Winter- oder Sommersemester						
Dauer: ein Semester						
Studiennachweise: aktive Teilnahme (Projektpräsentation) am Praxisprojekt gem. § 8 Abs. 6 der Rahmenordnung bzw. Praktikumsnachweis						
Modulabschlussprüfung: Bericht (3–5 Standardseiten) bzw. Praktikumsbericht (10-15 Standardseiten)						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Erbringen der Studienleistungen, Bestehen der Modulprüfung						
			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
1 Praxisprojekt	P/Ü	2			5 + 10	

Praxismodul 3: Medien			Wahlpflichtmodul 15 CP, 2 SWS			
Präsenzzeit: 30 Arbeitsstunden (1 CP), Selbststudium: 420 Arbeitsstunden (14 CP)						
<p>Inhalte: Gegenstand des Moduls ist die Konzeption, Entwicklung und Realisierung eines Projekts im Bereich Medien. Das Modul besteht aus einer Veranstaltung, in der unter Betreuung einer Lehrkraft die Grundlagen des Projektes entwickelt werden, sowie in der angeleiteten selbstständigen Umsetzung des Projekts.</p> <p>Kompetenzen: Das Praxismodul dient der Erweiterung der in den Basis- und Vertiefungsmodulen erworbenen historischen Kenntnisse und theoretischen Kompetenzen in künstlerischer Forschung und medialer Produktion. Es schärft durch Einblicke in professionelle künstlerische, kommunikative und organisationelle Prozesse den Blick für Fragestellungen und Probleme der gegenwärtigen Praxis der Medienproduktion. Darüber vermittelt es die Fähigkeit zu differenzierter Verhandlung historischer Fragen. Alternativ oder ergänzend sind auch Praxisprojekte denkbar, die eine Qualifikation im Hinblick auf eine zukünftige wissenschaftliche oder kulturvermittelnde Berufspraxis erlauben (Tagungsorganisation etc.).</p>						
Verwendbarkeit: Master TFM						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Angebotsturnus: Winter- oder Sommersemester						
Dauer: ein Semester						
Studiennachweise: aktive Teilnahme (Projektpräsentation) am Praxisprojekt gem. § 8 Abs. 6 der Rahmenordnung bzw. Praktikumsnachweis						
Modulabschlussprüfung: Bericht (3–5 Standardseiten) bzw. Praktikumsbericht (10-15 Standardseiten)						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Erbringen der Studienleistungen, Bestehen der Modulprüfung						
			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
1 Praxisprojekt	P/Ü	2			5 + 10	

Abschlussmodul			Pflichtmodul 30 CP			
Selbststudium: 450 Arbeitsstunden						
<p>Inhalte: Das Modul setzt sich zusammen aus einer Qualifikationsarbeit (Masterarbeit) im Umfang von etwa 70 Seiten (ca. 30.000 Wörter / 126.000 Zeichen) und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die Qualifikationsarbeit wird zu einem selbst gewählten Thema in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer im Zeitraum von vier Monaten erstellt. Die Prüfung deckt zwei in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer selbst gewählte Themen ab, die im Rahmen des Moduls erarbeitet werden. Die Qualifikationsarbeit und die mündliche Prüfung decken den im Theoriemodul vertieften Gegenstandsbereich ab bzw. verteilen sich auf die beiden in den Theoriemodulen vertieften Gegenstandsbereiche.</p> <p>Kompetenzen: Im Abschlussmodul werden die in der Pflichtphase und in den Theorie- und Praxismodulen der Profilierungsphase erworbenen Qualifikationen im Rahmen einer selbstständigen Qualifikationsarbeit und einer mündlichen Prüfung bei einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer verfestigt.</p> <p>Die mündliche Prüfung hat den Charakter eines wissenschaftlichen Gesprächs und dient der Überprüfung der Fähigkeit, begründete wissenschaftliche Behauptungen aufzustellen und diese zu verteidigen.</p>						
Verwendbarkeit: Master TFM						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Angebotsturnus: Sommer- oder Wintersemester						
Dauer: ein Semester						
Studiennachweise: keine						
Modulprüfung: kumulativ: Masterarbeit (20 CP) und mündliche Prüfung (10 CP)						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Bestehen der Modulprüfung						
			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
						20 + 10

TEIL V: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN

Master TFM Studienverlaufsplan

120 CP	Abschlussmodul 30 CP (20 CP Hausarbeit, 10 CP mündliche Prüfung)			
	Profilierungsphase 3./4. Sem.	Theoriemodul: Aktuelle Forschungsthemen 15 CP (10 CP + 5 CP)	Praxismodul 15 CP (alternativ: Theoriemodul)	
		Vertiefungsmodul Theater 15 CP	Vertiefungsmodul Film 15 CP	Vertiefungsmodul Medien 15 CP
	30 CP pro Semester			
	Pflichtphase 1./2. Sem.	Basismodul: Poiesis und Praxis der Darstellung 15 CP 5 CP T / 5 CP F / 5 CP M		

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main